

SteuerConsultant

Die kompakte Information für steuer- und wirtschaftsberatende Berufe

Steuerrecht

Aktuelle Entwicklungen und einkommensteuerliche Behandlung der Solarstromförderung ~ Robert Kracht 24
Entlastungsberechtigung ausländischer Gesellschaften (§ 50d Abs. 3 EStG) ~ RA Johannes Höring 27

Wirtschaftsrecht

Zuzug von ausländischen Gesellschaften nach Deutschland ~ RA Dr. Stefan Lammel/RA Jan Henning Martens 14
Wechsel von der privaten zur gesetzlichen Krankenversicherung ~ Horst Marburger 29

Kanzleimanagement

Drucker – Smartphone- und Tablet-PC-Nutzer können künftig leichter Dokumente ausdrucken 40
LTE – Die vierte Mobilfunkgeneration sorgt für schnellen Zugang zum Internet, auch in ländlichen Gebieten 48



Verprobungsmethoden Strukturvergleiche in der Revision

Die Zukunft der Betriebsprüfung hat bereits begonnen >> 18





Mit Haufe ist Ihr Steuerwissen
um Welten voraus. Versprochen.

Steuer 1. Das digitale Fachmagazin für Web und iPad

Lesen Sie Monat für Monat in „Steuer 1“ alles zu aktuellen steuerlichen Brennpunktthemen.

Der entscheidende Vorteil: Die Fachartikel des Magazins sind direkt mit Hintergrundwissen und Arbeitshilfen der integrierten Datenbank „Haufe Steuer Office 1“ verlinkt.

Das Beste zum Schluss: Webmagazin, iPad-App und Datenbank gibt es zu einem unglaublich günstigen Preis von nur **7,80 Euro pro Monat!**

Jetzt informieren und bestellen:
www.haufe.de/steuer-eins



HAUFE.

Schöne neue Welt?



Anke Kolb-Leistner, Chefredakteurin

Für den einen Überwachungsstaat pur, für den anderen notwendigen Hilfsmittel zur Sicherstellung einer einheitlichen und gleichmäßigen Besteuerung. Was Dipl.-Finanzwirt Andreas Wähnert ab Seite 18 vorstellt, ist geeignet, die Gemüter zu erhitzen. Sein Thema sind neue Wege bei internen Strukturvergleichen, insbesondere bei der Prüfung der Einnahmenvollständigkeit. Etwa bei der dreidimensionalen Analyse des Verhältnisses aus Umsätzen und zusammenhängenden Provisionszahlungen wird klar, dass künftig sehr viel raffiniertere Verprobungsmethoden Standard werden. Denn was der Autor vorstellt, sind nicht Gedankenspiele am grünen Tisch. Andreas Wähnert hat das Verprobungsnetz „Summarische Risikoprüfung (SRP)“ entwickelt, mit dem er die neuen Prüfungsmethoden in der Finanzverwaltung schult, und ist Gastdozent an der Bundesfinanzakademie. Für ihn sind die Methoden nicht weniger als der Weg, das Steueraufkommen sicherzustellen. Seiner Meinung nach erfordern die zunehmend komplexen Datenmengen einen systematisch eingebetteten Einsatz zeitgemäßer statistischer Verfahren, wie insbesondere der Strukturvergleiche,

die sehr sensitiv, hochgradig automatisierbar und in der Ergebnisinterpretation viel unkomplizierter sind, als gemeinhin angenommen wird. Zudem sieht er im Großbetriebsbereich sogar eine große Interessensparallelität hinsichtlich der Verprobungsziele (hohe Entdeckungswahrscheinlichkeit von Anomalien auf mittlerer Datenebene) zur Wirtschaftsprüfung.

Wie sehen Sie den Einsatz der neuen Verprobungsmethoden? Ihre Meinung interessiert uns. Lassen Sie uns Ihre Meinung zukommen, gerne per Mail an redaktion@steuer-consultant.de.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen

Ihre

Anke Kolb-Leistner
RAin/FAStR

SteuerConsultant Fachbeirat

Um „SteuerConsultant“ für die Leser optimal zu gestalten, hat die Redaktion einen prominent besetzten Fachbeirat ins Leben gerufen, der sie unterstützt:

StB Prof. Dr. Dieter Endres, Vorstand Pricewaterhouse Coopers, Frankfurt am Main; **vBP/StB Dr. Harald Grümann**, Präsidiumsmitglied BStBK, Lüneburg; **Prof. Dr. Johanna Hey**, Direktorin des Instituts für Steuerrecht der Uni Köln; **WP/StB Gunther Hübner**, Partner bei Hübner & Hübner, Wien; **Prof. Dr. Monika Jachmann**, Richterin am BFH, München; **WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth**, Vizepräsident DStV, Hannover; **CFP/CEP Dr. Jörg Richter**, Geschäftsführer Institut für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover; **WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl**, Geschäftsführender Gesellschafter bei Rödl & Partner, Nürnberg; **WP/StB Dr. Ferdinand Rüchardt**, Vorstand Ecovis, München; **RA Dr. Rolf Schwedhelm**, Partner bei Streck, Mack, Schwedhelm, Köln; **RA Dr. Alexander George Wolf**, Hauptgeschäftsführer StB-Verband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, Hannover.



DYMO® LabelManager™ 500TS

Zeigen Sie Ihre wahre Größe!

Lassen Sie Ihr Geschäft mit einem DYMO LabelManager wie ein multinationales Unternehmen aussehen. Zahlreiche DYMO Etiketten für Briefe, Ordner und viele andere Dinge, an die Sie gerade denken, helfen Ihnen dabei. Zeigen Sie der Welt Ihre wahre Größe.

EINGEBEN. BERÜHREN. DRUCKEN. So einfach wird Büroarbeit heute erledigt. Befriedigen Sie Ihre innersten „Ordnungs-Freak“-Wünsche mit einer Lösung von DYMO unter www.DYMO.com/dymoanddone

Einfach erledigt!

FAKTEN & NACHRICHTEN

> 06

Aktuelle Urteile, Verwaltungsanweisungen und neue gesetzliche Regelungen mit Praxishinweisen mit u.a. folgenden Beiträgen:

- 07 Einkommensteuer**
Pflicht zur Abgabe der Anlage EÜR
 - 08** Teilwertabschreibung auf börsennotierte Aktien
 - 09** Keine Anwendung der 1%-Regelung bei Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte
 - 09** Häusliches Arbeitszimmer als Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit
 - 12** Nutzung eines Büroarbeitsplatzes für Fortbildungsmaßnahmen
 - 12** Werbungskosten eines Arbeitnehmers aus Bürgschaft
 - 13** Gleichmäßige Verteilung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen
 - 13 Umsatzsteuer**
Regelsteuersatz für Leistungen eines Partyservice
 - 14 Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht**
Zuzug von ausländischen Gesellschaften nach Deutschland
RA Dr. Stefan Lammel/RA Jan Henning Martens, Freiburg
 - 15 Checkliste Aktueller Beratungsanlass**
Änderungen der Nachweispflichten bei Krankheitskosten 
 - 16 Praxis Vermögensgestaltungsberatung**
Vermögen in der Kapitalgesellschaft
Dr. Jörg Richter, Hannover
- >> **Den Monat im Überblick finden Sie auf > Seite 6**

FACHBEITRÄGE

> 18

>> **Schwerpunktthema****18 Das große Potenzial von Strukturvergleichen in der Revision**

Sowohl die Besteuerungskontrolle durch die Finanzverwaltung als auch die Betreuung und Revision der beratenden Berufe haben in statistischen Verfahren wichtige Instrumente zur effektiven und zeitgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Strukturvergleiche sind die passende Antwort auf die immer komplexer werdenden Revisions- und Beratungsbedingungen.

Andreas Wähnert, Kiel

>> **Steuerrecht****24 Aktuelle Entwicklungen und einkommensteuerliche Behandlung der Solarstromförderung**

Die Bundesregierung will die Förderung der Solarenergie früher als geplant drastisch kürzen. Der Beitrag gibt einen Überblick über die geplanten gesetzlichen Maßnahmen.

Robert Kracht, Bonn

27 Entlastungsberechtigung ausländischer Gesellschaften (§ 50 Abs. 3 EStG)

Das Bundesfinanzministerium hat zur Anwendung des § 50d Abs. 3 EStG zur Entlastungsberechtigung ausländischer Gesellschaften umfassend Stellung bezogen.

Johannes Höring, Trier

>> **Sozialrecht****29 Wechsel von der privaten zur gesetzlichen Krankenversicherung**

Zurzeit beschäftigt sich die allgemeine Presse stark mit dem Rückkehrwillen privater Personen, die eine Möglichkeit suchen, wieder zur gesetzlichen Krankenversicherung zurückzukommen. Dies ist meist nicht ganz einfach, manchmal sogar unmöglich.

Horst Marburger, Geislingen



Alle Beiträge finden Sie im Artikelarchiv unter www.steuer-consultant.de.

Für Beiträge, die mit diesem Logo gekennzeichnet sind, finden Sie dort zudem elektronische Arbeitshilfen.



Unbezahlte Rechnungen können zum Risiko werden, für Unternehmer und Steuerberater.

» Finanzen

- 32 Factoring** hat sich als Finanzierungsinstrument für Unternehmen etabliert. Steuerberater können Mandanten bei der Analyse von Angeboten helfen, auch wenn sie selbst dem Rechnungsverkauf oft nur wenig abgewinnen können.

» Kanzleimanagement

- 36 Fachliteratur** wie Fachzeitschriften, Fachdatenbanken und Fachbücher ist das Kapital jeder Steuerkanzlei. Doch seit Online-Publikationen eine immer größere Rolle spielen, wird das Angebot an Fachinformationen unübersichtlicher. Fachinformationsdienstleister können hier helfen.
- 40 Drucker:** Neue Entwicklungen ermöglichen es, künftig von unterwegs aus oder beim Mandanten Dokumente auszudrucken, unabhängig davon, ob das Endgerät ein Smartphone, ein Tablet-PC oder ein Laptop ist.
- 44 Fachberater:** Das „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“, kurz ESUG, soll es Steuerberatern eher künftig ermöglichen, innerhalb eines Schutzschirmverfahrens als Sachverwalter tätig zu sein.
- 48 LTE:** Schnelles Internet ist in vielen Großstädten dank DSL-Leitung gang und gäbe, anders ist die Situation in vielen ländlichen Gebieten. Das soll sich bald mit der neuen Mobilfunktechnik LTE ändern.
- 52 De-Mail gestartet:** Großkunden der Telekom-Tochter T-Systems können seit Mitte März rechtsverbindliche E-Mails verschicken. Für andere Geschäfts- und Privatkunden soll das De-Mail-Angebot ab September verfügbar sein.
- 56 Interne Kommunikation.** Die Bedeutung der „Beziehungspflege“ zu ihren Mitarbeitern sollten die Kanzleichefs nicht unterschätzen.
- 57 Übersteuert:** Merkwürdiges aus der Steuerberatung, aufgegriffen von WP/StB/FB Oliver Biernat, Frankfurt, und Axel Gedaschko, Präsident des GdW, Berlin.
- 58 Vorschau und Impressum**



Dr.
Schuhmann
Gruppe

Steuern & Recht



Was uns auszeichnet:

Nähe zum Mandanten

Wir können durch regionale Präsenz auf die spezifische Bedürfnisse der Mandanten eingehen, schnelle Hilfe anbieten und angemessene Lösungen erarbeiten.

Netzwerk ist unsere Stärke

In der Zentrale in Fürth arbeiten Steuerberater und Fachanwälte, auf deren Spezialwissen die Niederlassungen jederzeit zugreifen können.

Permanente Qualifikation

Regelmäßige Fortbildungen im eigenen Schulungszentrum mit erfahrenen Steuerspezialisten garantieren Qualität und sehr gute Fachkompetenz.

Unsere Leistungen

Im Bereich Steuern: umfasst u. a. Rechnungswesen, Lohnbuchhaltung, Jahresabschluss, Steuererklärung, Rechtsbehelfsverfahren. Ebenso für Sie tätig in der Rechtsberatung*, Wirtschaftsprüfung** und Unternehmensberatung.

* durch Abel & Dr. Schuhmann Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Siemensstr. 1, 90766 Fürth

** erfolgt bei der DSG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kieler Straße 183, 22525 Hamburg

**Dr. Walter Schuhmann
Steuerberater**

Siemensstraße 1, 90766 Fürth
Tel: 0911 75880-01

www.schuhmann.de

FAKTEN & NACHRICHTEN

Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen im Überblick*

Einkommensteuer

- 07 Pflicht zur Abgabe der Anlage EÜR
- 07 Abzug von Bewirtungsaufwendungen bei Hotelbetrieb mit Restaurant
- 08 Teilwertabschreibung auf börsennotierte Aktien
- 08 Arbeitszimmer eines Richters
- 09 Keine Anwendung der 1-%-Regelung bei Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte
- 09 Häusliches Arbeitszimmer als Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit
- 12 Nutzung eines Büroarbeitsplatzes für Fortbildungsmaßnahmen
- 12 Werbungskosten eines Arbeitnehmers aus Bürgschaft
- 13 Gleichmäßige Verteilung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen

* Die Urteilscommentierungen stammen aus der in der Haufe Gruppe erscheinenden Zeitschrift BFH/PR und wurden durch die Redaktion gekürzt.

Umsatzsteuer

- 13 Regelsteuersatz für Leistungen eines Partyservice

» Einkommensteuer

Pflicht zur Abgabe der Anlage EÜR

BFH, 16.11.2011, X R 18/09, HI2853863

1. § 60 Abs. 4 EStDV stellt eine wirksame Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Abgabe der Anlage EÜR dar.
2. Wird eine Rechtsverordnung durch den Parlamentsgesetzgeber geändert, braucht das Zitiergebot des Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG nicht befolgt zu werden.
3. Die Aufforderung zur Einreichung der Anlage EÜR ist ein anfechtbarer Verwaltungsakt.
4. Weder durch § 60 Abs. 4 EStDV noch durch die Anlage EÜR wird eine neue Form der Gewinnermittlung eingeführt.
5. Die in § 60 Abs. 4 EStDV enthaltene Pflicht zur Beifügung einer Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ist verhältnismäßig; sie ist insbesondere zur Erreichung der verfolgten Zwecke (Gleichmäßigkeit der Besteuerung, Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens) geeignet.

» Sachverhalt

E ermittelte seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG. In seiner Steuererklärung wies er darauf hin, dass er die Anlage EÜR nicht beigefügt habe, weil hierfür keine wirksame gesetzliche Grundlage existiere. Stattdessen reichte er eine Einnahmen-Überschussrechnung ein, die er mithilfe der DATEV-Software erstellt hatte. Mit seiner gegen die Aufforderung des Finanzamts zur Nachreichung der Anlage gerichteten Klage hatte E vor dem FG Erfolg, nicht aber vor dem BFH.

» Entscheidung des BFH

Es bedarf keines Gesetzes, um die Pflicht zur Abgabe der Anlage EÜR wirksam zu begründen. § 60 Abs. 4 EStDV hat in § 51 Abs. 1 Nr. 1 lit. a EStG eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage, da die beiden dort genannten Zwecke erfüllt sind. Die Standardisierung führt zu besseren Kontroll- und Vergleichsmöglichkeiten der Finanzverwaltung und trägt damit zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung bei.

Die Pflicht zur Abgabe der Anlage EÜR verstößt nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Geeignetheit ist aufgrund der Vorteile einer maschinellen Prüfung bei den routinemäßig durchzuführenden Plausibilitätskontrollen zu bejahen. Ein milderer Mittel liegt auch nicht in der von E vorgeschlagenen Verwendung der DATEV-Daten, da die Finanzverwaltung nicht einen bestimmten Anbieter bevorzugen darf und die dadurch notwendige Gestattung elektronischer Einnahmen-Überschussrechnungen anderer privater Anbieter zu einem unverhältnismäßigen Programmieraufwand für die Finanzverwaltung führen würde. Vor dem Hintergrund, dass die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sichergestellt sowie eine effektive Verwaltung gewährleistet werden soll, kann auch die (Mehr-)Belastung des Steuerpflichtigen als angemessen angesehen werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Softwareanbieter ihre Systeme der Anlage EÜR angleichen oder zumindest automatisierte Umschlüsselungsfunktionen anbieten.

» Praxishinweis

Bei der Aufforderung, die Anlage EÜR einzureichen, handelt es sich um einen anfechtbaren Verwaltungsakt. Dagegen ist die bloße Erinnerung an die Befolgung einer früheren Aufforderung zur Einreichung von Unterlagen mangels Regelungsgehalts kein Verwaltungsakt.

Prof. Dr. Jutta Förster, Richterin am BFH, aus: BFH/PR 3/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Abzug von Bewirtungsaufwendungen bei Hotelbetrieb mit Restaurant

BFH, 7.9.2011, I R 12/11, HI2884433

Aufwendungen im Zusammenhang mit Bewirtungen (Bewirtungen von Kunden und Lieferanten, Galaempfang zum Betriebsjubiläum) unterliegen auch bei einem erwerbsbezogen bewirtenden Unternehmen (hier: einem Hotelbetrieb mit Restaurants und Veranstaltungsräumen) der Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG. Die insoweit in § 4 Abs. 5 Satz 2 EStG eingeräumte Ausnahme betrifft nur Bewirtungen, welche unmittelbar Gegenstand der erwerbsbezogenen bewirtenden Tätigkeit sind.

» Sachverhalt

Eine GmbH betreibt ein Hotel mit Restaurants und Veranstaltungsräumen. Sie setzte in den Streitjahren 1998 bis 2000 von sämtlichen Bewirtungsaufwendungen 20 % als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben an, nahm jedoch im eigenen Haus entstandene Bewirtungsaufwendungen (Bewirtungen von Kunden und Lieferanten sowie anlässlich eines Betriebsjubiläums) hiervon aus. Klage und Revision blieben erfolglos.

» Praxishinweis

Betriebliche Bewirtungskosten sind (derzeit) nur zu 70 % abzugsfähig. Das widerspricht zwar dem objektiven Nettoprinzip, wird jedoch gesetzlich angeordnet, was infolge der Nähe zum privaten Aufwand auch aus verfassungsrechtlicher Sicht hinzunehmen ist: Die nichtabziehbaren 30 % schöpfen regelungstypisierend den privaten Bereich ab. Möglicherweise wäre aus Verfassungssicht sogar ein vollständiges Abzugsverbot hinzunehmen; die Nähe zum „Volkssport“, private Mahlzeiten steuerwirksam werden zu lassen, würde das wohl rechtfertigen. Dass der Abzug nach wie vor zum größten Teil zugelassen wird, stellt nach Lage der Dinge in weitem Bereich eine steuerliche Quersubventionierung gastronomischer Betriebe dar.

Davon abgesehen lässt § 4 Abs. 5 Satz 2 EStG eine Ausnahme vom Abzugsverbot zu, soweit die in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 bis 4 EStG bezeichneten Zwecke Gegenstand einer mit Gewinnabsicht ausgeübten Betätigung des Steuerpflichtigen sind. In solchen Fällen bleibt der Bewirtungsaufwand also vollends abziehbar. Begünstigt sind davon in erster Linie Restaurants und ähnliche Betriebe, bei denen die Bewirtung Unternehmensgegenstand ist.

Der BFH stellt indes klar: Auch derartige Betriebe sind vom Abzugsverbot betroffen, wenn sie sich wie andere Steuerpflichtige verhalten und

z. B. Geschäftsfreunde beköstigen oder einen Jubiläumsempfang veranstalten. Dann gebietet es schon die Gleichbehandlung mit „normalen“ Unternehmen, dass auch sie den Abzugsrestriktionen unterworfen sind. Ihre Begünstigung reicht eben nur, „soweit“ ihr unternehmerischer Zweck angesprochen ist. Das ist etwa dann der Fall, wenn solche Unternehmen Probeessen oder Weinproben veranstalten oder Zusatzgetränke zur Kundenbindung offerieren, sonst aber nicht.

Prof. Dr. Dietmar Gosch, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 4/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Teilwertabschreibung auf börsennotierte Aktien

BFH, 21.9.2011, I R 89/10, HI2857677

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gem. § 6 Abs.1 Nr. 2 Satz 2 EStG 1997 i. d. F. des StEntlG 1999/2000/2002 ist bei börsennotierten Aktien grundsätzlich dann auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet. Auf die Kursentwicklung nach dem Bilanzstichtag kommt es hierbei nicht an (Bestätigung und Präzisierung der Rechtsprechung).

» Sachverhalt

Eine AG erwarb von März bis Mai 2001 Aktien dreier börsennotierter AGs. Die Anteile gehörten zu ihrem Anlagevermögen. Die Kurswerte der Aktien sanken bis zum 31.12.2001 um 34,71 %, 18,32 % bzw. 10,96 %. Zum 14.3.2002, dem Tag der Unterzeichnung des Jahresabschlusses, lagen die Minderungen bei 8,25 %, 29,23 % bzw. 11,26 %. Die auf Basis der Kurswerte zum 31.12.2001 vorgenommenen Teilwertabschreibungen erkannte das Finanzamt nicht an. Das FG gab der Klage in geringem Umfang statt. Der BFH hob das Urteil auf und verwies die Sache zurück.

» Praxishinweis

Bei börsennotierten Aktien des Anlagevermögens liegt nach bisheriger Rechtsprechung des BFH eine Teilwertabschreibung rechtfertigende voraussichtlich dauernde Wertminderung vor, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung keine konkreten Anhaltspunkte für eine alsbaldige Wertaufholung vorliegen.

Das BMF geht jedoch nur dann von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung aus, wenn der Börsenkurs der Aktien zum Bilanzstichtag um mehr als 40 % oder an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen um jeweils mehr als 25 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist. Überdies ist ein Schwellenwert von 10 % zu beachten; geringere Wertänderungen sind unbeachtlich.

Der BFH bleibt indes bei seiner Meinung und präzisiert sie, um sie praxistauglich zu machen:

- Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung ist bei börsennotierten Aktien unverändert dann gegeben, wenn der Kurs am Bilanzstichtag unter den Kurs im Zeitpunkt des Erwerbs gesunken ist. Aus Praktikabilitätsgründen wird eine Bagatellgrenze bei einer Kursdifferenz von 5 % akzeptiert.

- Maßgeblich ist der Börsenkurs zum Bilanzstichtag. Hiervon ist ausnahmsweise abzurücken, wenn infolge eines Insiderhandels oder geringer Handelsumsätze objektiv nachprüfbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Börsenkurs nicht den tatsächlichen Anteilswert abbildet.

- Wertabweichungen zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Bilanzerstellung haben im Regelfall keine Bedeutung. Sie wirken wertbegründend und sind nicht auf den Bilanzstichtag zurückzubeziehen. Wertaufhellenden Charakter haben sie nur im Fall einer am Bilanzstichtag schon vorliegenden, aber noch nicht entdeckten Kursmanipulation.

Prof. Dr. Dietmar Gosch, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 3/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Arbeitszimmer eines Richters

BFH, 8.12.2011, VI R 13/11, HI2884438

Der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit eines Richters liegt im Gericht und nicht im häuslichen Arbeitszimmer.

» Sachverhalt

K, Richterin am Amtsgericht in A, verfügt im Gerichtsgebäude über ein eigenes Dienstzimmer, das sie auch für ihre Tätigkeit nutzt. In ihrer Wohnung in B hat sie ein häusliches Arbeitszimmer eingerichtet: Die Aufwendungen machte K als Werbungskosten (1.728 EUR) geltend. Das Finanzamt versagte den Werbungskostenabzug, weil K ein Dienstzimmer zur Verfügung stehe und ihr häusliches Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt ihrer gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung bilde. Klage und Revision waren erfolglos.

» Entscheidung des BFH

Entscheidend ist, unter welchen Voraussetzungen das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG bildet. Dies richtet sich nach den für den Beruf wesentlichen und prägenden Leistungen – dem „inhaltlich (qualitativen) Schwerpunkt der betrieblichen und beruflichen Betätigung“. Dies bedeutet in der konkreten Anwendung, dass bei einem Lehrer bzw. Hochschullehrer das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bildet, weil er die für seinen Beruf wesentlichen und prägenden Leistungen regelmäßig nicht zu Hause, sondern in der Schule bzw. in der Universität erbringt.

Entsprechendes gilt für Richter: Die eigentliche richterliche Tätigkeit wird im Gericht ausgeübt und manifestiert sich in Sitzungen und mündlichen Verhandlungen. Grundlage ist das Richterverhältnis und die in Ausübung dieses öffentlichen Amtes wahrgenommene Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt nach Art. 92 GG. Dieses hoheitliche Tun ist nach der allgemeinen Verkehrsanschauung im Gerichtsgebäude und nicht im häuslichen Arbeitszimmer verortet, ohne dass es noch auf die von K behauptete zeitlich weit überwiegende Nutzung ihres häuslichen Arbeitszimmers ankommt.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 4/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Keine Anwendung der 1%-Regelung bei Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte

BFH, 6.10.2011, VI R 56/10, HI2857682

1. Die Anwendung der 1%-Regelung setzt voraus, dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer tatsächlich einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen hat (Anschluss an Senatsurteil vom 21.4.2010, VI R 46/08, BFH/NV 2010 S. 1707). Denn der Ansatz eines lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteils rechtfertigt sich nur insoweit, als der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gestattet, den Dienstwagen privat zu nutzen.

2. Allein die Gestattung der Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte begründet noch keine Überlassung zur privaten Nutzung i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG.

» Sachverhalt

K war als Verkäufer im Autohaus G tätig. G hat die Privatnutzung von Vorführgewagen untersagt. Aufgrund mündlicher Vereinbarung durfte K aber Vorführgewagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen; dies wurde lohnversteuert. Das weitere Nutzungsverbot wurde laut G durch Kontrolle der Kilometerstände wöchentlich überprüft. Das Finanzamt ging von einer privaten Nutzungsmöglichkeit für K aus und wandte die 1%-Regelung an, wobei es auf durchschnittliche Bruttolistenpreise zurückgriff. Einspruch und Klage blieben erfolglos. Der BFH hob die Entscheidung auf und verwies die Sache zur Nachholung weiterer Feststellungen zurück.

» Entscheidung des BFH

Die 1%-Regelung setzt voraus, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur Privatnutzung überlässt, die unbefugte Privatnutzung genügt nicht. Ob und welches Kfz ein Arbeitnehmer nutzen darf, hat die Tatsacheninstanz festzustellen. Diese Feststellung lässt sich nicht durch einen Anscheinsbeweis ersetzen. Insbesondere spricht kein Anscheinsbeweis dafür, dass dem Arbeitnehmer ein Dienstwagen aus dem Fuhrpark des Arbeitgebers privat zur Verfügung steht und auch nicht dafür, dass Arbeitnehmer Verbote missachten, selbst wenn ein arbeitsvertraglich vereinbartes Nutzungsverbot nicht überwacht wird. Der Anscheinsbeweis besagt nur, dass ein dem Arbeitnehmer zur Privatnutzung überlassener Dienstwagen von ihm tatsächlich auch privat genutzt wird.

Hier stand nur fest, dass K Vorführgewagen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nutzte. Das ist aber keine Überlassung zur Privatnutzung i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG. Denn derartige Fahrten gehören zur Erwerbssphäre. Also ist der Sachverhalt weiter aufzuklären:

- War vereinbart, dass der Vorführgewagen auch privat genutzt werden darf?
- Wurde das Privatnutzungsverbot nur zum Schein ausgesprochen? Würde dies mit hinreichender Sicherheit festgestellt, käme der Anscheinsbeweis zum Tragen: Zur Privatnutzung überlassene Kfz werden auch tatsächlich privat genutzt. Aber ein Anscheinsbeweis kann umso leichter erschüttert werden, je geringer die Unterschiede zwischen Privat- und Dienstfahrzeug ausfallen. Sonst ist festzustellen, welche Pkw konkret privat genutzt wurden.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 3/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Häusliches Arbeitszimmer als Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit

BFH, 27.10.2011, VI R 71/10, HI2884439

Bei einem Hochschullehrer ist das häusliche Arbeitszimmer grundsätzlich nicht der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit.

» Sachverhalt

K ist als Hochschullehrer an der Universität X angestellt. Sein Familienwohnsitz befindet sich in Y. K machte 1.080 EUR als Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer geltend und begründete dies damit, dass er im häuslichen Arbeitszimmer die Handlungen und Leistungen, die für seinen Beruf wesentlich und prägend seien, ausführe. Sowohl der quantitative als auch der qualitative Schwerpunkt seiner Tätigkeit lägen dort. Sämtliche Rechtsmittel blieben erfolglos.

» Entscheidung des BFH

Der Werbungskostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer ist grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch begrenzt auf 1.250 EUR zulässig, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Höchstgrenze greift wiederum nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Weil K in der Universität einen anderen Arbeitsplatz hat, kommt ein Abzug nur in Betracht, wenn das Arbeitszimmer den „Mittelpunkt der gesamten ... Betätigung“ bildet. Dieses Merkmal ist weder gesetzlich definiert noch geben Gesetzesmaterialien weiteren Aufschluss. Bisher richtete sich der Mittelpunkt danach, ob im Arbeitszimmer diejenigen Handlungen vorgenommen und Leistungen erbracht werden, die für den ausgeübten Beruf wesentlich und prägend sind, also den „(qualitativen) Schwerpunkt“ der Betätigung bilden. Entscheidend ist unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung, ob das qualitativ für eine bestimmte Tätigkeit Typische im Arbeitszimmer ausgeübt wird. Das ist bei einem Hochschullehrer nicht der Fall. Das Wesensmäßige der Hochschullehrertätigkeit, nämlich die Lehre, muss in der Universität stattfinden. Wenn die das Berufsbild prägende Tätigkeit außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers stattfindet, kann auch eine zeitlich weit überwiegende Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers keine Verlagerung des Mittelpunkts bewirken. Diese „Mittelpunkt-Rechtsprechung“ gilt auch für die neue Rechtslage.

» Praxishinweis

Zu beachten ist die Einschränkung im Urteil, dass die „Mittelpunkt-Rechtsprechung“ jedenfalls für die Fälle fortgelten soll, in denen der Steuerpflichtige nur eine einzige berufliche Tätigkeit teilweise zu Hause und teilweise auswärts ausübt. Damit ist offensichtlich gemeint: Es bleiben neue Lösungsansätze für Konstellationen vorbehalten, in denen ein Steuerpflichtiger mehrere berufliche Tätigkeiten ausübt, z. B. für seine Hauptberufstätigkeit einen Arbeitsplatz beim Arbeitgeber hat, diesen arbeitgebereigenen Arbeitsplatz aber für eine Nebentätigkeit nicht nutzen darf und deshalb dafür im häuslichen Arbeitszimmer tätig werden muss.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 4/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Konditionss

Die sport selection für den Audi A6 und den Audi A7 Sportback.



Erleben Sie das Extra an Sportlichkeit: mit der attraktiven sport selection für den Audi A6 und den Audi A7 Sportback. Sie umfasst 20"-Aluminium-Gussräder Audi exclusive¹⁾, S line Sportpaket, Optikpaket Schwarz Audi exclusive und vieles mehr. Oder setzen Sie mit dem Businesspaket Akzente in Sachen Komfort. Profitieren Sie von 40 %²⁾ Preisvorteil bei der sport selection und über 32 %²⁾ beim Businesspaket. Mehr Informationen erhalten Sie bei Ihrem Audi Partner.

¹⁾ Audi A6: im 5-Arm-Rotor-Design in Titanoptik, glanzgedreht; Audi A7: im 5-Segmentspeichen-Design.

²⁾ Preisvorteil gegenüber der UVP des Herstellers bei Einzelbestellung der Sonderausstattungen.

Audi A6: Kraftstoffverbrauch in l/100 km: kombiniert 8,2-4,9; CO₂-Emissionen in g/km: kombiniert 190-129.

Audi A7: Kraftstoffverbrauch in l/100 km: kombiniert 8,2-5,1; CO₂-Emissionen in g/km: kombiniert 190-135.

tark.



Olympia Partner Deutschland



Audi
Vorsprung durch Technik



Nutzung eines Büroarbeitsplatzes für Fortbildungsmaßnahmen

BFH, 5.10.2011, VI R 91/10, HI2838362

1. Steht einem Arbeitnehmer ein Büroarbeitsplatz auch für betrieblich gewünschte Fortbildungsmaßnahmen (hier: Sprachkurs) zur Verfügung, schließt dies die steuerliche Berücksichtigung von Kosten für ein zur Fortbildung genutztes häusliches Arbeitszimmer aus.

2. Ob ein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung steht, hängt nicht davon ab, in welchem Umfang der Arbeitnehmer die ihm am Büroarbeitsplatz zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel nutzen darf.

» Sachverhalt

K verfügte in einem Großraumbüro über einen eigenen Arbeitsplatz. In seiner Wohnung nutzte er einen Raum als Arbeitszimmer und machte hierfür Werbungskosten geltend. K gab an, das Arbeitszimmer aus beruflichen Gründen zur Verbesserung seiner Englischkenntnisse zu benötigen. Er habe einen interaktiven Computersprachkurs absolviert und die erforderliche Software auf seinem Dienst-PC nicht installieren dürfen. Insoweit habe „ein anderer Arbeitsplatz“ nicht zur Verfügung gestanden. Sämtliche Rechtsmittel blieben erfolglos.

» Entscheidung des BFH

Das grundsätzliche Abzugsverbot für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer gilt insbesondere dann nicht, wenn dem Steuerpflichtigen für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Arbeitsplatz ist grundsätzlich jeder Platz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist, wenn ihn der Steuerpflichtige in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich nutzen kann. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sollen (nur) dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn ein Arbeitszimmer für die Erwerbstätigkeit erforderlich ist. Die Erforderlichkeit soll Hilfsmittel zur typisierenden Abgrenzung von Erwerbs- und Privatsphäre sein. Allerdings betrifft die Abzugsbeschränkung nur das Arbeitszimmer, nicht die dort eingesetzten Arbeitsmittel. Aufwendungen für Letztere sind stets abzugsfähig.

Das Argument des K, ihm stehe für den Englischkurs kein Arbeitsplatz zur Verfügung, war an vorstehenden Rechtsgrundsätzen zu messen. Nach den Feststellungen des FG verfügte K bei seinem Arbeitgeber über einen „anderen Arbeitsplatz“ für alle beruflichen Zwecke. Insoweit war der Einwand unerheblich, ob und in welchem Umfang dort die Arbeitsmittel, z. B. ein PC, zur Verfügung stehen und genutzt werden dürfen. Denn die Differenzierung zwischen Arbeitsplatz und Arbeitsmittel kommt auch hier zum Tragen.

» Praxishinweis

Ein Arbeitsplatz steht dann zur Verfügung, wenn er zugänglich ist und dort gearbeitet werden kann. Unerheblich ist dagegen, ob dem Arbeitnehmer bestimmte Arbeitsmittel zur Verfügung stehen oder vom Arbeitgeber zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Insoweit ist zu bedenken, dass der Arbeitnehmer auch am heimischen Arbeitsplatz selbst für geeignete Arbeitsmittel sorgen muss.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 3/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Werbungskosten eines Arbeitnehmers aus Bürgschaft

BFH, 16.11.2011, VI R 97/10, HI2872801

Ausgaben zur Tilgung einer Bürgschaftsverpflichtung durch den Arbeitnehmer einer Gesellschaft führen auch dann zu Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, wenn eine Gesellschafterstellung vereinbart ist.

» Sachverhalt

K war leitender Angestellter einer GmbH. Alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer waren B und C. Die GmbH geriet 1999 in eine Krise. Nachdem Kredite zunächst nicht gewährt worden waren, sollte K als weiterer Gesellschafter bei gleichzeitiger Kapitalerhöhung aufgenommen und zum Geschäftsführer bestellt werden. Daraufhin wurden Kredite gegen Bürgschaften von B, C und K gewährt. Allerdings kam es nicht mehr zur Eintragung der Kapitalerhöhung ins Handelsregister; die GmbH stellte Insolvenzantrag. Das Arbeitsverhältnis von K endete. K wurde aus der Bürgschaft in Anspruch genommen. Nach einem Vergleich bezahlte K einen Teilbetrag, den er als (nachträgliche) Werbungskosten bei seinen Lohneinkünften erfolglos geltend machte. Deren Abzug gewährte erst der BFH.

» Entscheidung des BFH

Aufwendungen für die Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft können als nachträgliche Werbungskosten bei den Lohneinkünften geltend gemacht werden, wenn die Übernahme der Bürgschaft beruflich veranlasst war. Das ist im Grundsatz geklärt und löst nur noch dann einen Streit mit dem Finanzamt aus, wenn der Steuerpflichtige nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Gesellschafter seines Arbeitgebers ist. Dann kann die Übernahme der Bürgschaft auch durch seine Gesellschafterstellung veranlasst sein.

Die Frage, welcher Einkunftsart die Aufwendungen zuzurechnen sind, entscheidet sich aufgrund der Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalls danach, zu welcher Einkunftsart sie die engere Beziehung haben. Dieser Maßstab ist allerdings nur für Fälle wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer präzisiert: Die Finanzhilfe soll dann weniger durch die berufliche Tätigkeit und mehr durch die Gesellschafterstellung veranlasst sein. Der Aufwand aus der Bürgschaftsinanspruchnahme kann dann als nachträgliche Anschaffungskosten nach § 17 EStG angesetzt werden.

Im Streitfall hat K nie eine Beteiligung erlangt. Daher verdrängt der zusätzliche Veranlassungszusammenhang zur künftigen Gesellschafterstellung den Zusammenhang zu den Lohneinkünften nicht. Eine die Einkünfte mindernde Berücksichtigung des Aufwands als Auflösungsverlust kommt angesichts der nicht erreichten Gesellschafterstellung nicht in Betracht. Ein Abzug der offensichtlich im steuerbaren Bereich angefallenen Aufwendungen – die Übernahme der Bürgschaft stand im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerstellung des K – ist aber im Hinblick auf das objektive Nettoprinzip geboten. Daher sind die Aufwendungen zur Tilgung der Verpflichtung aus der Bürgschaftsübernahme als Werbungskosten abziehbar.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 4/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Gleichmäßige Verteilung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen

BFH, 22.11.2011, VIII R 11/09, HI2859407

1. Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer sind grundsätzlich in vier gleich großen Teilbeträgen zu leisten. Eine Ausnahme hiervon kommt insbesondere nicht in Betracht, soweit der Steuerpflichtige geltend macht, der Gewinn des laufenden Veranlagungszeitraums entstehe nicht gleichmäßig.
2. Das geltende Vorauszahlungssystem ist verfassungsgemäß.

» Sachverhalt

Ein Rechtsanwalt wandte sich gegen die gleichmäßige Festsetzung seiner Einkommensteuer-Vorauszahlungen mit der Behauptung, seine Kanzlei erziele regelmäßig nur etwa 30 % ihres Gewinns im ersten Halbjahr. Er könne deshalb nicht verpflichtet sein, bis zum 10.6. 50 % der Steuern auf den voraussichtlichen Jahresgewinn zu entrichten. Ebenso könne er nicht verpflichtet sein, am 10.3. mehr Steuern zu zahlen, als anteilig auf die ersten beiden Monate des Jahres entfielen. Dem folgten weder Finanzamt noch FG und BFH.

» Entscheidung des BFH

§ 37 EStG gibt zwar vor, wann die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer zu leisten sind und wonach sich ihre Gesamthöhe richtet, bestimmt aber nicht ausdrücklich, wie die insgesamt zu entrichtende Vorauszahlung auf die einzelnen Termine zu verteilen ist. Die Vorschrift ist daher auslegungsbedürftig. Die Auslegung ergibt, dass Vorauszahlungen grundsätzlich in gleich hohen Teilbeträgen festzusetzen sind. Das gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige einwendet, der Gewinn des Veranlagungszeitraums entstehe nicht gleichmäßig. Für diese Auslegung sprechen folgende Argumente:

- Gleich hohe Teilbeträge waren bereits nach den EStG 1925 und EStG 1934 festzusetzen. Die entsprechende Vorschrift wurde zwar später ohne ersichtlichen Grund gestrichen. Dennoch wurde in der Literatur nicht infrage gestellt, dass die Vorauszahlungen grundsätzlich in vier gleich hohen Teilbeträgen zu leisten sind.
- Der Gesetzgeber hatte sich bewusst für ein Vorauszahlungssystem entschieden, das aus Vereinfachungsgründen ohne unterjährige Ermittlungen des Einkommens auskommt. Systemkonform ist allein ein rechnerischer Aufteilungsmaßstab, der ohne tatsächliche Ermittlungen im Einzelfall angewandt werden kann. Die Bemessung der Vorauszahlungen nach anderen Kriterien würde von der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen einen erheblichen Mehraufwand erfordern.

Das Vorauszahlungssystem ist verfassungskonform. Es greift weder unverhältnismäßig in grundrechtlich geschützte Positionen ein noch verstößt es gegen das Gebot der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit. Der Nichtberücksichtigung der unterjährigen Leistungsfähigkeit steht der Vorteil erheblicher Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der Steuerpflichtigen gegenüber. Unverhältnismäßig hohe Vorauszahlungen können zudem durch Anpassungen grundsätzlich vermieden werden.

Führt die gleichmäßige Bemessung der Vorauszahlungen im Einzelfall zu Zahlungsschwierigkeiten, kann dem durch Billigkeitsmaßnahmen, z. B. durch Stundung, Rechnung getragen werden.

Prof. Dr. Heinz-Jürgen Pezzer, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 3/2012, durch die Redaktion gekürzt.

» Umsatzsteuer

Regelsteuersatz für Leistungen eines Partyservice

BFH, 23.11.2011, XI R 6/08, HI2884440

1. Die Leistungen eines Partyservice stellen grundsätzlich sonstige Leistungen (Dienstleistungen) dar, die dem Regelsteuersatz unterliegen.
2. Anderes gilt nur dann, wenn der Partyservice lediglich Standardspeisen ohne zusätzliches Dienstleistungselement liefert oder wenn besondere Umstände belegen, dass die Lieferung der Speisen der dominierende Bestandteil des Umsatzes ist.

» Sachverhalt

K betrieb einen Partyservice. Sie lieferte die von ihren Kunden bestellten Speisen in verschlossenen Warmhalteschalen aus, wobei sie je nach Kundenwunsch auch Geschirr, Besteck, Partytische sowie Personal zur Verfügung stellte. K war der Ansicht, nur in den Fällen, in denen sie neben den Speisen auch Personal zur Verfügung gestellt habe, unterliege ihre Leistung dem Regelsteuersatz. In allen übrigen Fällen handle es sich um dem ermäßigten Steuersatz unterliegende Lieferungen von Speisen. Klage und Revision blieben ohne Erfolg.

» Entscheidung des BFH

K hat in keinem der hier zu beurteilenden Fälle lediglich Standardspeisen ohne zusätzliches Dienstleistungselement geliefert. Standardspeisen sind typischerweise das Ergebnis einer einfachen, standardisierten Zubereitung, die meist nicht auf Bestellung eines bestimmten Kunden, sondern entsprechend der allgemein vorhersehbaren Nachfrage oder in Abständen abgegeben würden. Dies trifft z. B. auf an Imbissständen abgegebene Grillsteaks, Rostbratwürste und Pommes frites zu, nicht aber auf das von K u. a. gelieferte Buffet für 70 Personen mit aufeinander abgestimmten Speisen, wie z. B. Vitello tonnato, Hähnchenschnitzel mit Fruchtspießen, geräuchertem Lachs und Forellenfilet mit Sahnemeerrettich, Roastbeef mit Remoulade, gefüllte Tomaten mit Frischkäse sowie Geflügelsalat mit Rigatoni. Die Abgabe dieser Speisen, die einen deutlich größeren Dienstleistungsanteil als an Imbissständen abgegebene Speisen aufweisen und deren Zubereitung mehr Arbeit und Sachverstand erfordert, ist nicht als Lieferung anzusehen.

» Praxishinweis

Die Entscheidung verdeutlicht das in den Leitsätzen zum Ausdruck kommende Regel-Ausnahme-Verhältnis bei Leistungen eines Partyservice: Grundsätzlich ist der Regelsteuersatz von 19 % und nur ausnahmsweise der ermäßigte Steuersatz von 7% anwendbar.

Prof. Dr. Hans-Friedrich Lange, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 4/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht

» Zuzug von ausländischen Gesellschaften nach Deutschland

Aufgrund der europarechtlich bestehenden Niederlassungsfreiheit sind seit Jahren ausländische Gesellschaften – insbesondere in Form der englischen Limited – in Deutschland tätig. In Deutschland haben diese Gesellschaften trotz Mittelpunkts ihrer Geschäftstätigkeit rechtlich nur Zweigniederlassungen, während sich der Sitz im Ausland befindet. Eine identitätswahrende Verlegung der Gesellschaft nach Deutschland hinein (Zuzug) wird bislang abgelehnt. Dank des EuGH könnte sich dies bald ändern.

» **Bestehende Zuzugsmöglichkeiten für Auslandsgesellschaften**

Ausländische Gesellschaften können ein Interesse daran haben, unter Verlegung ihres Sitzes aus dem Ausland vollständig nach Deutschland zu ziehen, z. B. wenn sie hier den Mittelpunkt ihrer Geschäftstätigkeit haben oder bestimmte Vorteile des Standorts nutzen wollen, die am Sitz anknüpfen.

Eine Auflösung im Ausland und Neugründung in Deutschland ist aufgrund der hierdurch anfallenden Besteuerung keine realistische Möglichkeit.

Möglich ist hingegen seit der Änderung des Umwandlungsgesetzes (UmwG) im Frühjahr 2007, dass Auslandsgesellschaften nach Deutschland hereinschmelzen werden (z. B. eine Limited auf eine GmbH). Gemäß den §§ 122a ff. Umwandlungsgesetz müssen hierbei ausschließlich Gesellschaften aus EWR-Mitgliedstaaten beteiligt sein; für Schweizer Gesellschaften gilt diese Möglichkeit z. B. nicht. Aufgrund der auch in Deutschland umgesetzten Fusionsrichtlinie ist eine derartige Verschmelzung auch steuerfrei möglich.

Bestehen jedoch wichtige Lizenzen, Verträge oder Genehmigungen oder ist die Gesellschaft Grundstückseigentümerin, kann von der Hereinschmelzung jedoch ggf. kein Gebrauch gemacht werden, wenn die Lizenzen, Verträge oder Genehmigungen nicht übertragen werden können oder die Grunderwerbsteuerbelastung (§ 6a GrEStG findet ggf. keine Anwendung) zu hoch ist.

» **Bisher keine formwechselnde Sitzverlegung nach Deutschland möglich**

Aus Sicht der Unternehmen wäre es daher wünschenswert, wenn sie vollständig – wie eine natürliche Person oder innerhalb eines Landes – nach Deutschland „ziehen“ und dabei die Rechtsform wechseln könnten.

Bislang ist dies nach deutschem Recht nicht möglich. Beschließt eine Auslandsgesellschaft dennoch, ihren Satzungssitz nach Deutschland zu verlegen, wird sie nicht als ausländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung anerkannt. Vielmehr wird sie als Personengesellschaft betrachtet, wonach die persönliche Haftung der Gesellschafter und sonst handelnder Personen droht (BGH, Urteil vom 27.10.2008, II ZR 158/06 – Trabrennbahn).

Hier könnte nun der EuGH helfen. Denn dieser entschied zwar in der Rechtssache „Cartesio“ (Urteil vom 16.12.2008, C-210/06), dass der Wegzug einer Gesellschaft vom Mitgliedstaat – etwa durch Behandlung als Auflösung (und damit verbundener, von den Gesellschaften unerwünschter Aufdeckung stiller Reserven) – verhindert werden kann. Der EuGH äußerte sich jedoch nicht dazu, ob bei Gestattung

des Wegzugs durch nationales Recht das Europarecht im Zuzugsstaat auch den Zuzug gebietet. Der EuGH betonte vielmehr nur, dass der Wegzugsstaat den Zuzugsstaat nicht daran hindern darf, nach nationalem Recht den Zuzug anzuerkennen. Dennoch wird in der Literatur vielfach betont, aus der Cartesio-Entscheidung folge die Zuzugsmöglichkeit für Gesellschaften.

Dieser Auffassung widersprach nun das OLG Nürnberg durch Urteil vom 13.2.2012 (Az. 12 W 2361/11). In diesem Verfahren beehrte eine luxemburgische s.a.r.l., die in nach luxemburgischem Recht zulässiger Weise einen Formwechsel in eine deutsche GmbH beschloss, die Eintragung ins Handelsregister. Das OLG Nürnberg betonte, ein solcher Formwechsel sei durch das deutsche Recht nicht gestattet; außerdem scheidet eine entsprechende Anwendung der die Sitzverlegung gestattenden Vorschriften zur SE aus. Der Zuzug sei auch europarechtlich nicht geboten, aus dem Schlussantrag des Generalanwalts vor dem EuGH in der Rechtssache Vale (C-378/10) ergäbe sich nichts anderes. Soweit der Generalanwalt fordere, dass die deutschen umwandlungsrechtlichen Vorschriften der §§ 122a ff. UmwG entsprechend angewandt werden müssten und der Zuzugsstaat eine kontinuierliche Abschluss- und Eröffnungsbilanz fordern könne, wären jedenfalls diese Voraussetzungen nicht eingehalten.

Es bleibt abzuwarten, wie der EuGH in dem Vale-Verfahren entscheiden wird. Nicht unwahrscheinlich ist jedoch, dass er eine Beschränkung des Zuzugs nicht hinnehmen, sondern diesen unter Beachtung der umwandlungsrechtlichen und Gründungsvorschriften in Deutschland ermöglichen wird. Damit wäre der Weg frei für einen entsprechenden Zuzug ausländischer Gesellschaften, die in Wahrheit damit oft nur die rechtlichen Umstände von Rechtsform und Sitz an die tatsächlichen Gegebenheiten, nämlich den Mittelpunkt ihrer Geschäftstätigkeit, anpassen werden.

RA Dr. Stefan Lammel

ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.


RA Jan Henning Martens

ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.

Checkliste: Krankheit und Kuren

» Änderungen der Nachweispflichten bei Krankheitskosten

Die Gesundheit ist den meisten lieb – kann aber teuer werden. Aufwendungen zur Abmilderung von Krankheiten oder zur Aufrechterhaltung der Gesundheit sind außergewöhnliche Belastungen – also bis zur Zumutbarkeit selbst zu tragen.

 Diese Tabelle steht für Sie auch als Arbeitsvorlage unter www.steuer-consultant.de zur Verfügung. Sie ist dort um Spalten für Termine und Zuständigkeiten ergänzt, sodass Sie damit individuell in Ihrer Kanzlei arbeiten können.

Folgende Punkte sind zu beachten:

	Ja	Nein
<p>Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen wieder verschärft Nach aktueller Rechtsprechung sollte die medizinische Notwendigkeit einer Behandlung nicht mehr nur vor Beginn der Behandlung durch amts- oder vertrauensärztliches Gutachten/Attest eines öffentlich-rechtlichen Trägers nachgewiesen werden können (BFH vom 11.11.2010, VI R 16/09 und VI R 17/09), sondern auch zu einer beliebigen Zeit danach durch alle geeigneten Mittel. Nach dem neuen § 64 Abs. 1 EStDV (in der Fassung des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 1.11.2011, BGBl I S. 2131) wurde die gesetzliche Regelung nachgeholt. Sie gilt rückwirkend in Fällen, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.</p> <p>Tipp: In Altfällen, also solchen vor der Verkündung des Steuervereinfachungsgesetzes am 4.11.2011 sollte Ihr Mandant die Streichung von Krankheitskosten wegen nicht eingehaltener Nachweise nicht akzeptieren. Er kann sich auf das vor dem BFH anhängige Verfahren VI R 74/10 berufen.</p> <p>Wichtig: Das FG Münster (vom 18.1.2012, 11 K 317/09) hat entschieden, dass die durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 geschaffenen rückwirkenden Neuregelungen der §§ 33 Abs. 4 EStG, 64 EStDV, also der erhöhten Anforderungen an den Nachweis von Krankheitskosten, nicht verfassungswidrig seien, da es sich hier um eine „unechte Rückwirkung“ handle.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Bade- und Heilkuren Es wird ein amtsärztliches Zeugnis oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vor Beginn der Maßnahme benötigt. Bei einer Vorsorgekur ist die abzuwendende Krankheit, bei einer Klimakur Kurort und Kurdauer zu benennen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Psychotherapeutische Behandlung Soll eine Behandlung weitergeführt werden, soll also ein bereits gestellter Antrag verlängert werden, gilt dies als Neuantrag. Es sind neue Nachweise zu erbringen. Es wird ein amtsärztliches Zeugnis oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vor Beginn der Maßnahme benötigt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Auswärtige Unterbringung und Besuchsfahrten Soll ein Kind aus medizinischen Gründen auswärtig untergebracht werden, wird ein amtsärztliches Zeugnis oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vor Beginn der Maßnahme benötigt. Bei Besuchsfahrten muss der behandelnde Krankenhausarzt den entscheidenden Beitrag der Besuche zur Genesung bescheinigen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Außenseitermethoden Auch objektiv nicht zur Heilung oder Linderung angezeigte Verfahren sind außergewöhnliche Belastungen, wenn sie ein Arzt oder Heilpraktiker ausführt (BFH vom 2.9.2010, VI R 11/09).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Bescheinigungsverpflichtung Die Gesundheitsbehörden müssen die für steuerliche Zwecke notwendigen Zeugnisse, Gutachten oder Bescheinigungen ausstellen (§ 64 Abs. 2 EStDV).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Praxis Vermögensgestaltungsberatung

» Vermögen in der Kapitalgesellschaft

Eine Vielzahl von Vermögensverwaltern, Privatbanken und Private-Banking-Anbietern bemühen sich, das Vermögen ihrer Kunden ertragbringend anzulegen. Zeit und Energie wird darauf verwandt, für ihre Anleger gut durchdachte Vermögensstrategien zu entwickeln und in der Praxis umzusetzen. Allerdings bleibt häufig das Vermögen im Unternehmen außen vor. Gründe dafür sind nicht selten eine gewisse Scheu, sich den Herausforderungen zu stellen – bei Vermögensberater, Steuerberater und Unternehmer gleichermaßen.

» Ein Fall aus der Praxis

Andreas Frantz ist mit seiner GmbH, die er vor gut 15 Jahren gegründet hat, sehr erfolgreich. Nach Anlaufverlusten im Gründungsjahr gab es nur positive Jahre. Die Gewinne belaufen sich jedes Jahr auf mindestens 100.000 EUR – sein Gehalt, Tantieme und betriebliche Altersversorgung sind davon schon abgezogen. Da sich seine Lebenshaltungskosten in Grenzen halten, hat er auch im Privatvermögen ein Wertpapierdepot mit mehr als über 1.000.000 EUR aufbauen können, Tendenz steigend.

Nach Rücksprache mit seinem Steuerberater verzichtet der Ingenieur auf eine Gewinnentnahme, sondern thesauriert die Gewinne. Seit Jahren „parkt“ er daher das GmbH-Geld bei seiner Hausbank. Die Anlagesumme steigt kontinuierlich, weniger wegen der Zinsen, sondern aufgrund der Tatsache, dass das Geld nicht für andere Zwecke benötigt wird. So sind jetzt bereits 450.000 EUR auf dem Festgeldkonto angelegt. Doch die niedrigen Zinsen ärgern ihn zunehmend. Seine Bank macht zwar einen Alternativvorschlag und empfiehlt ihre konservative Vermögensverwaltung, aber weist auch darauf hin, dass der Steuerberater unbedingt (!) alles prüfen muss. Auch dieser sieht seine Grenzen in der Vermögensberatung und empfiehlt eine kooperierende Kanzlei für Vermögensmanagement. Frantz solle, so der Tipp, sich eine Strategie entwickeln lassen, die das Gesamtvermögen (privat und GmbH) betrachtet und zugleich die steuerlichen Feinheiten im Blick behält. Tatsächlich gibt es etliche Besonderheiten, die der Geschäftsführer für seine GmbH beachten muss – auch, um die Arbeit des Steuerberaters später nicht zu erschweren. Der Vermögensexperte fragt den Unternehmer zunächst nach dem Verwendungszweck des Termingelds: Ist es für einen späteren Investitionszweck gedacht oder ist es im Grunde sein eigenes, langfristig anzulegendes Vermögen – derzeit nur im GmbH-Mantel untergebracht? Frantz bestätigt, dass es „sein Vermögen“ ist. Der Profi erklärt, dass sich daraus interessante Aspekte ergeben. Diese hatte auch schon der Steuerberater dem Unternehmer skizziert:

- Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) profitieren vom § 8b Körperschaftsteuergesetz. Die Regel besagt, dass Dividenden und Veräußerungsgewinne nahezu steuerfrei vereinnahmt werden können. Nur 5 % sind steuerpflichtig. Das bedeutet, dass sämtliche Aktieninvestments in der GmbH von diesem Vorteil profitieren. Ganz anders im Privatvermögen, denn dort fällt die Abgeltungssteuer an. Also macht es Sinn, seine Aktienanlage eher in der GmbH zu tätigen und nicht im Privatvermögen – lange Anlagedauer vorausgesetzt.
- Allerdings weist er auch darauf hin, dass es nicht ratsam ist, eine Fülle von Einzelaktien zu erwerben oder komplexe Wertpapierdepots zu konstruieren. Grund: Jede Transaktion muss fein säuberlich

verbucht werden einschließlich Dividendenzahlung und mögliche Kapitalmaßnahmen. Diese Arbeit kann sehr zeitintensiv sein.

- Lösbar ist dieses Problem durch Investmentfonds, z. B. Aktienfonds. Doch auch hier sind Steuerberater gefordert. Jede Transaktion muss gebucht und für den Jahresabschluss müssen die jeweiligen Daten aus dem Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de; dort „FondsData“) abgerufen werden. Bei 10 Fonds mit 6 Buchungen pro Jahr bedeutet dies 60 Einzeltransaktionen plus Datenbankrecherche.
- Dennoch lohnt sich die neue Strategie, zeigt der Experte an einem konkreten Fall mit Echtdateien. Hätte Frantz im Juni 2005 250.000 EUR in einen – circa zur Hälfte aus Aktien und Renten bestückten – Fonds investiert, und diesen Fonds im Februar 2012 veräußert, hätte er gut 70.000 EUR Plus gemacht. Davon sind aber nur knapp 30.000 EUR zu versteuern – der Rest bleibt nach § 8b KöStG steuerfrei.

Daher lauten die Empfehlungen des Vermögensmanagers:

1. Das GmbH-Festgeld sollte den Betrag enthalten, mit dem die GmbH auch in schwierigen Zeiten liquide bleiben kann.
2. Der Rest des Vermögens sollte „professionalisiert“ und damit als langfristig orientierte Kapitalanlage nach bewährten Anlagegrundsätzen renditestärker angelegt werden.
3. Aktienanlagen (bei Betrachtung des Privat- und GmbH-Vermögens als eine Einheit) sollten wegen des Steuervorteils überwiegend in der GmbH erfolgen.
4. Es sollten nur wenige Fonds ausgewählt werden. Und diese müssen das Kriterium erfüllen, dass die steuerlichen Eckdaten bereits vom Fondsinitiator für jeden Handelstag aufbereitet werden. Dieser Punkt ist wichtig, um die Verbuchung leichter zu machen und den gewünschten steuerlichen Erfolg zu erreichen.

Fazit: Unternehmer mit eigener Kapitalgesellschaft sollten Privat und Firma in eine Gesamtvermögensstrategie einbinden. Steuerberater sollten aber die Stolpersteine bei der konkreten Umsetzung beachten – und frühzeitig auf eine gute Lösung achten.



Dr. Jörg Richter, CFP, CEP, CFEP,

leitet die Kanzlei für Vermögensmanagement und Ruhestandsplanung, ein Geschäftsbereich des Instituts für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover (IQF). Er ist Fachbeirat des SteuerConsultant und Autor des Buches "Der Steuerberater als Vermögensberater". Er gilt als führender Experte in der Beratung Vermögenger. Tel. 05 11/36 07 70

Jetzt auch
mobil unter:
[mobile.online-
training-plus.de](http://mobile.online-training-plus.de)

Mit Haufe gestalten Sie Ihre Fortbildung nach Ihren Bedürfnissen. Versprochen.

Mit dem Online-Seminarangebot online training plus bringen Sie Struktur in die aktuelle Änderungsflut. Wählen Sie ganz einfach das für Sie passende Seminar aus. Zeitsparend, rechtssicher und kostengünstig findet die Weiterbildung direkt in Ihrer Kanzlei statt.

Kommende Online-Seminar-Termine im Überblick:

- > 18.04.2012 Der Investitionsabzugsbetrag
- > 02.05.2012 Steuerrecht aktuell: März, April 2012
- > 16.05.2012 Anlage KAP

Jetzt informieren unter:
www.haufe.de/online-training-plus



HAUFE.

» Dipl.-Finanzwirt Andreas Wähnert, Kiel

Das große Potenzial von Strukturvergleichen in der Revision

Sowohl die Besteuerungskontrolle durch die Finanzverwaltung als auch die Betreuung und Revision der beratenden Berufe haben in statistischen Verfahren durch die immer zügigere und variabelere Anwendung wichtige Instrumente zur effektiven und zeitgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben. Trotz des großen Potenzials dieser Methoden ist die Akzeptanz in nahezu allen Bereichen von der Risikoselektion bis zur Beweisführung bisher eher zurückhaltend. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die mathematischen Grundlagen weniger allgemeinverständlich sind und die Verfahren fälschlicherweise als komplett andersartige Prüfungsansätze (z. B. im Verhältnis zum Richtsatzvergleich) angesehen werden. Weil die Strukturvergleiche aber – speziell im Kontext mit anderen Methoden – eine passende Antwort auf die immer komplexer werdenden Revisions- und Beratungsbedingungen sind, soll dieser Beitrag zum besseren Verständnis der Methodik, Einsatzbreite und Aussagekraft beitragen.

» 1. Steuerausfall, Datenflut und Revisionsansätze

Sollen die Besteuerungskontrolle und die handelsrechtliche Abschlussprüfung¹ im heutigen digitalen Zeitalter über das begrenzte Niveau von Stichprobenuntersuchungen hinausgehen, sind zeitgemäße (elektronische) Selektionsverfahren unumgänglich. Die zunehmende Komplexität der Kontrollsituation mit einer stetig steigenden Datenflut aus einer Vielzahl unterschiedlichster Datenverwaltungssysteme erfordert ein systematisches Netz an Datenbanken- und statistischen Funktionen, um seriöse Aussagen über Vollständigkeit und Richtigkeit machen zu können.

Im Besteuerungsverfahren stellt das besondere Beweislastverhältnis des § 158 AO² das Eingangstor für eine Prüfung des Gesamtbilds der Buchführung (bzw. Aufzeichnungen) dar, damit eine gleichmäßige Überwachung der gesetzmäßigen Besteuerung nach § 85 AO überhaupt gewährleistet werden kann, weil es „weder möglich noch wünschenswert ist, eine Unzahl von Geschäftsvorfällen lückenlos nachzuprüfen“³. Schon die zahlenmäßige Ausgangslage macht dies deutlich, indem bundesweit 13.210 Betriebsprüfer/-innen die 8.571.515 erfassten Betriebe⁴ überprüfen sollen; die Ver-

anlagungsdienste der Finanzverwaltung haben nach § 147 Abs. 6 AO nicht das für eine ernsthafte Kontrolle notwendige Zugriffsrecht auf die unverdichteten elektronischen Besteuerungsgrundlagen.

Auf eine wirksame Überwachung der Steueranmeldung und Steuererklärung haben die Umsatz- und Lohnsteuerschuldner allerdings Anspruch, weil sie mit ihrem treuhänderisch verwalteten Geld den Großteil der Steuerlast stellen⁵. Wesentlich erschwert wird die Besteuerungskontrolle dadurch, dass die meisten elektronischen Vorkontrollsysteme (von Warenwirtschaft über Kundenverwaltung bis zu Rechnungslegung und PC-Kassensystem) nicht nachvollziehbare – also ordnungswidrige⁶ – Veränderungen des Datenbestands zulassen, was nach übereinstimmenden Erfahrungen diverser Fahndungs- und Prüfungsdienste in unerwartet vielen Branchen⁷ für (mehr oder weniger versteckte) systemimmanente oder als Zusatztools zu erwerbende Manipulationsoptionen⁸ genutzt wird.

Zur realistischen Einschätzung des Steuerausfallumfangs können die detaillierten Erkenntnisse aus der Untersuchung der Swedish

1) Nach § 316 HGB.

2) Wähnert, StC 11_11 S. 16.

3) Seer in Tipke, Kruse zu § 158 AO Rz. 5.

4) Monatsbericht des BMF vom September 2011, abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de.

5) Statistisches Bundesamt Deutschland (www.destatis.de): 58 % des Steueraufkommens 2010 (in Höhe von 530,6 Mrd. EUR) stellen die Umsatz- und die Lohnsteuer.

6) § 239 Abs. 3 HGB und § 146 Abs. 4 AO fordern gleichsam, dass eine Buchung oder Aufzeichnung nicht in einer Weise verändert werden darf, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar bzw. die Gewissheit der Originalität nicht gegeben ist.

7) Z. B. Ärztezeitung online vom 19.1.2011: „Apotheken im Visier: Steuerprüfer wetzen die Messer“, abrufbar unter www.aerztezeitung.de/praxis_wirtschaft/finanzen_steuern/article/637316/apotheken-visier-steuerpruefer-wetzen-messer.html.

8) Einen guten Überblick über unterschiedlichste Manipulationsansätze zeigen Huber, StBp 2009 S. 153, sowie Härtl und Schieder, StBp 2011 S. 33. Diese Funktionen sind regelmäßig für eine Anwendung im Nachhinein gedacht und teilweise auf bargeldlose Einnahmen übertragbar, sodass bisherige Vorbehalte bezüglich Manipulationsgrenzen hinfällig sind.

National Tax Agency⁹ dienen, wonach das jährliche Steuerloch in Deutschland mit „größer als 50 Mrd. EUR“ beziffert werden muss und zu fast 60 % auf die Kleinst- bis Mittelbetriebe entfällt. Im Gegensatz zur guten Akzeptanz der Steuern in Schweden – und damit der Erwartung großer Steuerehrlichkeit – wird den Deutschen allerdings immer deutlicher eine systembedrohend schlechte Steuermoral¹⁰ nachgesagt, sodass ein erheblich größerer Steuerausfall vermutet werden muss. Diese Befürchtung deckt sich mit den Erfahrungen des partiellen Einsatzes moderner Prüfungstechnik in verschiedenen Bundesländern sowie mit einer Hochrechnung des durchschnittlichen Mehrergebnisses der zum großen Teil zufällig ausgewählten Kleinstbetriebsprüfungen¹¹, zumal der Anteil an reinen Steuerverschiebungen in den Größenklassen „Kst“, „K“ und „M“ erheblich geringer ist.

Aus der Gesamtbetrachtung der Kontrollsituation kann nur die zwingende Erfordernis eines wirksamen Risikomanagements mit zeitgemäßen Verfahren resultieren sowie eine den neuen Ansätzen gegenüber offene und objektive Beurteilung der Ergebnisse – auch von Indizienzusammenhängen¹² –, da ansonsten die einzelne Intensivprüfung zu Recht als Willkür empfunden werden muss¹³.

Zunächst scheint die Ausgangssituation für die Abschlussprüfung und das interne Kontrollsystem im Bereich der Großbetriebe und Konzerne anders gelagert zu sein, weil hier nicht die Einnahmenvollständigkeit, sondern Beurteilungs- und Bewertungsfehler sowie Unterschlagungen die Hauptprüffelder sind. Tatsächlich werden hierbei statistisch gesehen jedoch ebenso ungewöhnliche Vorgänge – also Dateninkonsistenzen – gesucht, die nach dem Auffinden auf sachliche Richtigkeit hin geprüft werden sollen. Gerade in sehr großen Datenbeständen mit tausenden Geschäftsbeziehungen, mehreren Millionen Buchungssätzen und einem Vielfachen an Daten in den VORSYSTEMEN ist die systematische Kombination vieler Selektionsfunktionen unerlässlich, soll am Ende der Prüfung ein (objektiv) umfassender Überblick stehen. Da zudem Datenanalyseprogramme (ACL oder IDEA) wie auch ERP-Systeme mit implementierten Datenbankfunktionen auf üblichen Rechnern (von Normalanwendern) bei derartigen Datenmassen spürbare Verarbeitungszeiten haben, sollten sich die Revisionsansätze nicht auf reine Such- und Sortierfunktionen beschränken. Vielmehr können die statistischen Verfahren, wie insbesondere die Strukturvergleiche, mit ihren besonderen Stärken auf mittlerer Datenebene wertvolle Dienste leisten.

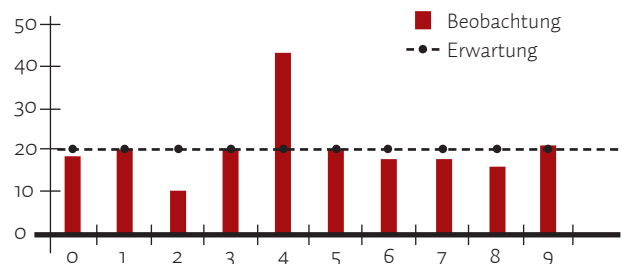
» 2. Externer Strukturvergleich

Der Vergleich von Erfolgskenngrößen eines Betriebs mit Erfahrungssätzen der Branche ist allgemein akzeptierte Prüfungspraxis zur Beurteilung der sachlichen Richtigkeit von Besteuerungsgrundlagen, die sich bereits in der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs¹⁴ findet. Der schnelle und einfache Zugang zu einer einzelnen Kennzahl, die den Geschäftsbetrieb eines Unternehmens wiedergeben soll, ist das

Einerstellenuntersuchung eines homogenen Teils der Tageskasseneinnahmen aus einem Eiscafé

Ziffer	Erwartung	Beobachtung	X ² -Wert
0	20,6	18	0,33
1	20,6	20	0,02
2	20,6	11	4,47
3	20,6	21	0,01
4	20,6	43	24,36
5	20,6	20	0,02
6	20,6	18	0,33
7	20,6	18	0,33
8	20,6	15	1,52
9	20,6	22	0,10
	206,0	206	31,48

Gegenwahrscheinlichkeit: 99,9755%



Erfolgsrezept dieser Methode. Genau hier liegt aber auch die Hauptschwäche, einerseits weil eine Buchführung (bzw. Aufzeichnungen) mit wenig Aufwand zu dieser Referenzgröße „getrimmt“ werden kann, ohne ansatzweise sachlich richtig zu sein, und andererseits aufgrund der enormen Unschärfespanne von z. B. 59 % bis 117 % Rohgewinnsaufschlagsatz für den Einzelhandel mit Schuhen oder 186 % bis 400 % bei Gast- und Speisewirtschaften¹⁵.

Neben den einfachen Erfolgsparametern gibt es weitere empirische Erkenntnisse (zu Wirtschaftsdaten), die sich für deutlich sensitivere Prüfungsansätze anbieten. Vom Münz- oder Würfelwurf ist uns der

9) „Tax Gap Map for Sweden“ S. 48, abrufbar unter www.skatteverket.se/download/18.225c96e811ae46c823f800014872/Report_2008_1B.pdf.

10) Zitat von Horst Köhler bei der Verleihung des Max-Weber-Preises für Wirtschaftsethik 2008: „Wenn eine Mehrheit es für clever hält, das Finanzamt zu betrügen, dann gehen nicht nur Steuereinnahmen verloren, dann gerät auch der Rechtsstaat und das Vertrauen in die demokratische Ordnung in Gefahr.“, nachzulesen unter <http://www.stern.de/politik/deutschland/managerschelte-koehlers-neues-lieblingsthema-621740.html>.

11) Monatsbericht des BMF vom September 2011, a. a. O.: 6.391.015 registrierte Kleinstbetriebe in 2010 stehen mit dem durchschnittlichen Mehrergebnis von 14.600 EUR bei einem mittleren Prüfungszeitraum von 2,9 Jahren für ein hochgerechnetes Steuerloch von insgesamt 32 Mrd. EUR, was nach der schwedischen Studie (Fußnote 9) ca. 39 % des gesamten Steuerausfalls ausmacht; danach ergäben sich über 80 Mrd. EUR.

12) Wähnert, BBK 24/2011 S. 1187, und Wähnert, StBp 2011 S. 269.

13) Tipke, Die Steuerrechtsordnung Bd. III S. 1407.

14) Urteil vom 13.1.1937, VI A 418/36, RStBf 1937 S. 317.

15) BMF: Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2010, 11.5.2011, abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de.



Dipl.-Finw. Andreas Wähnert

hat das Verprobungsnetz „Summarische Risikoprüfung (SRP)“ entwickelt, mit dem er die neuen Prüfungsmethoden in der Finanzverwaltung schult, und ist Gastdozent an der Bundesfinanzakademie. Der Beitrag gibt die private Meinung des Autors wieder und ist nicht in dienstlicher Funktion verfasst worden.

absolute Zufall mit dem Ideal der Gleichverteilung¹⁶ wohl vertraut, das auf den externen Vergleich des Rohgewinnaufschlagsatzes übertragen dem mittleren Wert der Richtsatzsammlung entspreche. Eine auf der zufälligen Zusammensetzung von Besteuerungsgrößen basierende Überprüfung wird jedoch genauer sein, weil eine unauffällige Manipulation in diesem Bereich deutlich mehr Aufwand erfordert.

Im abgebildeten Beispiel der Einerstellenuntersuchung von Tageslosungen eines Eiscafés wird somit als Erwartung die Gleichverteilung aller Ziffern der tatsächlichen Auszählung (Beobachtung) gegenübergestellt. Die Annahme des absoluten Zufalls an dieser Zahlenposition der Beträge gründet sich darauf, dass die Tageslosungen aus einer täglich variierenden Vielzahl von Einzelsachverhalten (mit unterschiedlichen Preisen) zusammengesetzt sind.

Zu beachten ist allerdings, dass die empirischen Erkenntnisse von Benford und Newcomb¹⁷ in Wirtschaftsdaten erst ab der dritten Stelle von vorne (mit ausreichender Genauigkeit) eine Gleichverteilung ergeben haben, während die beiden führenden (den Wert des Betrags bestimmenden) Positionen eine abweichende Charakteristik aufweisen; deshalb werden in die dargestellte Einerstellenuntersuchung nur Beträge ab 100 EUR einbezogen¹⁸, bei denen die empirische Erfahrung der rationellen Erwartung entspricht.

Ebenfalls vom Münz- und Würfelwurf wissen wir außerdem, dass der Zufall um das Ideal herum streut, was projiziert auf die Richtsatzdaten in der Spanne (z. B. Rohgewinnaufschlagsatz von 59 % bis 117 % mit dem mittleren Wert 85 %) seine Entsprechung findet. Zu dieser Zufallsstreu-

ung ist empirisch bekannt, dass sie der Normalverteilung gehorcht und sich bei zunehmender Wiederholungszahl dem Erwartungsideal (relativ) annähert¹⁹. Beide Zufallsmerkmale sind im X^2 -Test²⁰ verarbeitet, der auf die abgebildete Gegenüberstellung aufgesetzt wird. Im Ergebnis sagt die Einerstellenuntersuchung aus, dass die geprüften Tageslosungen mit der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit von 99,9755 % nicht zufällig (an der Position vor dem Komma) entstanden sind.

Diese gravierende Auffälligkeit manipulationsanfälliger Besteuerungsdaten erfordert gemäß Sphärenverantwortung²¹ eine Aufklärung in erster Linie durch den Steuerpflichtigen. Für die Suche nach einer betrieblichen Begründung der Nichtübereinstimmung ist nicht das (genaue) Verständnis des X^2 -Tests entscheidend, sondern vielmehr die (mathematisch einfache) Frage, wie die Zusammenstellung vieler Einzelsachverhalte (mit unterschiedlichen Preisen) an den 206 Tagen zu einem absolut unwahrscheinlichen Ergebnis bei extremer Häufung der „4“ führen konnte; eine stichhaltige Erklärung²² erschließt sich nicht.

Insgesamt zeigt der Test in Analogie zum Richtsatzvergleich eine Ausprägung von Besteuerungsgrundlagen weit außerhalb der Erfahrungsspanne (Übertragung: unterer bis oberer Richtsatzwert) ohne eine nachvollziehbare (prüfbare) betriebliche Begründung – damit nicht mehr und nicht weniger als z. B. einen völlig ungläubwürdigen Rohgewinnaufschlagsatz. Allerdings setzt die Prüfung an (weitaus) schwieriger zu manipulierenden Merkmalen der Aufzeichnungen an.

Eine Stärke der stochastischen Tests liegt darin, dass sie in vorlagengestützten Verprobungsnetzen, wie z. B. der Summarischen Risikoprüfung (SRP)²³, zur Steigerung der Sensitivität umgehend auch auf homogene Teildatenbestände²⁴ (z. B. Jahre und/oder Wochentage) begrenzt werden können. Durch die Reduzierung der untersuchten Daten wird der X^2 -Test zwar erheblich unempfindlicher²⁵, andererseits können sich Fingerabdrücke (Zahlenvorlieben oder -abneigungen) aus einzelnen Teildatenbeständen bis zur Signifikanz²⁶ verstärken, während sie sich bei tatsächlich zufälliger Entstehung (überwiegend) ausgleichen.

Bei vielen heutzutage üblichen Einnahmenverkürzungen auf digitaler Vorkontrollsystemebene, z. B. dem nachträglichen Löschen von Positionen aus dem elektronischen Kassensystem mit erneuter Druckausgabe des Z-Berichts, wird der absolute Zufall an den Zahlenpositionen der Besteuerungsbeträge jedoch nur durch einen neuen Zufall aus-

16) Die Gleichverteilung als Ideal setzt beim Münz- bzw. Würfelwurfexperiment eine gleichmäßige Gewichtsverteilung voraus.

17) Zum NBL (Newcomb-Benford-Law) siehe insbesondere Huber, StBp 2008 S. 241.

18) Eine Begrenzung des untersuchten Datenpools auf die Tagesbareinnahmen ab 100 EUR (Einerstelle ist mindestens die dritte Position von vorne) ist unschädlich, weil ein homogener Teildatenbestand resultiert, dessen Zahlenpositionen wiederum zufällig entstanden sein müssen; dies gilt entsprechend für (quasi) eigenständige Datenbereiche, wie einzelne Jahre oder Wochentage (z. B. alle Montage und Dienstage des Prüfungszeitraums).

19) Für das Münzwurfexperiment kann die Eintretenswahrscheinlichkeit, (genau) zweimal Zahl bei 10 Würfeln zu erhalten, anhand der Binomialverteilung exakt mit 4,4 % ermittelt werden. Wird das Experiment auf das Fünffache ausgedehnt, ist die Wahrscheinlichkeit von (genau) zehnmal Zahl bei 50 Würfeln nur noch 0,0009 %. Die Normalverteilung ist die allgemein übertragbare Annäherung der Binomialverteilung, die nur Experimente mit zwei Ausgängen (Bernoulli-Experimente) beschreibt.

20) Der allgemein anerkannte und in Microsoft Excel komplett integrierte X^2 -Test berechnet eine Summenabweichung der gegenübergestellten Verteilungen und weist über die X^2 -Verteilungen eine Übereinstimmungswahrscheinlichkeit zu. Zum genaueren Ablauf und zur Rechtsprechung Gebbers, StBp 2008 S. 209.

21) Seer in Tipke, Kruse zu § 158 AO Rz. 9 und 14.

22) In der Theorie wird als Grund für eine betrieblich bedingte – vom absoluten Zufall abweichende – Verteilung der Einerstelle von zusammengesetzten Tageslosungen regelmäßig die Preisgestaltung angeführt. Da aber selbst ein 1-EUR-Laden (mit einem einheitlichen Verkaufspreis von 1 EUR für alle Artikel) über die Variation der Verkaufsmengen eine Gleichverteilung (zuzüglich Zufallsstreuung) an der Einerstelle erzeugt, sind tatsächlich kritische Konstellationen, wie nahezu ausschließlich auf „0“ und „5“ EUR (!) endende Preise, praxisfern. Der vermutlich wesentlichste Nichtanwendbarkeitsfall für Einerstellenuntersuchungen auf Tagesbareinnahmen ist eine zu geringe Anzahl verkaufter Wirtschaftsgüter mit höheren, psychologischen Preisen, wie z. B. eine Boutique mit im Durchschnitt 0 bis 5 verkauften Kleidungsstücken pro Tag, die alle auf 9 EUR enden.

23) Wähnert, BBK 15/2009 S. 738, sowie Wähnert, StBp 2008 S. 296 und StBp 2010 S. 1.

24) Fußnote 18.

25) Die Zufallscharakteristik, dass bei geringerer Anzahl an Wiederholungen bzw. Daten die (relative) Streuung stärker ausfällt (Fußnote 19), ist im X^2 -Test integriert, sodass eine Verminderung des Gesamtdatenbestands auf eine homogene Teilmenge zu einem weniger „strengen“ Ergebnis führt. Nach vorsichtiger Literaturmeinung sollte der X^2 -Test unterhalb einer Klassenerwartung von 5 nicht mehr verwendet werden (in der Grafik 1 ist die gleichmäßige Klassenerwartung von 20,6 deutlich oberhalb).

26) Signifikanz: Ab einer Gegenwahrscheinlichkeit von 99 % muss von einer aufklärungsbedürftig ungewöhnlichen Betragsstruktur untersuchter Besteuerungsdaten ausgegangen werden, ab 99,95 % kann eine zufällige Entstehung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden; häufigere betriebliche Ursachen sollten abgeklärt werden: Fußnote 22.

getauscht, sodass die Einerstellenuntersuchung „unscharf“ bleiben muss. Dieses Problem trifft die führenden Stellen (Erst- und Zweit- ziffer) kaum, weil die Manipulation einen Zweck verfolgt (Minderung der Besteuerungsgrundlagen) und damit gerade den Verteilungs- zusammenhang der wertbestimmenden Positionen verändern soll. Deshalb läge es nahe, die Erst- und Zweit- ziffer von manipulations- anfälligen Besteuerungsdaten mithilfe des X^2 -Tests auf das Benford- Gesetz zu prüfen, was zumindest für die führende Position an der bedingten Übertragbarkeit der volkswirtschaftlichen Erfahrung auf den Einzelbetrieb scheitert; so können Tageslosungen von 400 EUR bis 900 EUR nicht zu 30 % eine „1“ als Erstziffer hervorbringen. Da die Verteilung nach Benford lediglich einen Teilaspekt der Logarithmischen Normalverteilung²⁷ wiedergibt, eröffnet sich hier durch den externen Strukturvergleich klassifizierter Beträge eine (sensitivere) Möglichkeit, den wirtschaftlichen Zufall zu prüfen. Die rechtsschiefe Charakteristik der LogNormVerteilung (Abbildung 2: Referenz) ist ein Abbild der Gesellschaft mit begrenztem, ungleich verteiltem Kapital; sofern sich die Verhältnisse weiter spreizen, zum Beispiel als Folge der Zinseszinsverzinsung, erhöht sich die Kenngröße „Standardabweichung“²⁸, während der Verteilungstyp erhalten bleibt. In der Analogie zum Richtsatzvergleich stellt die LogNormVerteilung genauso den mittleren Richtsatzwert dar, wie die Gleichverteilung bei der Einerstellenuntersuchung.

Um diese Erkenntnis für einen Prüfungsansatz zu nutzen, wird der X^2 -Test auf die auswertbaren Klassen²⁹ gelegt, sodass im Ergebnis beurteilt werden kann, ob Besteuerungsgrundlagen dem wirtschaftlichen Zufall gehorchen, also quasi innerhalb der Richtsatzspanne liegen. Dabei verbindet dieses Verfahren den Vorteil des Richtsatz- vergleichs, Erfahrungen zu Wertinhalten heranzuführen, mit dem der Einerstellenuntersuchung, die schwieriger zu manipulierende Verteilung von Besteuerungsgrößen zu prüfen.

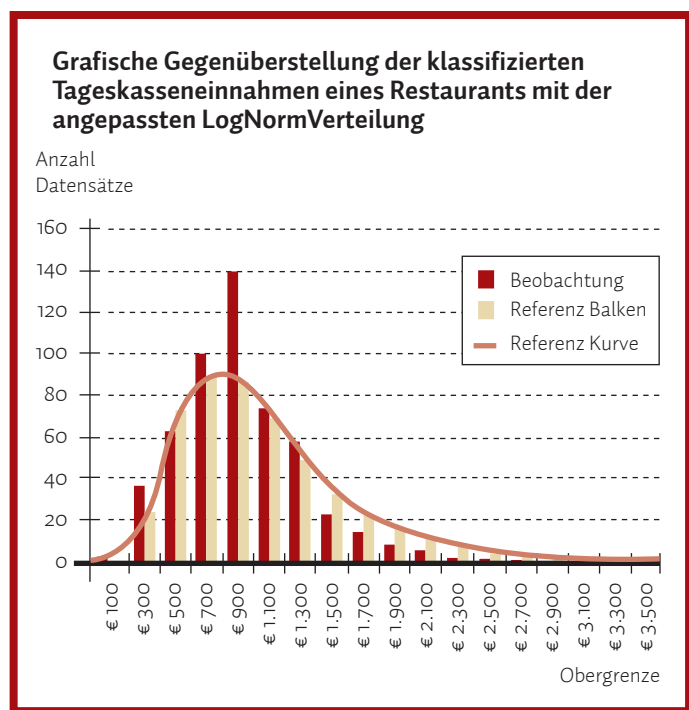
Die Grafik mit der (externen) Gegenüberstellung der Betragsverteilung von Tageskasseneinnahmen eines Restaurants und der (best- möglich) angepassten LogNormVerteilung zeigt optische Divergenzen vom Ideal, die durch das nicht abgebildete Zahlenwerk des X^2 -Tests³⁰ bestätigt werden. Somit offenbart dieser externe Strukturvergleich bei den (besonders) prüfungsrelevanten Tageslosungen eine mathe- matisch sichere Nichtübereinstimmung zum Erfahrungsbereich für Wirtschaftsgrößen, ähnlich der Richtsatzsammlung, was die Notwen- digkeit der Aufklärung nach sich zieht, damit nicht ein Anlass zur Beanstandung der sachlichen Richtigkeit verbleibt³¹.

Auch in diesem Fall eines stochastischen Prüfungsverfahrens setzt das Auffinden von betrieblichen Besonderheiten als Begründung nicht mathematisches Verständnis der LogNormVerteilung oder des X^2 -Tests voraus, sondern Kenntnisse der Betriebsbedingungen, die im Beispielsfall eine verstärkte Häufung der Einnahmewerte im mittleren Bereich und eine Ausdünnung aller hohen Betragsklassen bedingt haben müssen; eine Aufspaltung des Gesamtdatenbestands in Jahre, Jahreszeiten oder Wochentage kann eine Eingrenzung der Auffäl- ligkeit zur besseren Ursachenforschung erreichen. Bei fehlender (prüfbarer) Begründung muss dem Ergebnis ein ähnlicher Indizien- wert attestiert werden, wie einem ungläubwürdigen Rohgewinnauf- schlagsatz, weil die Abweichung nach Wahrscheinlichkeitsmaßstäben sicher, dazu ungeklärt und steuernmindernd ist; die Wirksamkeit bei heutigen Hinterziehungsszenarien ist aber ungleich größer.

Der externe Strukturvergleich mit der LogNormVerteilung geht in seinen Anwendungsoptionen weit über die Einnahmenvollständig- keitsprüfung hinaus, weil viele Datenbestände eines Betriebs – oder auch eines Konzerns – dem wirtschaftlichen Zufall (weitgehend) entsprechen. Demnach können hiermit Massendaten auf mittlerer Ebene nach Struktur-anomalien untersucht werden, die ungewöhn- liche Gestaltungen oder Bewertungen bis hin zu Unterschlagungen selektieren, wie z. B. die atypisch späte Begleichung von Forderungen verbundener Debitoren³².

» 3. Interner Strukturvergleich

Von der internen Erfolgskontrolle über die Abschlussrevision bis zur Betriebsprüfung hat der externe Vergleich seit jeher eine überragende Bedeutung für die Beurteilung des Gesamtbilds von Unterneh- mensdaten. Die Grenzen des Verfahrens liegen in der oft enormen Spannweite der Referenzen (z. B. Richtsatzsammlung), in der die nur bedingte Übertragbarkeit von statistischen Mittelwerten³³ auf



27) Die LogNormVerteilung ist eine nur durch den Mittelwert und die Standardabweichung (durchschnittliche Betragsabweichung der einzelnen Daten vom Mittelwert) vollständig beschriebene kontinuierliche Struktur, die für die Logarithmen der Werte (oder bei logarithmischer X-Achsen-Skalierung) eine symmetrische Normalverteilung (Gauß'sche Glocke) ergibt.

28) Fußnote 27.

29) Fußnote 25.

30) X^2 -Wert von 166 der 23 auswertbaren Klassen, was eine Gegenwahrscheinlichkeit von 100 % bei vier Nachkommastellen bedeutet.

31) Seer in Tipke, Kruse zu § 158 AO Rz. 14.

32) Weiskopf und Wähnert, BBK 03/2012 S. 127.

33) In der beschreibenden Statistik werden diverse Ansätze für eine zusammengefasste Beschreibung des „Normalwerts“ einer Verteilung definiert (Mittelwert, Median, Modalwert, harmonisches oder geometrisches Mittel), um unterschiedlichste Strukturarten möglichst korrekt zu repräsentieren; dennoch lassen sich die wesentlichen Merkmale einer Datengesamtheit nur durch eine Kombination aus mehreren Kennzahlen, die Verteilungsfunktion oder eine grafische Darstellung transportieren.

den Einzelbetrieb mit seinen spezifischen Bedingungen wiedergegeben wird. Um dennoch dem Anspruch auf eine wirksame Kontrolle der Effektivität bzw. Richtigkeit mit vertretbarem Aufwand gerecht zu werden, empfehlen sich vor allem systematisch-redundante Verprobungsnetze³⁴, die eine höhere Aufdeckungswahrscheinlichkeit von prüfungsrelevanten Sachverhalten gewährleisten und die Schwächen der Einzelmethoden durch gegenseitige Absicherung (weitgehend) ausgleichen können. Als Ergänzung zu externen Prüfungsansätzen bieten sich hierbei interne Vergleiche an, deren hohe Aussagekraft (bis hin zur Anwendung als Schätzungsgrundlage) das FG Münster³⁵ ausdrücklich festgestellt hat. Bei der verbreiteten internen Vergleichsmethode der Zeitreihenanalyse erkennt z. B. das FG Düsseldorf³⁶ in starken Schwankungen der periodischen Rohgewinnaufschlagsätze einen Hinweis auf die Unvollständigkeit der Buchführung, weil ein kontinuierlicher Geschäftsbetrieb trotz gewisser Veränderungen in den Bedingungen recht konstante Relationen³⁷ hervorbringt.

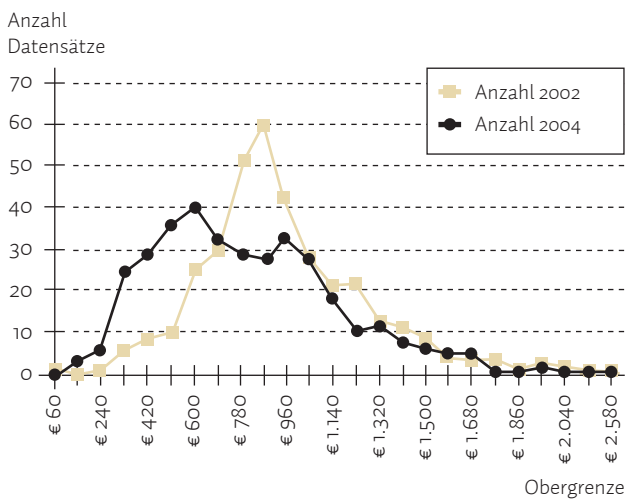
Aus dieser Erkenntnis lassen sich auch interne Strukturvergleiche für unterschiedliche Teildatenbestände (z. B. der Barerlöse einzelner Jahre) herleiten, deren Prüfungstiefe mit den heute üblichen Betrugsszenarien deutlich schwieriger zu umgehen ist. So beinhaltet

die nebenstehende Grafik mit klar veränderter Verteilungsstruktur der Bareinnahmen eines Restaurants die Information, dass der Rückgang von 2002 auf 2004 hauptsächlich auf eine Verlagerung des Modalbereichs³⁸ zurückzuführen ist. An betriebswirtschaftlicher Quintessenz gibt die Auswertung damit zurück, dass das wichtige - weil durch seine Regelmäßigkeit gut planbare - Spektrum (vieler Tage) zwischen ca. 700 EUR und 950 EUR Barumsatz zu einem wesentlichen Teil in die Betragsklasse von ca. 400 EUR bis 600 EUR abgerutscht ist. Diese für ein erfolgsorientiertes Unternehmen verheerende Entwicklung muss für einen sachverständigen Dritten zunächst einmal genauso unglaublich erscheinen, wie ein deutlich abfallender Rohgewinnaufschlagsatz, sofern nicht eine nachvollzieh- und prüfbare betriebliche Begründung gegeben werden kann.

Außerdem ziehen derartige Einschnitte in der realen Wirtschaft regelmäßig Reaktionen wie z. B. eine Umstrukturierung nach sich sodass sich in der Gesamtbetrachtung ein guter Indikator dafür ergibt, ob die erklärten Besteuerungsgrundlagen die tatsächlichen Unternehmensverhältnisse widerspiegeln. Wie auch beim externen Strukturvergleich ist für eine Sachaufklärung auffälliger Verprobungsergebnisse deshalb kein umfangreiches mathematisches Wissen erforderlich, sondern Kenntnisse und Erfahrungen zum Betrieb.

Die Beobachtung einheitlicher Referenzstrukturen für die Zahlenpositionen (Benford-Verteilung³⁹) und Beträge (LogNormVerteilung⁴⁰) von Wirtschaftsdaten (siehe Punkt 2) eröffnet weitere Prüfungsansätze mit internen Strukturvergleichen. So zeigt die Abbildung auf der nächsten Seite in der Gegenüberstellung der Bareinnahmen eines Eiscafés für die Donnerstag und Samstag über drei Jahre, dass erstgenannte eine der LogNormVerteilung ähnliche rechts-schiefe Häufigkeitscharakteristik zeigen. Die bessere Nachfragesituation der Samstag ist darin zu erkennen, dass die Struktur erst in größeren Betragsklassen anzusteigen beginnt, und sollte nach den empirischen Erfahrungen ein ähnliches Verteilungsmuster aufweisen. In diesem Fall zeigt sich aber ein anderer Verteilungstyp, bei dem der rechtsseitige Abbruch eine fehlende Auslastung der hohen Einnahmeklassen zugunsten des Bereichs unterhalb offenbart. Betriebswirtschaftlich steht die Strukturdivergenz für Spitzeneinnahmen der Samstag, die nach allgemeinen⁴¹ und innerbetrieblichen Erkenntnissen höher hätten ausfallen müssen. Demnach dominieren auch hier die Analogien zu Verprobungsergebnissen aus der Zeitreihenanalyse, die gewichtige Hinweise auf die Unvollständigkeit von Besteuerungsgrundlagen liefern können, wobei die Prüfungsgenauigkeit - insbesondere bei vorlagengestützter Variabilität - weit darüber hinausgeht. Ernsthafte Aufklärungsbestrebungen setzen abermals an betriebspraktischen (anstatt an mathematisch theoretischen) Fragen an, sodass im Beispielsfall zu klären wäre, ob das

Vergleich der Bareinnahmehäufigkeiten eines Restaurants aus zwei Jahren durch lineare Klassifizierung



34) Wähnert, StBp 2011 S. 107, und Wähnert, NWB 37/2010 S. 2959.

35) Urteil vom 19.8.2004, 8 V 3055/04.

36) Urteil vom 15.2.2007, 16 V 4691/06.

37) Neben dem Verhältnis aus Leistungseinkauf und -verkauf (in gegenüberstellender Darstellung oder als Rohgewinnsatz bzw. Rohgewinnaufschlagsatz) bieten sich insbesondere auch Produktivitäten umsatzabhängiger Kostenfaktoren für diese Form der Verprobung an.

38) Der Modalbereich benennt die Werte oder Klassen mit den größten Häufigkeiten.

39) Fußnote 17.

40) Fußnote 26.

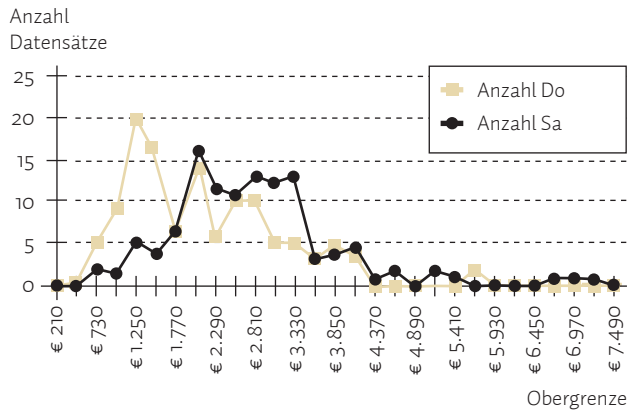
41) Nachfragefunktionen sind ebenso durch die Kapitalverteilung determiniert und sollten somit der allgemeinen Empirie der LogNormVerteilung gehorchen, womit bei unterschiedlicher Nachfrageintensität im Grundsatz der Strukturtyp (rechtsschief) erhalten bleibt und sich nur die beiden Kenngrößen (Mittelwert und Standardabweichung) verändern.

42) Substanzierte Begründungen können durch nachvollziehbare Anpassung des untersuchten Datenbestands sofort auf die tatsächliche Auswirkung hin untersucht werden, indem nach dem Einpflegen alle Verprobungsergebnisse umgehend aktualisiert sind.

43) Ich danke Simone Skiba für das Erstellen der Grafik.

44) Überblick über die Rechtsprechung zum X²-Test: Gebbers, StBp 2008 S. 209.

Vergleich der Bareinnahmehäufigkeiten eines Eiscafés für die Donnerstag und Samstag



Unternehmen an eine Kapazitätsgrenze stößt und warum diese dann doch an diversen Tagen übertroffen worden ist. Die Verbindung aus interaktiven Verprobungsnetzen und Datenanalyseprogramm (ACL oder IDEA) unterstützt dabei eine zeitgemäße Sachaufklärung, indem der schnelle Einzeldatenzugriff qualitative (z. B. unrepräsentativ hohe Einnahmenwerte nur an Feiertagen) und die Interaktivität⁴² quantitative Überprüfung ermöglichen. Insgesamt dürfte der Beweiswert von internen Strukturvergleichen dem des Zeitreihenvergleichs objektiv betrachtet nicht nachstehen. Die Anwendungsbreite dieses Verprobungsansatzes erstreckt sich von Gegenüberstellungen unterschiedlicher Teildatenpools des Einnahmenbereichs über Vergleiche von Kostenarten, Konsistenzprüfungen bei fortlaufenden Bewertungsfragen bis hin zur Beurteilung der Schlüssigkeit von Relationen (siehe Punkt 4).

» 4. Ausblick auf erweiterte Ansätze des Strukturvergleichs

Die digitalen Möglichkeiten lassen Kombinationen von Verprobungsansätzen zu, die auf den noch beherrschbaren Mittelebenen der

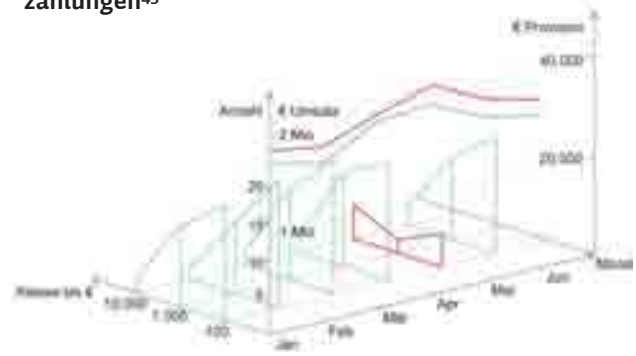
Unternehmensdaten systematische Prüfungen auf Anomalien eröffnen. So zeigt die rechts abgebildete Auswertung den beidseitig skalierten Zeitreihenvergleich der Umsätze mit den im Zusammenhang gezahlten Provisionen. Durch die auch inhaltlich dreidimensionale Analyse ergeben sich zwei Auffälligkeiten:

Im März fällt die Relation (Provisionsproduktivität) ab, was in der Annäherung der vergleichbar skalierten Größen zu erkennen ist und mögliche Berechnungsfehler oder unvollständige Daten aufzeigen kann.

Die Maiprovisionen sind von der Höhe und Produktivität her unauffällig, haben allerdings eine andere Betragszusammensetzung, was eine atypische Geschäftspraxis - und damit Prüfungsrelevanz - offenbart.

Durch aktuelle Grafikprogramme oder -tools, die häufig auch eine dreidimensionale Animation, also das beliebige Drehen, umsetzen, können komplexe Datenzusammenhänge auf diese Weise komfortabel und zeitgemäß progressiv überwacht oder retrograd überprüft werden.

Dreidimensionale Analyse des Verhältnisses aus Umsätzen und zusammenhängenden Provisionszahlungen⁴³



Zusammenfassung

In der heutigen Wirtschaftswelt mit immer größeren Mengen an (digitalen) Unternehmensdaten und immer komplexeren Verflechtungen kann eine allein auf Kennzahlen, Stichprobenprüfungen und Datenbankfiltern basierende Revision weder dem Gedanken der internen Erfolgskontrolle noch dem einer wirksamen Überwachung der gesetzmäßigen Besteuerung genügen. Vielmehr erfordern die großen Herausforderungen hinsichtlich Planung und Überwachung einen systematisch eingebetteten Einsatz zeitgemäßer statistischer Verfahren, wie insbesondere der Strukturvergleiche, die sehr sensitiv, hochgradig automatisierbar und in der Ergebnisinterpretation viel unkomplizierter sind, als gemeinhin angenommen wird. Die im Beitrag vorgestellten Beispiele sollen einen Einblick in die vielen Anwendungsoptionen und weitere Entwicklungsmöglichkeiten geben.

Neben der Massendatenselektion bieten sich der externe und interne Strukturvergleich speziell beim Prüffeld der Einnahmenvollständigkeit auch für die Beweisführung im Sinn des § 158 AO an, weil die Aussage stochastisch sicherer und/oder inhaltlich unglaubwürdiger Ergebnisse dem indiziellen Duktus des Richtsatzvergleichs sehr ähnlich ist. Die gerichtliche Auseinandersetzung mit Strukturvergleichen⁴⁴ steht jedoch noch am Anfang und berücksichtigt derzeit weder die Systemanalogien zu allgemein anerkannten Methoden noch die Auswirkungen des Wahrscheinlichkeitszusammenhangs von Mehrfachindizien.

» Dipl.-Fw. (FH) Robert Kracht, Bonn

Aktuelle Entwicklungen und einkommensteuerliche Behandlung der Solarstromförderung

Die Bundesregierung will die Förderung der Solarenergie früher als geplant drastisch kürzen. Ein Überblick über die geplanten gesetzlichen Maßnahmen und über die gleichbleibend günstigen Einkommensteuerregelungen.

» 1. Aktueller Trend beim Solarstrom

Die rasante Entwicklung hat dazu geführt, dass in Deutschland in den letzten beiden Jahren jeweils eine Leistung von rund 7,5 Gigawatt (GW) neu installiert wurde. Das hat allerdings die negative Konsequenz, dass andere Förderungen gesenkt worden sind. Für Strom aus Anlagen auf ehemaligen Ackerflächen ist überhaupt keine Förderung mehr vorgesehen.

Zum 1.1.2011 war die Förderung für Solarstrom erneut um 13 % gekürzt worden und ab 2012 ging es mit der Vergütung planmäßig um 15 % noch weiter nach unten. Die Vergütung für Solarstrom wurde somit von Ende 2008 bis heute nahezu halbiert und ab 2017 werden die ersten Anlagentypen keine Förderung mehr im EEG benötigen. Da die verstärkte Installationsbereitschaft hohe Kosten über die EEG-Umlage verursacht und den Stromverbraucher belastet, sollen Kosten und Zubau begrenzt werden. Hierzu hatten sich Bundesumwelt- und Bundeswirtschaftsministerium am 23.2.2012 auf Neuregelungen zur Solarstromförderung verständigt. Die Ergebnisse fließen in den Gesetzentwurf zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien (BT-Drucks. 17/8877) vom 6.3.2012 ein.

Durch die Änderungen werden die jährlichen Differenzkosten von neu in Betrieb genommenen Fotovoltaikanlagen deutlich zurückgeführt. Dies wird erreicht durch ein starkes Absenken der Vergütungssätze. Diese sinken ab April 2012 um 20 bis 29 % gegenüber den am 1.1.2012 gültigen Sätzen.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1.4.2012 – statt wie zunächst geplant zum 9.3.2012 (Tag nach der 2./3. Lesung im Bundestag) – in Kraft. Abweichend davon kommt es mit Wirkung vom 1.1.2012 zur Befreiung von Speichern von der EEG-Umlage.

Zum einen soll mit einer deutlichen einmaligen Absenkung der Vergütung eine Anpassung an die gesunkenen Marktpreise erfolgen und der Zubau begrenzt werden und zum anderen soll künftig nur noch ein bestimmter Prozentsatz der erzeugten Strommenge vergütet und die nicht vergüteten Strommengen entweder selbst verbraucht oder auf dem Markt verkauft werden. Eine feste monatliche Absenkung soll zudem Vorzieheffekte verhindern.

Hierzu sind konkret folgende verschiedene Maßnahmen geplant:

- Einmalabsenkung der Vergütungssätze ab dem 1.4.2012 um 20 bis 29 % gegenüber den am 1.1.2012 gültigen Sätzen. Die Vergütungssätze sind dann bei den Anlagen bis 10 kW: 19,5 Cent/kWh, bis 1.000 kW: 16,5 Cent und bis 10 MW 13,5 Cent.

- Ab dem 1.5.2012 verstärkte Degression durch eine laufende Absenkung der Vergütungssätze: Die Vergütungsdegression erfolgt monatlich und beträgt 0,15 Cent/kWh pro Monat.
- Nur noch eine bestimmte Strommenge pro Jahr ist vergütungsfähig (sog. Marktintegrationsmodell). Der darüber hinausgehende Anteil muss selbst verbraucht oder frei vermarktet werden.
- Einführung einer begrenzten vergütungsfähigen Strommenge für alle Neuanlagen auf 85 % (kleine Dachanlagen bis 10 kW erzeugter Jahresstrommenge) bzw. 90 % (alle anderen Anlagen). Das soll ebenfalls ab dem 1.4.2013 für alle Anlagen gelten, die ab dem Termin in Betrieb gehen.
- Änderung des Begriffs der Inbetriebnahme (§ 3 Nr. 5 EEG), der enger gefasst wird: Zukünftig reicht es nicht mehr aus, dass ein Modul Strom erzeugt hat. Die Fotovoltaikanlage muss vielmehr an ihrem Ort fest installiert und dauerhaft mit einem Wechselrichter ausgestattet sein. Deshalb ist es künftig nicht mehr möglich, dass in sehr kurzer Zeit sehr viele Anlagen in Betrieb genommen werden, weil deutlich mehr Arbeitsaufwand erforderlich ist, um die Inbetriebnahme tatsächlich zu bewirken.
- Kurzfristige Nachsteuerung der Vergütung bei unvorhergesehener Über- oder Unterschreitung des Zubaukorridors und kontinuierliche Absenkung ab 2014 durch Rechtsverordnung (§ 64h EEG) mit Zustimmung des Bundestages. Basis sind die bei der Bundesnetzagentur gemeldeten Anlagen.
- Es gibt künftig nur noch 3 Kategorien (Dachanlagen bis 10 kW, Dachanlagen bis 1.000 kW, große Anlagen von 1.000 kW bis 10 MW (Dach und Freiflächen)) und keine Vergütung mehr für größere Anlagen.
- Wegfall des Eigenverbrauchsbonus nach dem EEG.
- Dachanlagen auf neu errichteten Nichtwohngebäuden im Außenbereich erhalten künftig die Vergütung nach dem Tarif für Freiflächen.
- Ältere Fotovoltaikanlagen sollen zukünftig einen Beitrag zur Netzstabilität leisten. Die Kosten für die Umrüstung finanzieren je zur Hälfte die Netzentgelte und die EEG-Umlage und sie obliegt den Netzbetreibern. Anlagenbetreiber sind zur Duldung und Mitwirkung bei der Umrüstung verpflichtet. Bei fehlender Mitwirkung verlieren sie dauerhaft den Anspruch auf Vergütung.
- Der für eine Zwischenspeicherung verwendete Strom wird von der EEG-Umlage befreit, wenn die Speicherbetreiber den Strom nach

der Zwischenspeicherung in das Netz einspeisen. Denn dieser Strom wurde bisher häufig doppelt belastet. Die Umlage musste sowohl der Speicherbetreiber bei Entnahme des Stroms aus dem Netz als auch derjenige zahlen, der Strom kaufte.

- Es wird die Möglichkeit geschaffen, für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters Gebühren und Auslagen zu erheben (§ 63a EEG).
- Zudem gibt es vereinzelte redaktionelle Änderungen und Klarstellungen im Nachgang zur EEG-Novelle 2012. So wird die Degressionsregelung in § 20a EEG deutlich vereinfacht und die besonderen Vergütungsvorschriften in den §§ 32 und 33 EEG neu geordnet, wodurch insbesondere die Vergütungsbedingungen für Freiflächenanlagen und gebäudeintegrierte Anlagen in einer Vorschrift zusammengefasst werden.

» 2. Fördersätze im Einzelnen

Die geplanten Maßnahmen ergeben – je nach Inbetriebnahme – jetzt folgende Vergütungssätze bei der Einspeisung in öffentliche Netze aus der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht sind:

Inbetriebnahme ab	Leistungsklassen und Vergütungssätze in Cent/kWh				
	bis 30 kW	bis 100 kW	ab 100 kW	über 1.000 kW	Sonstige Freiflächen
1.1.2009	43,01	40,91	39,58	33,00	31,94
1.1.2010	39,14	37,23	35,23	29,37	28,43
1.7.2010	34,05	32,39	30,65	25,55	25,02
1.10.2010	33,03	31,42	29,73	24,79	24,26
1.1.2011	28,74	27,33	25,86	21,56	21,11
1.1.2012	24,43	23,32	21,98	18,33	17,94
	bis 10 kW	bis 1000 kW			
1.4.2012	19,50	16,50		13,50	13,50
1.5.2012	19,35	16,35		13,35	13,35
1.6.2012	19,20	16,20		13,20	13,20
1.7.2012	19,05	16,05		13,05	13,05
1.8.2012	18,90	15,90		12,90	12,90
1.9.2012	18,75	15,75		12,75	12,75
1.10.2012	18,60	15,60		12,60	12,60
1.11.2012	18,45	15,45		12,45	12,45
1.12.2012	18,30	15,30		12,30	12,30
1.1.2013	18,15	15,15		12,15	12,15
1.1.2014	16,35	13,35		10,35	10,35
1.1.2015	14,55	11,55		8,55	8,55
1.1.2016	12,75	9,75		6,75	6,75

Für Ackerflächen beträgt der Vergütungssatz ab dem 1.1.2009 31,94 Cent/kWh, ab dem 1.1.2010 28,43 Cent/kWh, ab dem 1.7.2010 entfällt die Förderung (für neue Anlagen) komplett.

Hinweis: Die gesetzliche Absenkung der Vergütungssätze zu den einzelnen Terminen gilt nicht für bereits zuvor in Betrieb genommene Anlagen. Für alle vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommene Anlagen gelten die bisherigen (höheren) Vergütungssätze weiter. Die vorgenannten Vergütungssätze sind Nettopreise, sodass die Umsatzsteuer noch oben drauf kommt (§ 18 Abs. 3 EEG). Auch private Hausbesitzer werden durch die Einspeisung von Solarenergie in die öffentlichen Netze zum Unternehmer.

Beim jährlichen Eigenverbrauch gibt es derzeit hiervon abweichende Vergütungssätze. Nach dem Vorhaben der Bundesregierung soll es nun über das neue Gesetz zum Wegfall des Eigenverbrauchsbonus kommen. Das soll – wie die allgemeine Einführungsregel – ab dem 1.4.2013 für alle ab diesem Datum in Betrieb gehenden Kollektoren gelten. Der Wegfall des Eigenverbrauchsbonus nach dem EEG 2012 soll die EEG-Umlage somit entlasten.

Für derzeit schon installierte Anlagen besteht bis zu einer Quote von 30 % ein Anspruch, der um 16,38 Cent unter der entsprechenden Einspeisevergütung liegt (§ 33 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EEG). Übersteigt der Eigenstromanteil im Jahr die 30%-Marke, wird die Kilowattstunde mit der um 12 Cent verringerten Einspeisevergütung gefördert. Da der Vergütungsanspruch insgesamt abhängig ist von der Anlagengröße sowie dem Selbstverbrauchsanteil, wirkt sich ein hoher Eigenverbrauchsanteil für den Anlagenbetreiber also wirtschaftlich und finanziell positiv aus.

Inbetriebnahme ab	Leistungsklassen und Vergütungssätze in Cent/kWh					
	1-30 kW		31-100 kW		101-500 kW	
	bis 30%	ab 30%	bis 30%	ab 30%	bis 30%	ab 30%
Eigenverbrauch ab 1.1.2009	25,01	-	-	-	-	-
ab 1.1.2010	22,76	-	-	-	-	-
ab 1.07.2010	17,67	22,05	16,01	20,39	14,27	18,65
ab 1.10.2010	16,65	21,03	15,04	19,42	13,35	17,73
1.1.2011	12,36	16,74	10,95	15,33	9,48	13,86
1.1.2012	7,60	12,43	6,49	11,32	5,15	9,98

Ab 501 kW wird keine Vergütung mehr gewährt.

» 3. Einkommensteuerliche Behandlung der Vergütungsleistung

Unabhängig von der sonstigen Tätigkeit erzielen Hauseigentümer durch den Betrieb einer Fotovoltaikanlage zur Stromerzeugung in Höhe der vom Netzbetreiber gewährten Vergütung Einnahmen aus einer gewerblichen Betätigung i. S. des § 15 Abs. 2 EStG. Dabei geht die Verwertung grundsätzlich von der Einkunftserzielungsabsicht aus. Lediglich in den Fällen, in denen eine Fremdfinanzierung vorliegt, wird dies im Einzelfall nach den allgemeinen Grundsätzen unter Berücksichtigung der

- individuellen Leistungsdaten der Anlage,
- der erhaltenen Fördermittel,

- der vorgenommenen Investitionen und
- der Finanzierung

geprüft. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Vergütungen – abhängig vom jeweiligen Jahr der Inbetriebnahme der Anlage – degressiv sinken.

Wichtig: Auch Privatpersonen, die ansonsten ihr Haus ausschließlich nicht unternehmerisch nutzen, können als Gewerbetreibender nach § 15 EStG Verluste aus der Investitionsphase horizontal oder vertikal mit anderen Einkünften verrechnen. Diese Option ist ihnen im Normalfall versperrt, wenn sie das Domizil ausschließlich selbst bewohnen. Der Betreiber der Fotovoltaikanlage kann den besonderen Anrechnungstarif in Anspruch nehmen, soweit der erzeugte Strom nachweislich in unmittelbarer Nähe zur Anlage selbst verbraucht und nicht in das Netz eingespeist wird (§ 33 Abs. 2 EEG). Er selbst muss den benötigten Strom nicht von einem anderen Energieversorger beziehen und hat außerdem die Möglichkeit, den Strom an einen Dritten zu veräußern.

Die reduzierte Vergütung für selbst erzeugten und sofort verbrauchten Strom stellt neben dem normalen Tarif für eingespeisten Strom Betriebseinnahmen im Rahmen des Gewerbebetriebs „Stromerzeugung“ dar. Sie wird dem Betreiber der Anlage vom Netzbetreiber für die Stromerzeugung gewährt.

Wird selbst erzeugter und vergüteter Strom unmittelbar für private Zwecke selbst verbraucht, z. B. im eigengenutzten Wohneigentum oder in einem gemischt genutzten Gebäude, liegt gleichzeitig eine Entnahme dieses Stroms vor, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG mit dem Teilwert anzusetzen ist und grundsätzlich den Wiederherstellungskosten entspricht.

Da bei Entnahme eines Wirtschaftsguts aus dem Betrieb der Teilwert durch den Marktpreis bestimmt wird, darf der Entnahmewert aus Vereinfachungsgründen in Anlehnung an den Strompreis für aus dem Netz des Energieversorgers bezogenen Strom geschätzt werden.

Wird der Strom an einen Dritten veräußert, ist neben der reduzierten Vergütung des Netzbetreibers der vom tatsächlichen Stromabnehmer vereinnahmte Strompreis als Betriebseinnahme zu erfassen.

Die auf die vorhandene Dacheindeckung aufgesetzte Fotovoltaikanlage dient ganz dem Gewerbebetrieb der Stromerzeugung und ist daher regelmäßig als Betriebsvorrichtung anzusehen. Sie gilt als bewegliches Wirtschaftsgut.

Auch die dachintegrierte Fotovoltaikanlage, z. B. in der Form von Solardachsteinen, Solardachfolien oder Indach-Solarmodulen, ist ein selbstständiges, vom Gebäude losgelöstes bewegliches Wirtschaftsgut. Das gilt unabhängig davon, ob die Anlage im Zuge einer Neuerrichtung eines Gebäudes oder einer Sanierungsmaßnahme angeschafft bzw. hergestellt worden ist.

- Als selbstständige und bewegliche Wirtschaftsgüter sind Fotovoltaikanlagen, unabhängig von ihrer Installationsform, im Anla-

geverzeichnis mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten entsprechend § 6 Abs. 1 EStG auszuweisen. Insbesondere bei den dachintegrierten Anlagen gehören hierzu lediglich die Kosten der Anlagen selbst und speziell hierfür notwendige **Baumaßnahmen**. Der Dachstuhl oder die Restdachbedeckung ohne Solarmodule ist nach wie vor dem Gebäude zuzurechnen.

- Als Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 4 EStG gelten alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Hierzu gehören zum Beispiel die Finanzierungskosten, Versicherungsbeiträge und laufende Kosten zur Wartung und Instandhaltung der Anlage.
- Die Absetzung für Abnutzung (AfA) erfolgt nach § 7 Abs. 1 bis 3 EStG linear. Dabei ist für Fotovoltaikanlagen von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren auszugehen, was zu einer linearen Abschreibung von jährlich 5 % führt. Bei nach 2008 und vor 2011 angeschafften Anlagen ist auch eine degressive AfA nach § 7 Abs. 2 EStG möglich.
- Gebäudeabschreibungen nach § 7 Abs. 4 und 5 EStG, die erhöhte Absetzung nach § 7h EStG oder die Übertragung von stillen Reserven nach § 6b EStG kommt dafür nicht in Betracht.
- Lassen sich die Aufwendungen für das Fotovoltaikmodul der dachintegrierten Anlage zur Ermittlung der AfA-Bemessungsgrundlage im Einzelfall nicht nachweisen, darf aus Vereinfachungsgründen bei der erforderlichen Abgrenzung der sowohl auf das Gebäude als auch auf den Gewerbebetrieb entfallenden Aufwendungen der auf das Gebäude entfallende Anteil i. H. der Kosten für eine Dacheindeckung ohne integrierte Fotovoltaikanlage geschätzt werden. Der übersteigende Betrag ist dem Fotovoltaikmodul zuzuordnen und stellt die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der AfA dar. Dieser Aufteilungsmaßstab ist auf die durch eine Fremdfinanzierung der dachintegrierten Fotovoltaikanlage entstehenden Aufwendungen entsprechend anzuwenden.
- Liegen die Anspruchsvoraussetzungen des § 7g EStG für die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags vor (insbesondere die verbindliche Bestellung in einem Jahr vor der Betriebseröffnung), kann für die geplante Anschaffung einer Fotovoltaikanlage der Investitionsabzugsbetrag und nach Herstellung die Sonder-AfA in Anspruch genommen werden. Sofern der selbst erzeugte Strom zu privaten Zwecken verbraucht und nur der nicht selbst verbrauchte Strom in das Netz eingespeist wird, darf für Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung regelmäßig keine private Nutzung von mehr als 10 % vorliegen.
- Ein Gewerbebetrieb i. S. d. § 15 EStG ist dem Grunde nach auch gewerbesteuerpflichtig. Gewerbesteuer fällt aber erst an, wenn der Gewinn aus der gewerblichen Tätigkeit 24.500 EUR im Jahr übersteigt. Insofern dürfte bei einer Anlage auf dem eigenen Wohnhaus regelmäßig keine Gewerbesteuerbelastung entstehen.
- Da die Fotovoltaikanlagen in den meisten Fällen, in denen ein Hausbesitzer erst durch die Installation zum Gewerbetreibenden wird, den gesamten Gewerbebetrieb darstellen, muss auch ein durch eine spätere Veräußerung bzw. durch die Aufdeckung von stillen Reserven bei Betriebsaufgabe erzielter Gewinn der Besteuerung unterworfen werden. Der Hausbesitzer kann hierbei sowohl die Anlage selbstständig veräußern als auch einfach entfernen. Dabei lassen sich die §§ 16, 34 EStG selbst dann verwenden, wenn der Eigentümer sein Haus, das er sonst privat nutzt, zusammen mit der Fotovoltaikanlage als selbstständiges Wirtschaftsgut veräußert. Es liegt jedoch nur eine Aufdeckung der stillen Reserven hinsichtlich der Solaranlage vor und der Rest unterliegt höchstens § 23 EStG im Rahmen der Spekulationsbesteuerung.



Dipl.-Finw. (FH) Robert Kracht

ist freier Steuer- und Geldmarktedakteur in Bonn. Zuvor war er lange Jahre in der Finanzverwaltung als Betriebsprüfer und in einem Industriekonzern als kaufmännischer Leiter tätig.

» RA Johannes Höring, Trier

Entlastungsberechtigung ausländischer Gesellschaften (§ 50d Abs. 3 EStG)

Zu dem Schreiben des BMF vom 24.1.2012

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zur Anwendung des § 50d Abs. 3 EStG – die Entlastungsberechtigung ausländischer Gesellschaften – mit Schreiben vom 24.1.2012 umfassend Stellung bezogen.

» 1. Hintergrund

Grundlage für das BMF-Schreiben vom 24.1.2012 zu § 50d Abs. 3 EStG¹ und die Entlastungsberechtigung ausländischer Gesellschaften ist die gesetzliche Änderung der sog. Anti-Treaty-Shopping-Regelung des § 50d Abs. 3 EStG durch das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 7.12.2011.²

Der neu gefasste § 50d Abs. 3 EStG schränkt den Anspruch einer ausländischen Gesellschaft nach §§ 43b, 50g EStG oder einem bestimmten DBA auf Befreiung oder Ermäßigung von Kapitalertrag- oder Abzugssteuern nach § 50a EStG nicht ein,

- soweit Personen an der ausländischen Gesellschaft beteiligt sind, denen die Steuerentlastung zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten (persönliche Entlastungsberechtigung), oder
- soweit die Funktionsvoraussetzungen des § 50d Abs. 3 Satz 1 EStG (sachliche Entlastungsberechtigung) vorliegen (unschädliche Erträge), oder
- wenn § 50d Abs. 3 Satz 5 EStG Anwendung findet.

„Unschädlich“ sind Erträge, wenn es sich um

- Bruttoerträge aus eigener Wirtschaftstätigkeit handelt oder
- in Bezug auf nicht eigenwirtschaftliche Erträge außersteuerliche Gründe für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft vorliegen und die Gesellschaft über einen angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb verfügt.

Eine sachliche Entlastungsberechtigung liegt vor, soweit

- die von der ausländischen Gesellschaft im betreffenden Wirtschaftsjahr erzielten Bruttoerträge aus eigener Wirtschaftstätigkeit stammen oder
- in Bezug auf die nicht eigenwirtschaftlichen Erträge für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe vorhanden sind und die ausländische Gesellschaft mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt.

» 2. Inhalt des BMF-Schreibens

Am 24.1.2012 reagierte das BMF mit einem Anwendungsschreiben auf die Neufassung des § 50d Abs. 3 EStG.

Das BMF-Schreiben gilt für die unmittelbare Anwendung des § 50d Abs. 3 EStG. Soweit diese Vorschrift nur entsprechend anzuwenden ist, wie z. B. gemäß § 44a Abs. 9 Satz 2 EStG, sind die Ausführungen dieses Schreibens nur nach dem Sinn und Zweck der Verweisungsvorschrift zu berücksichtigen.

Der neu gefasste § 50d Abs. 3 EStG ist erstmals ab dem 1.1.2012 anzuwenden. Die Finanzverwaltung lässt eine rückwirkende Anwendung in allen noch offenen Fällen zu, soweit dies zu einer günstigeren Entlastungsquote führt. Dieses neue BMF-Schreiben ersetzt die Vorgängerschreiben vom 3.4.2007 und vom 21.6.2010.³

Das neue BMF-Schreiben stellt wie die bisherigen Schreiben klar, dass eine fehlende persönliche Entlastungsberechtigung mittelbare Entlastungen nachfolgender Gesellschafter ausschließt und dass inländische Gesellschafter nicht entlastungsberechtigt sind.

Hinsichtlich der mittelbaren persönlichen Entlastungsberechtigung des Gesellschafters führt das BMF aus, dass für eine Gesellschaft, die an der ausländischen Gesellschaft beteiligt ist, maßgeblich ist, ob diese nach einem DBA oder einer EU-Richtlinie persönlich entlastungsberechtigt ist (sog. fiktiver Entlastungsanspruch). Soweit die mittelbar beteiligte Gesellschaft sachlich nicht entlastungsberechtigt ist, ist zu prüfen, ob eine an ihr beteiligte Gesellschaft persönlich und sachlich entlastungsberechtigt ist. In einer Beteiligungskette muss stets für jede Gesellschaft in der Kette die persönliche Entlastungsberechtigung gegeben sein.⁴ Es kommt nicht darauf an, ob Gesellschaften in der Kette im gleichen Umfang entlastungsberechtigt sind. Allerdings begrenzen die fiktiven Entlastungsansprüche der in der Beteiligungskette voranstehenden Gesellschafter die Höhe des Entlastungsanspruchs nachfolgender Gesellschafter.

Bezüglich der sachlichen Entlastungsberechtigung hat das BMF seine Ausführungen zur sachlichen Entlastungsberechtigung entsprechend der Neuregelung abgeändert und im Vergleich zu den o. g. Vorgängerschreiben teilweise präzisiert:

a) Neue „Aufteilungsklausel“

Erzielt eine ausländische Gesellschaft der Quellensteuer unterliegende abzugsteuerpflichtige Einkünfte, ermäßigt sich die Quellensteuer (vorbehaltlich einer zusätzlichen persönlichen Entlastungsberechtigung) im Verhältnis der Bruttoerträge aus eigener Wirtschaftstätigkeit zu den im Wirtschaftsjahr insgesamt erzielten Bruttoerträgen. Anders als bisher kommt es also nicht zu einem „Alles-oder-Nichts“,

sondern soweit schädliche Erträge vorliegen, wird nur anteilig eine Entlastung gewährt.

Beispiel: Eine ausländische Gesellschaft mit ausschließlich nicht entlastungsberechtigten Gesellschaftern erzielt aus einer aktiv verwalteten deutschen Beteiligung eine Dividende von 500 TEUR. Daneben erzielt die Gesellschaft noch passive Erträge von 20 TEUR. Nach der neuen Aufteilungsklausel im BMF-Schreiben sind nun nur noch 96,15 % der deutschen Kapitalertragsteuer auf die Dividende zu erstatten bzw. ist Freistellung von Kapitalertragsteuer in Höhe von 96,15 % zu gewähren. Die übrigen 3,85 % (passive Erträge) sind bei der persönlichen und sachlichen Entlastungsberechtigung der Gesellschafter zu berücksichtigen.

b) Eigene Wirtschaftstätigkeit der ausländischen Gesellschaft im betreffenden Wirtschaftsjahr

Zu den Bruttoerträgen aus eigener Wirtschaftstätigkeit einer Gesellschaft zählen auch die mit ihrer eigenen Wirtschaftstätigkeit in einem wirtschaftlich funktionalen Zusammenhang stehenden Bruttoerträge, erzielte Zinserträge aus der Anlage der eigenen entlastungsberechtigten Gewinne sowie Dividenden und andere Erträge (z. B. Zinsen und Lizenzgebühren) von geleiteten Gesellschaften. Bruttoerträge sind die Bruttoerträge i. S. d. § 9 Außensteuergesetz (AStG).⁵ Soweit keine eigene Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, ist die sachliche Entlastungsberechtigung gesellschafterbezogen eingeschränkt. Als „betreffendes“ Wirtschaftsjahr gilt im Erstattungsverfahren (§ 50d Abs. 1 EStG) das Jahr des Ertragszuflusses, im Freistellungsverfahren (§ 50d Abs. 2 EStG) das Jahr der Antragstellung. Die unschädlichen Bruttoerträge sind anhand des Jahresabschlusses nachzuweisen. liegt dieser nicht vor, ist auf die Verhältnisse des vorangegangenen Wirtschaftsjahres abzustellen. Sofern es für den Steuerpflichtigen günstiger ist, kann er rückwirkend die Erträge des Wirtschaftsjahres zugrunde legen, in dem sie angefallen sind. Bei Neugründung sind die Verhältnisse des ersten Wirtschaftsjahres maßgebend.

c) Wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft

Ein wirtschaftlicher Grund nach § 50d Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EStG liegt laut BMF-Schreiben insbesondere dann vor, wenn mit der ausländischen Gesellschaft die Aufnahme einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne der Vorschrift geplant ist und entsprechende Aktivitäten eindeutig nachgewiesen sind.

d) Angemessen eingerichteter Geschäftsbetrieb

Die ausländische Gesellschaft muss im Ansässigkeitsstaat über einen für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb verfügen.⁶ Indizien dafür liegen vor, wenn

- die Gesellschaft dort für die Ausübung ihrer Tätigkeit ständig sowohl geschäftsleitendes als auch anderes Personal beschäftigt,
- das Personal der Gesellschaft über die Qualifikation verfügt, um

die der Gesellschaft übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich und selbstständig zu erfüllen,

- die Geschäfte zwischen nahe stehenden Personen i. S. d. § 1 Abs. 2 AStG einem Fremdvergleich (wie unter fremden Dritten) standhalten.

e) Höhe des Anspruchs auf Steuerentlastung:

Eine ausländische Gesellschaft hat insoweit einen Anspruch auf Steuerentlastung, als

- an ihr unmittelbar oder mittelbar persönlich entlastungsberechtigte Personen beteiligt sind oder
- eine sachliche Entlastungsberechtigung vorliegt oder
- § 50d Abs. 3 Satz 5 EStG Anwendung findet.

Der Steuerentlastungsanspruch ergibt sich aus der Summe der fiktiven Entlastungsansprüche der Gesellschafter, die unmittelbar oder mittelbar an der ausländischen Gesellschaft beteiligt sind.

f) „de minimis“-Regelungen

Hinsichtlich der neu eingefügten sogenannten „de minimis“-Regelungen hat die ausländische Gesellschaft den teilweisen oder vollständigen Wegfall der Entlastungsberechtigung für die Freistellung dem BZSt unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn sich das Verhältnis der Bruttoerträge aus eigenwirtschaftlicher Tätigkeit zu den gesamten Bruttoerträgen um weniger als 30 % verringert oder sich ein Gesellschafteranteil (bei unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung) um weniger als 20 % ändert. Eine Unterschreitung der gesetzlich oder abkommensrechtlich vorgeschriebenen Mindestbeteiligungshöhen ist ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Besteht nach den „de minimis“-Regelungen keine Mitteilungspflicht, kann eine Neuberechnung des prozentualen Anteils der entlastungsberechtigten Erträge unterbleiben.

» 3. Hinweis

Ob das neue BMF-Schreiben Vorteile oder auch Nachteile für die Entlastungsberechtigung der ausländischen Gesellschaften hat, sollte in jedem Fall durch eine Einzelfallprüfung genau analysiert werden. Da auch der Wortlaut des neuen BMF-Schreibens nicht eindeutig genug ist, wird es im Zweifel bei Auslegungsfragen das Finanzgericht sein, das eine Klärung herbeiführen wird. Ferner ist zu empfehlen, dass ausländische Gesellschaften genau prüfen sollten, ob die Regelungen des BMF-Schreibens in Zukunft nur noch zu einer quotalen Entlastung führen werden. In einem solchen Fall wäre durch gruppeninterne Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, die Ertragsstruktur zu verbessern. Gesellschaften, die eine Ausschüttung oder eine Rückzahlung des handelsrechtlichen Eigenkapitals in 2012 vorsehen wollen, sollten Verbesserungs- und Optimierungsmöglichkeiten schon jetzt genau prüfen, da wegen des Abstellens auf die Bruttoerträge des Wirtschaftsjahres ein entsprechendes Handeln schon jetzt erforderlich machen wird.

RA Johannes Höring

ist im Bereich des Internationalen Steuerrechts, des Bank- und Kapitalmarktrechts sowie des Investment(steuern-)rechts tätig. Als aktives Mitglied diverser Verbände und Interessensvereinigungen verfolgt er intensiv nationale und internationale Änderungen und ist zudem als (Buch-)Autor aktiv.

- 1) BMF-Schreiben vom 24.01.2012, IV B 3 - S 2411/07/10016, IStR 2012, 160.
- 2) Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 07.12.2011 (BeitrRLUmsG), BGBl. I 2011, 2592.
- 3) BMF-Schreiben vom 03.04.2007, IV B 1 - S 2411/07/0002, BStBl I 2007, 446; BMF-Schreiben vom 21.06.2010, IV B 5 - S 2411/07/10016:005, BStBl I 2010, 596.
- 4) BFH vom 20.03.2002, I R 38/00, BStBl II 2002, 819.
- 5) BMF-Schreiben vom 14.05.2004, IV B 4 - S 1340 - 11/04, BStBl I 2004, Sonder-Nr. 1.
- 6) BFH vom 20.03.2002, I R 38/00, BStBl II 2002, 819, 822.

» Horst Marburger, Geislingen

Wechsel von der privaten zur gesetzlichen Krankenversicherung

Zurzeit beschäftigt sich die allgemeine Presse stark mit dem Rückkehrwillen privater Personen, die eine Möglichkeit suchen, wieder zur gesetzlichen Krankenversicherung zurückzukommen. Dies ist meist nicht ganz einfach, manchmal sogar unmöglich.

» 1. Wahl zwischen gesetzlicher und privater Versicherung

Wer heute privat versichert ist, stand irgendwann einmal vor der Wahl, sich gesetzlich oder privat zu versichern.

Bei der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) handelt es sich in erster Linie um eine Pflichtversicherung. Die Versicherungspflicht kommt in der Regel ohne Rücksicht auf den Willen der Beteiligten zustande. Allerdings gibt es davon Ausnahmen.

Ist eine gesetzliche Versicherung zustande gekommen, tritt oftmals durch die Höhe des Entgelts Versicherungsfreiheit ein. Hier besteht dann eine echte Wahlmöglichkeit zwischen freiwilliger Fortsetzung der GKV und der privaten Krankenversicherung (PKV).

» 2. Auswirkungen der PKV auf die Familienversicherung der GKV

In der Praxis kommt es oft vor, dass ein Ehegatte wegen der Höhe seines Entgeltes in der GKV versicherungsfrei, der andere aber pflichtversichert ist. Haben die Eheleute Kinder, besteht dem Grunde nach Anspruch für die Kinder aus der Familienversicherung des gesetzlich versicherten Ehegatten. Hier ist aber § 10 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) zu beachten. Danach sind Kinder nicht versichert, wenn der mit den Kindern verwandte Ehegatte oder Lebenspartner des Mitglieds nicht Mitglied der Krankenkasse ist. Außerdem muss sein Gesamteinkommen regelmäßig im Monat ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE-Grenze) übersteigen und regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des Mitglieds sein. Bei Renten wird der Zahlbetrag berücksichtigt.

Beispiel: Werner Schulze hat ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt von 5.500 Euro. Er ist verheiratet und hat ein Kind. Seine Ehefrau, Marlies Schulze, ist ebenfalls berufstätig als Teilzeitkraft und hat ein monatliches Bruttoeinkommen von 1.300 Euro. Herr Schulze hat sich, nach dem er in der GKV die JAE-Grenze überschritten hat, ab 1.1.2012 privat versichert. Die Ehefrau ist bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert. Fraglich ist die Versicherung des siebenjährigen Kindes.

Ergebnis: Das Kind ist nicht bei seiner Mutter familienversichert. Hier liegen vielmehr alle Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 SGB V vor. Werner Schulze ist nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse.

Sein Gesamteinkommen übersteigt die JAE-Grenze (2012: 4.237,50 Euro im Monat). Es ist auch höher als das Gesamteinkommen der GKV-Versicherten. Es bleibt hier also keine andere Möglichkeit, als das Kind privat zu versichern. In der GKV wäre es kostenlos mitversichert.

Die Auswirkungen auf die Familienversicherung sind sicherlich ein Grund für das Bemühen vieler PKV-Versicherte, wieder in die GKV zu kommen.

» 3. Wenn das Entgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht mehr überschreitet

Die JAE-Grenze wird jährlich neu festgelegt. In der Regel erhöht sie sich jährlich. Ist ein Arbeitnehmer wegen Überschreitens der JAE-Grenze aus der Versicherungspflicht ausgeschieden, kann er bei einer der nächsten Erhöhungen mit seinem Entgelt wieder unterhalb der Grenze kommen. In diesem Fall tritt mit dem Unterschreiten sofort wieder Versicherungspflicht ein (wegen einer Ausnahme vgl. die folgenden Ausführungen). Das Unterschreiten wird, weil die JAE-Grenze immer zum Jahreswechsel neu festgelegt wird, immer zum Jahreswechsel eintreten, die Versicherungspflicht also zu Beginn des Jahres wieder vorliegen.

Die erwähnte Ausnahme besteht darin, dass bei einem Unterschreiten der JAE-Grenze dann Versicherungsfreiheit besteht, wenn das 55. Lebensjahr des Betroffenen überschritten ist und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht keine gesetzliche Versicherung bestand (§ 6 Abs. 3a SGB V).

Durch die Einführung des § 6 Abs. 3a SGB V sollte verhindert werden, dass jemand, der eigentlich immer oder sehr lange privat versichert war, durch Verringerung seiner Arbeitszeit im Alter wieder zur gesetzlichen Versicherung kommt.

Vor Einführung des § 6 Abs. 3a SGB V (1.7.2000) ist es oftmals vorgekommen, dass in solchen Fällen ein Jahr nach Eintritt der Versicherungspflicht die Arbeitszeit wieder heraufgesetzt wurde. Dadurch trat zwar Versicherungsfreiheit wegen Überschreitens der JAE-Grenze ein, der Betroffene konnte sich aber freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern. „Tricks“ dieser Art sollten durch die gesetzliche Neuregelung zum 1.7.2000 unterbunden werden.

» 4. Wenn bei Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze eine private Krankenversicherung nicht aufgegeben werden soll

Nicht immer entspricht es den Wünschen der Arbeitnehmer, die mit ihrem Entgelt die JAE-Grenze unterschreiten, dass sie nunmehr (wieder) der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen.

Hier gibt es die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Nach § 8 Abs. 1 SGB V wird nämlich von der Versicherungspflicht befreit, wer wegen Änderung der JAE-Grenze versicherungspflichtig wird.

Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen (§ 8 Abs. 2 SGB V). Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn seit diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen in Anspruch genommen wurden, sonst vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt.

Das BSG hat in diesem Zusammenhang am 25.5.2011 (Az. B 12 KR 9/099 R) über einen interessanten Fall entschieden:

Eine Angestellte war bis Juli 1995 bei einer Krankenkasse pflichtversichert. Anschließend war sie wegen Überschreitens der JAE-Grenze versicherungsfrei und in der privaten Krankenversicherung abgesichert. Nachdem sie wegen Erhöhung der JAE-Grenze zum 1.1.1998 versicherungspflichtig geworden war, beantragte sie die Befreiung von der Versicherungspflicht. Diesem Antrag entsprach die Krankenkasse. Der entsprechende Bescheid enthielt den Hinweis, dass die Befreiung auch beim Wechsel des Arbeitgebers gelte und die „Versicherungspflicht aufgrund anderer Gesetze außerhalb des SGB V“ nicht ausschließe, z. B. bei Bezug von Arbeitslosengeld.

Vom 1.8. bis 14.10.1998 war die Frau wegen des Bezugs von Arbeitslosen- bzw. Übergangsgeld bei der beklagten Krankenkasse krankenversichert. Im Oktober 1998 nahm sie eine Vollzeitbeschäftigung auf, die wegen der Entgelthöhe versicherungsfrei war (sog. Minijobber). Nach der Geburt ihres ersten Kindes reduzierte die Frau ihre Arbeitszeit im Mai 2003 auf 104 Stunden monatlich. Im April 2006 beantragte sie bei der beklagten Krankenkasse die Feststellung ihrer Mitgliedschaft als versicherungspflichtige Angestellte. Sie begründete dies damit, dass der Befreiungsbescheid von 1998 aufzuheben sei. Wegen ihrer Teilzeitbeschäftigung könne sie die Beiträge zur privaten Krankenversicherung für sich und ihre 2003, 2005 und 2006 geborenen Kinder nicht mehr aufbringen. Die Krankenkasse lehnte die Aufnahme der Frau ab, da der Befreiungsbescheid nicht rechtswidrig gewesen bzw. eine wesentliche Änderung der Verhältnisse nicht eingetreten sei.

Nach Ansicht des BSG erledigte sich der Befreiungsbescheid zum 1.8.1998, da die Klägerin vom 1.8. bis 14.10.1998 wegen Bezugs von Sozialleistungen pflichtversichert war. Der grundsätzlich Versicherungspflicht begründende Tatbestand einer Beschäftigten als Angestellte endete damit vollständig und an seine Stelle trat der Versicherungspflichttatbestand des § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V wegen Bezugs von Arbeitslosengeld. Sie war ab 1.8.1998 als Arbeitslose wieder versicherungspflichtig und blieb dies (nun nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) auch bei Aufnahme der Beschäftigung am 15.10.1998.

Das BSG wies darauf hin, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB V jedenfalls nicht über das Ende des Versicherungspflichttatbestands, für den die Befreiung ausgesprochen worden ist, hinaus wirkt. Dann tritt nämlich Versicherungspflicht aufgrund eines ganz anderen Tatbestands ein.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben sich in ihrer Besprechung vom 23./24.11.2011 mit dem Urteil des BSG vom 25.5.2011 beschäftigt. Sie haben der Entscheidung entsprechende Grundsätze aufgestellt, nach denen die Sozialversicherungsträger spätestens ab 1.1.2012 zu verfahren hatten. Gleichzeitig wiesen sie daraufhin, dass die Befreiung dann fortwirke, wenn im unmittelbaren Anschluss an das zur Befreiung führende Beschäftigungsverhältnis ein weiteres Beschäftigungsverhältnis aufgenommen wird. Das Gleiche gilt, wenn nach einer kurzfristigen (sozialversicherungsrechtlich irrelevanten) Unterbrechung eine neue Beschäftigung aufgenommen wird, die grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungspflichtig wäre. Dies gilt auch für weiter (noch folgende) Beschäftigungen. Als kurzfristige Unterbrechungen im vorstehenden Sinne werden Zeiträume von bis zu einem Monat angesehen, in denen kein anderer Versicherungspflichttatbestand vorliegt.

» 5. Die PKV soll nicht aufrechterhalten werden

Wer wegen Erhöhung der JAE-Grenze versicherungspflichtig wird und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, kann den Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen (§ 205 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz – VVG). Das gilt auch dann, wenn eine Familienversicherung eintritt. Ein solcher Fall ist natürlich nur bei einem geringen Gesamteinkommen möglich. Schließlich ist nicht familienversichert, wer ein höheres Gesamteinkommen als 1/7 der Bezugsgröße (2012: 375 Euro) hat. Bei geringfügig entlohnten Beschäftigten (sog. Minijobber) bleibt die Familienversicherung bis zu einem monatlichen Gesamteinkommen von 400 Euro bestehen.

In § 205 Abs. 2 Satz 1 VVG ist der Anwendungsbereich der Vorschrift auf Anwartschaftsversicherungen erweitert worden, die für eine Krankheitskosten-, Krankentagegeld- oder Pflegekrankenversicherung abgeschlossen worden sind.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Personen, die der Auffassung waren, eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu begründen, ihre Privatversicherung kündigten. Dann stellte sich heraus, dass es zur Aufnahme der Beschäftigung und damit zum Eintritt der Versicherungspflicht nicht kommt.

Hier ist aber § 5 Abs. 10 SGB V zu beachten. Kommt nämlich danach eine Versicherung in der GKV nicht zustande, ist das private Krankenversicherungsunternehmen zum erneuten Abschluss eines Versicherungsvertrags verpflichtet. Voraussetzung ist, dass der vorherige Vertrag für mindestens fünf Jahre vor seiner Kündigung ununterbrochen bestanden hat.

Der Abschluss des neuen Versicherungsvertrags erfolgt ohne Risikoprüfung zu den gleichen Tarifbedingungen, die zum Zeitpunkt der Kündigung bestanden haben.

Die bis zum Ausscheiden erworbenen Alterungsrückstellungen sind dem Vertrag zuzuschreiben. Der neue Versicherungsvertrag tritt am Tag nach der Beendigung des vorhergehenden Versicherungsvertrags in Kraft.

Die Verpflichtung des privaten Krankenversicherungsunternehmens endet drei Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrags. Die vorstehenden Regelungen zum Versicherungsvertrag sind auf eine Anwartschaftsversicherung in der privaten Krankenversicherung entsprechend anzuwenden.

Für den erneuten Abschluss eines privaten Pflegeversicherungsvertrags gilt § 5 Abs. 10 SGB V entsprechend (§ 27 Satz 3 Sozialgesetzbuch – Elftes Buch – SGB XI).

» 6. Rückkehr durch Verringerung der Arbeitszeit

Eine weitere Möglichkeit, in die GKV zurückzukehren, besteht darin, dass der privat versicherte Arbeitnehmer ein geringeres Entgelt erhält. Das ist zum einen beispielsweise möglich durch Verwendung des Arbeitnehmers in einer anderen – minderbezahlten – Stelle. Die Regel ist hier aber die Herabsetzung der Arbeitszeit.

Gerät der Arbeitnehmer durch eine dieser Maßnahmen und die für ihn maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze, wird er sofort versicherungspflichtig.

Wichtig: Die Versicherungspflicht tritt in einem solchen Fall nicht – wie bei der Versicherungsfreiheit – erst zum Jahresende ein, sondern sofort bei Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze.

Entsteht Versicherungspflicht, weil die Arbeitszeit des Arbeitnehmers auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter des Betriebs abgesenkt wurde, kann der Versicherte sich von der Versicherungspflicht befreien lassen (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 SGB V).

» 7. Was zum Jahresarbeitsentgelt gehört

Das Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze führt zur Versicherungsfreiheit in der GKV und damit in vielen Fällen zur Mitgliedschaft in einer privaten Krankenversicherung. Geht es dann darum, die PKV zu verlassen, spielt die JAE-Grenze wieder eine besondere Rolle. Nur wenn sie unterschritten wird, kann es wieder zur Versicherungspflicht kommen, wenn nicht die Altersgrenze des § 6 Abs. 3a SGB V dem entgegensteht. Es ist daher von großer Bedeutung, was eigentlich zum Jahresarbeitsentgelt gehört.

Dies ist zunächst das beitragspflichtige Arbeitsentgelt des betroffenen Arbeitnehmers. Arbeitsentgelt, das nicht beitragspflichtig ist, wird hier nicht dazugerechnet. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt in der Regel dem Arbeitslohn des Steuerrechts entspricht. Besteht also für bestimmte Entgeltteile Steuerfreiheit, ist auch Beitragsfreiheit gegeben. Hiervon gibt es aber Ausnahmen. Werden Teile des Arbeitsentgelts also als lohnsteuer- und damit beitragsfreie Zuwendungen gewährt, wie etwa als Kinderbetreuungsbeträge, erfolgt auch keine Anrechnung auf das Jahresarbeitsentgelt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V fordert das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt. Hierunter kann – nach Auffassung der höchstrichterlichen Rechtsprechung – nur das Entgelt verstanden werden, von dem bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses und der folgenden Beitragsperioden zu erwarten ist, dass es bei normalen Ablauf der Dinge voraussichtlich ein Jahr anhalten wird. Wird ein fest vereinbartes Entgelt gezahlt, so ist bei einem Arbeitsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt grundsätzlich in der Weise zu ermitteln, dass von der einzelnen Lohnperiode aus auf ein Jahr zu gehen ist. Auch die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben darauf hingewiesen, dass das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt durch Multiplikation der durchschnittlichen Monatsbezüge (bei Stundenlöhnen: Stundenlohn x individuelle wöchentliche Arbeitszeit ohne Überstunden x 13 : 3) mit 12 unter Berücksichtigung regelmäßig gewählter Sonderzuwendungen zu errechnen ist.

Zukünftige Gehaltserhöhungen dürfen erst von dem Monat der tatsächlichen Zahlung an berücksichtigt werden. Das gilt auch dann, wenn Beginn und Höhe der Gehaltserhöhungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt an feststehen.

Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen im Jahr und bei schwankendem Verdienst bedarf es einer Sonderregelung zur Feststel-

lung des Jahresarbeitsentgelts. Es ist nämlich durch Schätzung zu ermitteln.

Eine Schätzung gilt solange, bis sich die Schätzungsgrundlage ändert. Stimmt die Schätzung später mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht überein, so hat das keine Auswirkungen auf die Versicherungspflicht.

Einmalig gezahltes Entgelt ist bei Berechnung des Jahresarbeitsentgelts dann zu berücksichtigen, wenn es regelmäßig gewährt wird.

Wird die Weihnachtsgratifikation nur unter Vorbehalt gezahlt, hat dies keine Auswirkungen auf die Berechnung des Jahresarbeitsentgelts. Insbesondere wirkt es sich nicht aus, wenn die Gratifikation später vom Arbeitnehmer zurückzahlen ist.

Für die Prüfung, ob die JAE-Grenze überschritten wird, sind Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, nicht anzurechnen. Dazu zählt beispielsweise auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ortszuschlag eines ledigen und eines verheirateten Bediensteten des öffentlichen Dienstes. Als Familienzuschlag wird die Differenz zwischen dem Ortszuschlag eines ledigen und eines verheirateten Bediensteten auch dann angesehen, wenn der erhöhte Ortszuschlag an Bedienstete gewährt wird, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihrer Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt erbringen, weil sie gesetzlich oder der sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Es ist noch darauf hinzuweisen, dass Kinder im vorstehenden Sinne auch dann als in die Wohnung aufgenommen gelten, wenn der Bedienstete sie auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Bindung mit ihm aufgehoben werden soll.

Mehrere gleichzeitig ausgeübte versicherungspflichtige Arbeitnehmerertätigkeiten sind zusammenzurechnen. Wird die JAE-Grenze durch diese Zusammenrechnung überschritten, so entfällt in allen Fällen die Versicherungspflicht.

Entgelt aus Beschäftigungen, die wegen Geringfügigkeit versicherungsfrei sind, ist auf die JAE-Grenze nicht anzurechnen.

Personen, die wegen Überschreitens der JAE-Grenze aus der Versicherungspflicht ausscheiden, bleiben auch dann versicherungsfrei, wenn sie beispielsweise die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht der Rentnerkrankenversicherung erfüllen.



Horst Marburger

Oberverwaltungsrat a. D., war bis zu seiner Pensionierung Leiter der Schadensersatzabteilung der AOK Baden-Württemberg. Er ist Verfasser von Fachaufsätzen und Fachbüchern.

Factoring

Angebote prüfen

Factoring hat sich als Finanzierungsinstrument für Unternehmen längst etabliert. Die Aufgabe des Steuerberaters ist es vor allem, Mandanten bei der Analyse von Angeboten zu helfen, auch wenn er für sich selbst dem Rechnungverkauf nur wenig abgewinnen kann.

Für Unternehmen ist es, auch aufgrund der aktuellen Staatsschulden- und Bankenkrise, wichtiger denn je, über viele Finanzierungsmöglichkeiten zu verfügen. Deshalb greifen gerade kleinere und mittlere Firmen vermehrt auf das Factoring als Finanzierungsinstrument zurück. Das belegt der Blick in die Statistik des Bundesverbands Factoring für den Mittelstand (BFM): 2010 stieg das Factoring-Volumen der dort auf organisierten Factoring-Gesellschaften im Vergleich zu 2009 um zwölf Prozent auf fast drei Milliarden Euro. 2011 – genaue Zahlen veröffentlicht der BFM voraussichtlich im Mai 2012 – setzte sich dieser Aufwärtstrend fort.

„Die schnellere Mobilisierung der Liquidität in den Außenständen wird in den kommenden Jahren – auch wegen der verschärften Eigenkapitalanforderungen an die Banken im Rahmen von Basel III – noch mehr an Bedeutung gewinnen“, prophezeit StB/WP Felix Wallenhorst, Sozius der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Peters, Schönberger & Partner in München. Der Finanzierungsaspekt trete in den Vordergrund, während früher vor allem Bilanzeffekte, wie die Verkürzung der Bilanzsumme und eine dadurch erhöhte Eigenkapitalquote, als Pluspunkte für das Factoring herausgestellt worden seien.

Damit der Einsatz des Factorings beim Rating positiv zu Buche schlägt, wird von Banken zunehmend dessen Effizienz auf das Forderungsmanagement und das Gesamtfinanzierungskonzept des jeweiligen Unternehmens hinterfragt. „Der Bankensektor ist angeschlagen, die Institute trauen sich zunehmend nicht einmal untereinander über den Weg. Das hat auch dazu geführt, dass sich die Geldhäuser bei der Kreditvergabe zunehmend restriktiv verhalten“, erklärt Wallenhorst. Firmen sollten



eine breite Finanzierungsmischung anstreben und auch das Factoring in Betracht ziehen. „Die allzu starke Abhängigkeit von einer einzigen Refinanzierungsquelle, vor allem der Hausbank, könnte sonst in Extremsituationen – wie einer sich weiter verschärfenden Bankenkrise – sogar die Existenz von Unternehmen gefährden“, warnt Wallenhorst. Früher sei es vor allem darum gegangen, die eigene Kreditfähigkeit zu verbessern. Heute wird ein möglichst hohes Maß an Unabhängigkeit von den Banken als primäres Ziel angestrebt.

Factoring-Anbieter sollte unabhängig von der Hausbank sein

Der Factoring-Experte empfiehlt Firmen, für den Forderungsverkauf einen zumindest von der eigenen kreditgebenden Bank unabhängigen Partner zu bevorzugen. Die Finanzmarktkrise habe allerdings gezeigt, dass auch das kein Allheilmittel sei. Denn damals habe es viele Factoring-Gesellschaften gegeben, so Wallenhorst, die die Ankauflimits kurzfristig stark heruntergefahren hätten.

Hintergrund: Die im Rahmen des Factorings meist mit eingebundenen Kreditversiche-

rungen hielten die in vielen Forderungen steckenden Risiken für unkalkulierbar oder wollten ihre Risikopositionen reduzieren. Für manche Branchen, wie die Automobilzulieferer, lehnten sie sogar generell die Übernahme des Forderungsrisikos ab. Problematisch war zudem, dass ABS-Verbriefungen, ABS steht für Asset Backed Securities, am Kapitalmarkt kaum unterzubringen waren, wodurch die Refinanzierung für die Factoring-Gesellschaften stark erschwert wurde. Eine Lösung könnte etwa darin bestehen, mehr Eigenvorsorge zu leisten, um die Bedeutung der Kreditversicherung zu reduzieren. Dies lässt sich unter anderem durch die zusätzliche Besicherung der verkauften Forderungen erreichen. Hierzu könnte mit der Factoring-Gesellschaft vereinbart werden, dass in guten Zeiten vom Auszahlungsbetrag ein bestimmter Prozentsatz von ihr einbehalten wird und bis zu einer festgelegten Quote auf ein spezielles Sperrkonto fließt. Das angesammelte Geld dient, wie die Selbstbeteiligung bei der Auto-Vollkaskoversicherung, dazu, bei Zahlungsausfällen zuerst diese Mittel für deren Ausgleich einzusetzen.

Unbezahlte Rechnungen können zum Risiko für Unternehmer und Steuerberater werden.

Warenhorst hat die Erfahrung gemacht, dass so eine Vereinbarung Firmen auch Vorteile beim Aushandeln der Konditionen mit Kreditversicherern verschafft.

Vereinfacht dargestellt geht das Factoring folgendermaßen vonstatten: Die Forderungen werden vom jeweiligen Unternehmen an eine Factoring-Gesellschaft (Factor) verkauft, mit der ein Rahmenvertrag – Laufzeit beispielsweise drei Jahre – abgeschlossen wird. In Deutschland ist das echte Factoring üblich: Dabei beinhaltet der Forderungsverkauf zumeist den Abschluss einer Warenkreditversicherung, die bis zu 100 Prozent des Forderungsausfallsrisikos abdeckt.

Unmittelbar nachdem der Forderungsverkäufer eine Rechnung eingereicht hat, erhält er den Gegenwert der abgetretenen Rechnungen gutgeschrieben, oft innerhalb von 24 Stunden. Überwiesen werden dabei meist 80 bis 90 Prozent des Rechnungsbetrags. Die Differenz wird wegen der eventuellen Inanspruchnahme von Skonti und Boni sowie Reklamationseinbehalten oder anderen Abschlägen zurückbehalten. Sie wird, abzüglich der Factoring-Kosten, ausgezahlt, sobald die Rechnung komplett beglichen ist.

„Häufig wird als Vorteil des Factorings hervorgehoben, dass sich damit nicht nur die Liquiditätssituation von Firmen verbessern lasse, sondern auch deren Forderungsmanagement“, sagt WP/StB Armin Weber, Partner bei Ecovis in München. Zu beachten sei allerdings die Art des Geschäfts, die Besonderheiten der Kundenbeziehung, die innerbetriebliche Organisation des Forderungs-/Debitorenmanagements sowie die Laufzeit der Rechnungen.

Vor Abschluss eines Rahmenvertrags wird auch der Forderungsverkäufer selbst in einer Auditierung durchleuchtet, Gleiches gilt für die Gestaltung des Forderungsmanagements und die Einbindung ins organisatorische Unternehmensgefüge. Je professioneller es gestaltet ist, desto besser sind die Chancen, einen günstig gestalteten Rahmenvertrag abzuschließen. Allerdings ist das Factoring wegen verdeckter Kosten häufig teurer als ein Bankkredit.

Neben den Zinsen für die Bereitstellung der Liquidität, deren Höhe sich auf dem Niveau eines Betriebsmittelkredits bewegt, ist die Factoring-Gebühr zu zahlen. Ihre Höhe hängt in erster Linie von der Qualität des Forderungsbestands und dem Umfang der beanspruchten Dienstleistungen ab. Dazu zählt insbesondere die Übernahme des Debitorenmanagement (Full-Service-Factoring), das die Debitorenbuchhaltung und die Abwicklung des Mahnwesens umfasst.

Zusätzlich können Kosten für den Bonitäts-Check der Rechnungen fällig werden. Alternativ werden Pauschal-Gebührenmodelle angeboten. Dabei wird ein bestimmter Prozentsatz, bezogen auf den abgetretenen Rechnungsbetrag, festgelegt, mit dem alle Kosten abgedeckt sind.

Bankkredit und Factoring nur anhand der Kosten zu vergleichen, ist aber unsinnig, da es sich um völlig anders geartete Finanzierungsinstrumente handelt. „Das müssen Steuerberater Mandanten klarmachen und ihnen deren unterschiedliche Zielsetzungen erklären“, rät Weber.

Steuerberater sollte Angebote für den Mandanten prüfen

Für Unternehmen ist es schwierig, sich einen Überblick über die Factoringanbieter zu verschaffen. Informieren können sie sich bei Verbänden. Bei kleineren Firmen ab 50.000 Euro Jahresumsatz lohnt sich im Internet ein Blick auf www.bundesverband-factoring.de, bei größeren ab etwa fünf Millionen Euro Jahresumsatz auf www.factoring.de, der Webpräsenz des Deutschen Factoring-Verbandes.

Aber das ist eine aufwändige Prozedur, an der der Steuerberater oft nur im Hintergrund mitwirkt. „Seine Aufgabe besteht meist nicht in der Vermittlung einer passenden Offerte, sondern Consultant und Prüfer beim Check von Angeboten zu sein“, stellt Wallenhorst klar. Oft sei es schwierig, Angebote zu vergleichen, da aus der jeweiligen Vertragsgestaltung – je nach Situation des Unternehmens – andere effektive Kostenbelastungen resultierten. Von den interessanten Factoring-Gesellschaften sollte sich Steuerberater Referenzkunden und Probeabrechnungen vorlegen lassen.

Wallenhorst empfiehlt ferner, drei bis vier Anbieter eingehender unter die Lupe zu nehmen und sich bei der Auswahl nicht ausschließlich an den Kosten zu orientieren. Zudem weist er ausdrücklich darauf hin, dass sich die Prüfung von Factoring-Angeboten für Mandanten durch den Steuerberater auf die rein quantitativen und verfahrenstechnischen Aspekte beschränkt.

Zur Klärung rechtlicher Fragen ist ein Rechtsanwalt hinzuzuziehen. Wallenhorst: „Die genaue Analyse des Rahmenvertrages und eine detaillierte Kenntnis der Prozessabläufe bei der Factoring-Gesellschaft sind die beste Garantie, dass der Mandant genau weiß, worauf er sich beim Factoring einlässt und keine bösen Überraschungen erlebt.“

Sein Kollege Weber hält es für wichtig, dass Regelungen getroffen werden können, die von den in den Standardrahmenverträgen vorgesehenen Vereinbarungen abweichen,

etwa bei der Höhe des abzutretenden Forderungsvolumens. Üblicherweise verlangen die Forderungsfinanzierer beim echten Factoring die Abtretung aller Forderungen, da sie befürchten, ansonsten vornehmlich Rechnungen von Kunden mit weniger guter Bonität untergejubelt zu bekommen. Weber hält dies nicht für stichhaltig: „Schließlich gehört es zu den Aufgaben einer Factoring-Gesellschaft, die Bonität der Rechnungsschuldner zu beurteilen.“ Verstehe die ihr Handwerk, könnten ihr auch „keine faulen Eier ins Nest gelegt werden“.

Ideal ist es für viele Firmen, wenn eine Unter- und Obergrenze für das eingereichte Forderungsvolumen fixiert wird. „Das ermöglicht ihnen eine flexiblere Liquiditätssteuerung, die sich an den eigenen Bedürfnissen – wie Investitionsvorhaben – orientiert“, so Weber. Zudem hilft es Kosten sparen, wenn im Schnitt nicht 100, sondern beispielsweise lediglich 70 Prozent der Forderungen beim jeweiligen Finanzdienstleister eingereicht werden. Darüber hinaus erleichtert es den Umgang mit sensiblen Kundenbeziehungen. Zumal das stille Factoring – bei der der Rechnungsschuldner von der Forderungsabtretung nichts erfährt – laut Weber eigentlich nur größeren Unternehmen angeboten wird.

Wallenhorst hat festgestellt, dass in der Beratung die konkrete Gestaltung des Umgangs mit den Forderungen nach einer Abtretung für viele Mandanten von zentraler Bedeutung ist. „Das ist wohl ein Hauptgrund, warum Steuerberater, wenn es um die eigene Kanzlei geht, das Factoring als Finanzierungsinstrument immer noch zurückhaltend einsetzen“, mutmaßt er. Gerade Unternehmen mit sehr persönlichen Kundenbeziehungen – zum Beispiel mit einer schmalen Kundenbasis von drei oder vier Großkunden – hätten oft



Norbert Jumpertz

ist gelernter Bank- sowie Diplom-Kaufmann und hat mehrere Jahre als Analyst und Redakteur für Wirtschafts- und Finanzmagazine gearbeitet.

Derzeit ist er als Autor im Bereich Geldanlage (Aktien, Immobilien, Investmentfonds) für zahlreiche Fachmagazine tätig.

E-Mail: jumnor@web.de

Berührungsängste. Die Erfahrung zeigt, dass die Befürchtungen teilweise übertrieben sind. „Die meisten Kunden nehmen das professioneller auf, als die Mandanten denken“, sagt Wallenhorst. Ratsam sei, darauf vorbereitet zu sein, falls die Forderungsabtretung doch Missmut hervorruft. „Dann kann man darauf hinweisen, dass sich eigentlich nichts ändert. Außerdem sind viele Factoring-Gesellschaften bereit, bei sensiblen, wichtigen Kundenbeziehungen eine gesonderte Vorgehensweise zu akzeptieren“, fügt der Factoring-Experte hinzu. Im Rahmenvertrag könne man fixieren, dass sie von Mahnungen oder dem Inkasso durch Dritte ausgeklammert werden.

Die Vorbehalte werden allerdings mitunter auch als Ausrede vorgeschoben, um von Versäumnissen im Forderungsmanagement abzulenken. Denn was das Mahnwesen betrifft, sind viele Steuerberater kein gutes Vorbild für ihre Mandanten. „Das beste Forderungsmanagement ist das, das keine Forderungen entstehen lässt“, sagt Kanzleiberaterin und StBin Cordula Schneider aus Dortmund. Wenn Kunden erst vier Wochen nach Leistungserbringung die Rechnung erhielten, senke dies deren Bereitschaft, diese pünktlich zu begleichen. Und sie fügt hinzu: „Wer

sich zum Rechnung schreiben viel Zeit lässt, mahnt auch nicht konsequent.“

Dass es da an Konsequenz mangelt, resultiert darüber hinaus aus der meist sehr persönlichen, engen Beziehung des Steuerberaters zu seinem Mandanten. „Er trifft ihn beim Arzt, Einkaufen oder im Golfklub und befürchtet, dass er ihn mit einer Mahnung zu sehr unter Druck setzen könnte. Und das nutzen Mandanten aus.“ Eine Möglichkeit, um aus dieser Sackgasse herauszukommen, ist, dass der Steuerberater Beratung und Forderungsmanagement samt Mahnwesen strikt trennt. „Ich würde einem Mandanten nie selbst eine Mahnung schreiben, sondern das erledigt bei mir ein Mitarbeiter“, so Weber. Dies habe den Vorteil, dass er – falls ein wichtiger Mandant pikiert reagiere – immer noch vermittelnd die Wogen glätten könne.

Professionelles Forderungsmanagement verkürzt Wartezeit auf Geld

Kanzleiberaterin Schneider hält ein professionelles Forderungsmanagement für den besten Weg, damit Steuerberater schneller ihr Geld erhalten. Ihre empfohlene Strategie gliedert sich in fünf Schritte:

1. Über Bonität des Mandanten informieren, zum Beispiel über Creditreform.

2. Zusammensetzung des Honorars transparent machen und offen kommunizieren.
3. Rechnungen sofort schreiben. Zumindest zur Begleichung der Rechnungen für die regelmäßigen monatlichen Aufträge, wie die Erledigung der Finanzbuchhaltung, sollte sich der Steuerberater eine Einzugsermächtigung erteilen lassen, um einen pünktlichen Zahlungseingang sicherzustellen.
4. Konsequenz mahnen. Nur in Ausnahmefällen Inkassounternehmen einschalten (empfinden Mandanten als unpersönlich und hart!).
5. Führen Mahnungen nicht zum Erfolg, sollten die angedrohten Folgen sofort realisiert werden.

Ein anderer Weg, um Forderungen schneller zu Geld zu machen, ist auch für Steuerberater das Factoring. Doch hält sich bei ihnen – im Gegensatz zu vielen anderen Branchen – die Begeisterung über dieses Finanzierungsinstrument in Grenzen. Was vor allem daran liegen dürfte, dass der Investitionsbedarf von Kanzleien überschaubar ist. Die dicksten Kostenbrocken sind der Personal- und IT-Bereich. Die dafür fälligen Ausgaben erwirtschaften selbst Kanzleien ohne perfektes Forderungsmanagement meist ohne größere Probleme. ■

Factoring-Dienstleister für Steuerberater

Name des Finanzdienstleisters	Crefo Factoring	Degev in Kooperation mit Dte.W-Steuerberatungsgesellschaft	VR Factorem
Internet	www.crefo-factoring.de	www.degev.com	www.vr-factorem.de
Mindestumsatz des Factoring-Kunden pro Jahr	200.000 Euro	nein	250.000 Euro
Debitorenmanagement	Full-Service	Full-Service und Inhouse	Full-Service und Inhouse
Echtes/unechtes Factoring	ja/nein	ja/ja	ja/nein
Auszahlungsquote	80 bis 90%	100% (auf Anfrage weniger)	bis zu 90%
Factoring-Gebühr (vom Rechnungsbetrag)	keine Angaben	0,90 - 3,50 %	hängt vom Factoring-Umsatz und Aufwand ab
Zinsen Liquiditätsbereitstellung p.a. (plus 1-Monats-Euribor)	keine Angaben	6,25% - 8,50%	keine Angaben
Kosten für die Bonitätsprüfung	i.d.R. fallen Kosten an	maximal 12 Euro	keine Angaben
All-in-Fee (Höhe)	möglich (keine Angaben zu Konditionen)	möglich (keine Angaben zu Konditionen)	keine Angaben

MITARBEITER

PROZESSE

WISSEN



Steigern Sie jetzt Ihre Wissensproduktivität!

Haufe Suite – die intelligente Plattform für die Vernetzung von Wissen, Mitarbeitern und Prozessen

www.haufe.de/suite

HAUFE.

Fachliteratur

Aus einer Hand

Fachzeitschriften, Fachdatenbanken und Fachbücher sind das Kapital jeder Steuerkanzlei. Doch seit Online-Datenbanken zunehmend an Bedeutung gewinnen, wird das Angebot an Fachinformationen immer vielfältiger. Fachinformationsdienstleister können hier helfen, den Überblick zu bewahren.

Im Schnitt geben kleine Kanzleien nach Angaben von Fachinformationsbeschaffern wie LSL aus Leipzig oder Buchholz (kurz BFD) aus dem saarländischen Bexbach zwischen 3.000 und 5.000 Euro pro Jahr für Fachinformationen aus. Bei größeren Kanzleien wird mit Ausgaben in Höhe zwischen 1.000 und 2.000 Euro pro Mitarbeiter gerechnet, wobei die Höhe des Budgets von der Kanzleigröße und ihrer Spezialisierung abhängt.

Um an ihre Fachinformationen zu kommen, können Kanzleien auf die Dienste von Fachinformationsbeschaffern wie den BFD, LSL

oder Schweizer Fachinformationen aus München zurückgreifen, um dort Fachzeitschriften und Fachbücher zu bestellen. Neben den klassischen Fachinformationen spielen im Bestell-Portfolio der Dienstleister auch Datenbanken eine Rolle, allerdings bestellt der Großteil der Steuerkanzleien diese direkt beim jeweiligen Anbieter.

Dies haben die Kanzleien von StB Lutz Philipp Spieker („der-Steuerberater.com“) aus dem niedersächsischen Holzminden und StB Ralf Müller von Baczko (steuerberaten.de) aus dem sachsen-anhaltinischen Wittenberg

gemacht. Die Kanzleien setzen bereits sehr stark auf die digitale Informationsbeschaffung und haben ihre Printabonnements stark ausgedünnt. Die notwendigen Infos kommen nun über die Datenbanken in die Kanzlei.

Auch größere Kanzleien, wie die Dr. Schuhmann-Gruppe aus Fürth mit bundesweit 45 Niederlassungen, nutzen verstärkt digitale Medien. Eine Fachzeitschrift, die bis vor Kurzem noch 36 Mal an die Kanzlei geliefert wurde, kommt heute nur noch drei Mal ins Haus, verrät Torsten Pochert aus der Abteilung IT und Organisation. Seine Abteilung kümmert sich bei der Dr. Schuhmann-Gruppe um die Beschaffung der Fachliteratur und tritt dazu direkt an die Verlage heran.

Neben dem direkten Kontakt zum Anbieter können Kanzleien auch den Weg über einen Fachinformationsbeschaffer wählen. Dies ist etwa dann eine Überlegung wert, wenn in der Kanzlei mehrere Datenbanken im Einsatz sind – statt mehreren gibt es dann nur einen Ansprechpartner.

Single-Sign-On

Nur einmal anmelden

Fachinformationsanbieter haben sich darauf spezialisiert, Kanzleien bei der Beschaffung ihrer Fachbücher und der Wahl ihrer Online-Medien gleichermaßen zu unterstützen. Seit einigen Jahren bieten sie nun zunehmend auch Online-Datenbanken an. Damit liefern sie einen Überblick über alle gängigen Fachmedien und stellen für ihre Kunden individuell ein passendes Informations-Paket zusammen.

Der Vorteil: Statt mit mehreren Verlagen und Anbietern jonglieren zu müssen, hat die Kanzlei für alle Datenbanken nur einen Ansprechpartner und erhält eine Rechnung. Zudem übernehmen diese Dienstleister auch die Vertragsverhandlungen für Lizenzen mit den einzelnen Anbietern.

Das zieht einen weiteren Vorteil nach sich: Werden alle Infosysteme aus

der Hand eines solchen Dienstleisters bezogen, muss sich jeder Kanzleimitarbeiter nur einmal im System anmelden und hat anschließend Zugriff auf alle Anwendungen. Damit erhalten die Kanzleien einen einzigen Zugang zu allen Datenbanken – „Single-Sign-on“ genannt.

Konkrete Folgen: Statt sich bei einem Datenbankanbieter jeweils einzeln anzumelden, loggt sich der Kanzleimitarbeiter einmal bei seinem Fachinformationsanbieter ein und greift somit auf die von der Kanzlei abonnierten Datenbanken zu.

Damit lässt sich im Kanzleialltag unterm Strich eine Menge Zeit einsparen, weil das mehrmalige Einloggen in verschiedene Datenbanken entfällt. Außerdem kommt das einmalige Einloggen der Sicherheit zugute, da nur noch ein Passwort benötigt wird.

Kunde will auf Dauer nur einen Ansprechpartner

Ronald Matthiä, Geschäftsführer des Fachinformationsanbieters Schweizer Sortiment München, prognostiziert: „Einige Verlage bemühen sich zurzeit, die Deckungsbeiträge, die sie mit ihren Datenbanken erlösen können, voll für sich auszuschöpfen, ohne den Handel mit einzubeziehen. Auf Dauer rechnet sich das jedoch nicht. Denn der Kunde will auf lange Sicht nur einen Ansprechpartner, der seine Bedürfnisse kennt und der ihm alle Fachinformationen aus einer Hand zur Verfügung stellt.“

Zudem ist es nicht ganz einfach für Kanzleien, bei den vielen Offerten der Verlage durchzublicken: Im Angebot sind häufig mehrere verschiedene Pakete, in denen oft verschiedene Print- und Online-Produkte in unterschiedlichen Varianten miteinander kombiniert werden.

Um Licht ins Dunkel zu bringen, kann eine verlagsübergreifende Beratung durch einen



Ohne Fachinformation läuft nichts in den Steuerkanzleien. Allerdings greifen Steuerberater heutzutage meist elektronisch auf die Infos zu.

Fachinformationsanbieter hilfreich sein. Vorteil für die Kanzlei: Sie muss nicht mit hohem Zeitaufwand die verschiedenen Angebote sichten und prüfen, denn der Fachinformationsanbieter erläutert die einzelnen Verlags-offerten und spricht eine Empfehlung aus, die insbesondere auch die Zahl der Lizenzen berücksichtigt. Damit spart sich die Kanzlei eine umfassende Marktrecherche, die unnötig Zeit kostet – Zeit, die nicht als produktive Arbeitszeit abgerechnet werden kann. Somit positionieren sich die Fachinformationsdienstleister als Berater für Online- und Offline-Produkte im Markt und liefern alles aus einer Hand. Dabei kommt, neben den Außendienstmitarbeitern, auch einem umfassenden Bestellportal eine bedeutende Rolle zu. Das Zauberwort lautet Procurement.

Datenbanksysteme verschaffen Überblick und sparen Geld

Dahinter verbergen sich umfangreiche Datenbanksysteme, die helfen, den Überblick über Bestellungen zu behalten und Geld zu sparen. Die drei Säulen Beschaffung, Verwaltung und Controlling bilden hier das Fundament.

1. Literaturbeschaffung. Als Kunde eines Fachinformationsdienstleisters erhalten Kanzleien Zugang zu einem umfangreichen Bestellportal. Dieses variiert in Details je nach Anbieter. Der eine bietet zusätzlich zum Standardsortiment für Steuerberater

eine sehr große Auswahl an ausländischer Literatur, der andere hat auch E-Books im Programm. Außerdem lassen sich über das Portal Fachzeitschriften und Tageszeitungen-Abos abschließen und beenden. Auch Zugänge zu verschiedenen Datenbanken können Steuerkanzleien darüber bestellen.

Ableich mit der Bestandsliste in der Kanzlei

2. Verwaltung. Bei jeder Bestellung überprüft die Datenbank die Order und gleicht sie mit einer Bestandsliste der Kanzlei ab. Das gilt sowohl für die bestellten Lizenzen für Datenbankzugänge als auch für klassische Print-Abos und Bücher. Die Bestandsliste basiert auf allen in der Vergangenheit getätigten Käufen der Kanzlei. Zusätzlich können alle Bücher, die in der Bibliothek der Kanzlei stehen, eingescannt und somit ebenfalls erfasst werden. Wird nun ein Buch bestellt, das es in der Kanzlei bereits gibt, meldet die Datenbank automatisch, dass dieses Buch im Haus schon vorhanden ist. Mithilfe eines Bibliotheksmoduls kann der Besteller sich somit an den Kollegen wenden und von ihm das Buch ausleihen. Damit wird eine Bestellung unter Umständen überflüssig und die Kanzlei spart bares Geld.

Ist ein Zeitschriften-Abo bereits im Haus vorhanden, kann über das Portal eine Leserliste angelegt werden. Dann liefert der Fachinfor-

mationsdienstleister die Zeitschrift fertig konfektioniert mit Leserliste auf der Titelseite aus, sodass sie bei allen Mitarbeitern, die das Blatt lesen wollen (oder sollen), auf dem Schreibtisch landet.

Ferner erlaubt die Datenbank eine Übersicht über alle Abonnements. So lässt sich leichter verfolgen, ob alle Ausgaben eines Hefts auch tatsächlich geliefert wurden oder ob alle Updates für eine CD-ROM angekommen sind. Zudem erlaubt das Verwaltungsmodul, den Bestand regelmäßig zu überprüfen.

Einsparungspotenzial von zehn Prozent jährlich

Anbieter Schweitzer stellt nach eigenen Angaben immer wieder fest, dass sich im Schnitt pro Jahr zehn Prozent der Kosten sparen lassen, weil Abos einfach weiterlaufen, obwohl die Nutzer die Firma bereits verlassen haben oder einem anderen Tätigkeitsschwerpunkt nachgehen. Robert Heinlein von LSL aus Leipzig ergänzt: „Ein Abo auch mal einzustellen, scheint auf den ersten Blick nicht gewinnbringend. Doch es ist Teil der Serviceleistungen, die LSL seinen Kunden bietet. Eine Beratung, die sich wirklich am Bedarf der Kanzleien orientiert, schafft Vertrauen und damit die Grundlage für eine langfristige Zusammenarbeit.“

3. Controlling. Über das Portal können die Kanzleien ihre Fachinformationen nicht nur

» Überblick

Fachinformationsdienstleister gibt es hierzulande nur eine Handvoll. Ihr Angebot – unterschiedlichste Fachinformationen aus einer Hand – ist ähnlich, kann sich aber im Detail voneinander unterscheiden.

Anbieter	Stärken/ Spezialitäten	Sortiment	Ladengeschäfte/ Standorte	Gehört zu
BFD, Buchholz-Fach- informationsdienst GmbH www.bfd.de	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beschaffung und Administration von Fachinformationen ■ Prozessoptimierung ■ maßgeschneiderte IT-Lösungen zur effizienten Abwicklung von Recherche-, Bestell- und Lieferprozessen ■ Schulungen/Training ■ Seminare und Foren zu aktuellen Themen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ verschiedene Online-Kataloge mit mehreren Millionen Titeln: Bücher, Loseblattwerke, Zeitschriften, Online-Datenbanken, E-Books, Normen und technische Regelwerke ■ in- und ausländische Literatur 	nein/ Bexbach	unabhängig
LSL, Literatur-Service Leipzig www.lsl.de/cms	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beschaffung, Abrechnung und Reporting von Fachinformationen ■ Bestellung, Verwaltung und transparente Abrechnung über individuelle Kundenportale ■ Rechercheservice für schwer beschaffbare Literatur ■ regalfertige Lieferung (Besitzstempel, Signatur etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Katalog mit 7 Mio Einheiten ■ Standardwerke ■ Non-Catalog-Items ■ Loseblattwerke ■ alle Arten von Abonnements 	nein/ Leipzig, Boston	Haufe-Gruppe
Sack Mediengruppe www.sack- mediengruppe.de	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beschaffung von Fachinformationen ■ Optimierung der Beschaffungsprozesse ■ maßgeschneiderte IT-Lösungen für jede Kanzlei 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 4.000 Bücher auf Lager ■ 200 Fachzeitschriften ■ 1.500 Fortsetzungsreihen ■ 900.000 internationale Titel 	ja/ 9 Standorte in Deutschland	Otto-Schmidt-Verlag
Schweitzer Fachinformationen www.schweitzer- online.de	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beschaffung von Fachinformationen für Rechts-, Steuer- und Unternehmensberater ■ Standardwerke und vertiefende, sehr spezialisierte Titel ■ lokale Beratung in den Schwerpunkten Recht, Wirtschaft, Steuern ■ Optimierung der Beschaffungsprozesse ■ internet- oder kundenspezifische Intranet-lösungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 18 Mio. Artikel im Katalog: Bücher, Import, Zeitschriften, Datenbanken ■ 15.000 Titel im Sofortlager ■ „International Legal & Financial Bookstore“ für den Import aus aller Welt ■ eigene Katalogredaktion „Schweitzer Vademecum“ seit über 100 Jahren 	ja/ 32 Standorte in 23 Städten in Deutschland	Beck-Verlag
Lehmanns Media www.lehmanns.de	<ul style="list-style-type: none"> ■ Handel mit Büchern, Fachzeitschriften und Neue-Medien-Produkten ■ Bedarfsanalyse und Beratung bei klassischen/ elektronischen Publikationen ■ Optimierung der Beschaffungsprozesse ■ maßgeschneiderte IT-Lösungen zur effizienten Abwicklung von Recherche-, Bestell- und Lieferprozessen inklusive lehmannseigener, virtueller Bibliothek ■ hauseigener Verlag, der die Werke seiner Kunden auf Wunsch verlegt 	k.A.	ja/ 30 Filialen und 3 Service-Center in 23 Städten in Deutschland	Ärzte-Verlag
Deubner Fachbuchservice e.K. www.deubner.de	<ul style="list-style-type: none"> ■ Handel mit Büchern, Fachzeitschriften und Neue-Medien-Produkten / Bestellplattformen „meinfachbuch.de“ und weitere öffentliche und nicht öffentliche elektronische Beschaffungssysteme ■ Bedarfsanalyse und Beratung bei elektronischen Fachdatenbanken ■ eigene Produktübersicht über die unterschiedlichen Online-Datenbanken ■ Inhouse-Schulungen für Software-Produkte ■ Homepage-Service zur Erstellung von Internet-Auftritten für Steuerberater/ Rechtsanwälte. ■ Mandanteninformationen print und online 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Katalogdatenbank mit über 1.200.000 Titeln aus dem In- und Ausland ■ in- und ausländische Zeitschriftenverwaltung von rund 350 Titeln 	nein/NRW und bundesweit	unabhängig

bestellen und verwalten – sie bekommen zugleich eine gute Übersicht über die anfallenden Kosten für Fachliteratur. Denn statt Hunderter Einzelrechnungen gibt es hier Sammelrechnungen, aufgeteilt nach Monat, Besteller oder Kostenstelle.

Kosten für Lizenzen und Leselisten lassen sich splitten

Kosten für Lizenzen oder solche für Leselisten können mithilfe des Systems sogar gesplittet und auf verschiedene Kostenstellen respektive Standorte verteilt werden. Damit wird die Kostenstruktur sehr transparent. Ferner bietet das Portal eines Fachinformationsbeschaffers die Möglichkeit, für alle Kostenübersichten Zugriffsrechte zu vergeben. So hat der Kanzleifach Zugriff auf alle Kosten, und der Steuersachbearbeiter sieht nur, was er selbst bestellt hat. Sämtliche Auswertungen lassen sich dabei nach Excel exportieren.

Neben einer geeigneten Portallösung für den Kunden können auch regelmäßige Besuche der Außendienstmitarbeiter in den Kanzleien weiterhelfen. In einem Gespräch zwischen einem Repräsentanten des Fachinformationsbeschaffers und der Steuerkanzlei wird geprüft, welche Materialien im Einsatz sind, auf welche thematischen Schwerpunkte sich die Kanzlei konzentriert hat und wie die Arbeitsgewohnheiten in der Kanzlei sind. Häufig stellt sich nach Angaben der Informationsbeschaffer im Rahmen dieser Ist-Analyse heraus, dass die gewählten Arbeitsmaterialien nicht – oder nicht mehr – ideal sind. In diesem Zusammenhang kommt auch oft die Frage auf, inwieweit Printprodukte noch den Bedürfnissen der Kanzleiangestellten entsprechen oder ob eine Kanzlei auf Online-Produkte umsteigen will.

Zwar machen derzeit Printprodukte noch rund 50 bis 70 Prozent des Geschäfts der Fachinformationsanbieter aus. Allerdings verschiebt sich der Trend seit einigen Jahren sehr stark hin in Richtung Online-Angebote, die immer auf dem aktuellen Stand sind und auf die sich von überall aus mit einem Browser, wie dem Internet-Explorer oder dem Firefox, zugreifen lässt. Zudem ist der Markt derzeit grundsätzlich im Umbruch. Der Trend geht dabei weg von Fachbuchläden hin zum Fachinformationsanbieter als Systemhaus mit der Möglichkeit, online alle Bestellungen abzuwickeln.

Hierzu Matthiä von Schweitzer Fachinformationen: „Der Buchhändler von heute muss entsprechend nicht nur fachlich fit sein, sondern Projektmanagerqualitäten vorweisen.“ Entsprechend, so Matthiä,

steige der Beratungsbedarf. So stellt etwa der Außendienstmitarbeiter den Kanzleien Vor- und Nachteile der Datenbanken der Verlage gegenüber und empfiehlt ihnen ein passendes Angebot, inklusive der optimalen Anzahl an Lizenzen. Im nächsten Schritt kann die Kanzlei die empfohlenen Produkte testen. Die Fachbuchserviceanbieter stellen ihren potenziellen Kunden für vier Wochen einen Testzugang zur Verfügung und begleiten sie währenddessen. Danach werden die Ergebnisse ausgewertet und die Testphase eventuell verlängert.

Die Buchung selbst erfolgt über das Portal des Fachbuchserviceanbieters, die als zentrale Anlaufstelle für die Bestellung, die Bereitstellung und die Abrechnung der gebuchten Angebote fungiert. Wer sich für eine solche Lösung entscheidet, hat nur einen Ansprechpartner wenn technische Probleme auftreten. Zudem entsteht weniger Buchhaltungsaufwand, da es nur eine Rechnung gibt, die zu bearbeiten ist. Ein weiteres Angebot der Fachinformationsanbieter ist die Nutzung aller Datenbanken über einen einzigen Datenzugang – das sogenannte Single-Sign-on (siehe Infokasten S. 36).

Angebote der Fachinformationsanbieter ähnlich

Die gute Nachricht für die Steuerkanzleien: Jeder Fachinformationsanbieter bemüht sich, über Serviceleistungen Kunden zu gewinnen. Doch wirft man einen genaueren Blick auf das Leistungsangebot, so ähneln sich die Angebote ziemlich stark. Jeder Anbieter hat ein großes Sortiment an Fachliteratur im Portfolio, aus dem er online bestellen kann. Dieses unterscheidet sich aber nur in Nuancen hinsichtlich der verfügbaren Titel – ein Merkmal, das nur dann relevant wird, wenn eine Kanzlei sehr spezialisiert arbeitet.

Bei den Online-Datenbanken bieten alle Dienstleister gleichermaßen einen auf den Kunden zugeschnittenen Zugang an. Dieser wird hinsichtlich Design und Corporate Identity für jede Kanzlei individuell errichtet. Zwar betonen die Anbieter, dass sie sich damit von ihren Mitbewerbern unterscheiden würden, allerdings ist diese Dienstleistung bei allen Anbietern de facto Standard. Speziell für die Datenbankzugänge haben alle Firmen eine eigene IT-Abteilung, die den Zugang einrichtet und bei Problemen weiterhilft.

Auch bei den Kosten unterscheiden sich die Fachinformationsanbieter kaum voneinander. Da sie für die Vermittlung von Produkten von den Verlagen eine Provision erhalten,

verlangen sie für die Errichtung des Online-Zugangs und der Single-Sign-on-Möglichkeit in der Regel kein Geld von den Kunden. Somit kann sich die Kanzlei eigentlich an jeden Fachinformationsanbieter wenden, denn die Rahmenbedingungen sind bei allen Anbietern ähnlich. Die Dienstleister erhalten, wie bereits angedeutet, für die Vermittlung eine Provision vom Verlag. Allerdings steckt die Tücke im Detail: Wenn ein Verlag dem Fachinformationsbeschaffer eine höhere Provision zahlt als ein anderer Verlag, ist es gut möglich, dass die objektive Beratung sich ein klein wenig zugunsten der höheren Provision verschiebt.

Zwar verneinen dies die Anbieter mit der Begründung, die Bedürfnisse des Kunden stünde im Vordergrund und ein zufriedener Kunde sei wichtiger als eine kurzfristige Provision. Doch auf die Frage, welcher Verlag wie viel Provision zahlt, schweigen sie.

Einige Anbieter haben Verlage im Rücken

Was Interessenten auch wissen sollten: Einige Fachinformationsdienstleister gehören zu einer Verlagsgruppe. Unabhängig sind dagegen BFD oder Deubner Fachbuchservice. Lehmanns Media hat mit dem Deutschen Ärzteverlag aus Köln keinen Wirtschaftsverband im Rücken. Klar ist, dass Online-Datenbanken bei den Steuerberatern zunehmend beliebter werden.

Während vor wenigen Jahren Printpublikationen der Stand der Dinge waren, greifen heute immer mehr Steuerberater online auf Informationen zu. Allerdings kostet es viel Zeit, die unterschiedlichen Angebote am Markt miteinander zu vergleichen. Wer sich die Arbeit leichter machen will, sollte sich den Service der Fachinformationsdienstleister näher ansehen.



Yvonne Göpfert

ist freie Journalistin in München, hat sich auf IT- und Mobilfunkthemen konzentriert. Sie testet rund 50 Handys und Smartphones pro Jahr

und beschäftigt sich tagtäglich mit den Neuerungen moderner Technik – von Apple bis Microsoft. **E-Mail: yvonne.goepfert@googlemail.com**

Mobile Endgeräte wie Smartphones und Tablet-PCs sind praktisch. Noch mehr an Wert gewinnen sie, wenn der Nutzer von unterwegs aus ausdrucken kann.



Drucker

Mobil zu Papier bringen

Bislang war man mit einem Druckauftrag an einen Arbeitsplatz- oder Teamdrucker gebunden. Doch viele Steuerberater sind mit Smartphone, Tablet-PC oder Laptop unterwegs und wollen ortsunabhängig Dokumente ausdrucken. Neue Multifunktionsdrucker erfüllen diese Anforderungen und lassen sich in vorhandene Software-Umgebungen einbinden.

Multifunktionsgeräte, die drucken, scannen, kopieren und faxen, haben sich als Standardausstattung in modernen Kanzleien etabliert. Die Vorteile liegen auf der Hand: Die netzwerkfähigen Geräte lassen sich von mehreren Mitarbeitern nutzen, benötigen weniger Platz, Strom und Verbrauchsmaterialien – Tinte oder Toner – als Einzelgeräte. Ihr volles Potenzial spielen sie aber nur aus, wenn sie an die Kanzlei-Software angebunden werden, um Dokumente digital zu archivieren oder einer elektronischen Mandantenakte zuzuordnen. „Durch Schnittstellen zu anderen beziehungsweise fremden Systemen und Software, wie Datev oder Ra-Micro, werden Medienbrüche minimiert und Prozesse optimiert. Ebenso Fragestellungen zu gesetz-

lichen Vorgaben hinsichtlich des Umgangs mit Dokumenten finden dabei Berücksichtigung“, sagt Marco Knöpp, Geschäftsführer von Utax Doc Forms in Dortmund.

Auf Dokumenten- und Druckkostenmanagement spezialisiert

Das Unternehmen ist auf Formular-, Dokumenten- und Druckkostenmanagement spezialisiert, die entsprechenden Multifunktionsgeräte stammen von der Utax GmbH aus Norderstedt bei Hamburg. 130 Mitarbeiter zählt die Firma, die eine Tochter von TA Triumph-Adler ist. TA Triumph-Adler wiederum kooperiert bei Druck- und Kopiersystemen mit dem Hersteller Kyocera Mita. Vertrieben, installiert und gewartet werden

die Systeme über den Fachhandel. „Unsere Kunden erhalten ihr Utax-System fertig konfiguriert. Das bedeutet, wir richten eine XML-Schnittstelle ein, sodass die Ra-Micro-Software über den farbigen Touchscreen des Multifunktionsdruckers gesteuert werden kann“, sagt Stefan Kirchhoff, Geschäftsführer der Kik Computerausbildung und Vertrieb GmbH in Leipzig.

Der IT-Fachhändler vertreibt seit 20 Jahren Ra-Micro der Berliner Jurasoft und hat bereits über 300 Hardware-Systeme mit der Software in Anwaltskanzleien in Sachsen installiert. „Akten jederzeit und auf Knopfdruck verfügbar zu haben, leichte Erstellung aktenbezogener Schriftstücke, Einbindung von E-Mail-Programmen, Termin- und Fristenkalendern,

Spezialdrucker

Etiketten, Briefmarken und Aktenrücken

Es ist nicht sinnvoll und auch nicht praktisch, alle Druckaufträge mit einem Multifunktionsdrucker zu erledigen.

Namensschilder, Adressetiketten, Internet-Briefmarken der Deutschen Post sind Beispiele für Vorgänge, die viel Zeit und etliche Versuche bedürfen, bis sie von der Bildschirmansicht passgenau auf den Klebeetiketten im Drucker landen.

Insbesondere wenn der Drucker nicht neben dem Arbeitsplatz steht, ist das zusätzliche Lauferei. „Unsere Produkte vereinfachen den Büroalltag, sie sparen Zeit, schaffen Übersicht und Ordnung, sodass mehr Zeit für Klienten bleibt“, sagt Ingo Thon, Marketingmanager von Dymo aus Hamburg.

Bis zu 51 selbstklebende Etiketten produziert der Label Writer, 450 pro Minute, wobei bei dem Thermodruckverfahren weder Tinte noch Toner

benötigt werden. Die Etiketten selbst haben eine maximale Druckauflösung von 600 x 300 Bildpunkten (dpi).

Für die Verbindung zwischen dem kleinen Drucker (12,7 x 18,7 x 13,4 cm) und dem Rechner sorgt ein USB-Kabel, die Verwaltung erfolgt über das Programm Dymo Label V.8. Ein Ausdruck von Adressetiketten, Namensschildern, Barcodes sowie Akten- oder Registerbeschriftungen erfolgt aus den Microsoft Office-Programmen Word, Excel, Outlook oder Dymos Card Scan. Über das Netzwerk lässt sich der Label Writer für Druckaufträge von anderen Rechnern freigeben. Wird der Drucker nicht benötigt, schaltet er sich in einen Schlafmodus. Der Label Writer 450 von Dymo ist ab 74,99 Euro (zzgl. USt) zu haben.

Dienstleister

Broschüren und Flyer

Es gibt Drucksachen, die binden viel Arbeitszeit und blockieren die Druckkapazitäten in einer Kanzlei. Die Rede ist von farbigen Flyern, Imagebroschüren, Mandantenberichten mit Hardcover- oder Spiralbindungen.

Wenn es professionell aussehen muss und die Auflagenmenge das Druckvolumen in der Kanzlei sprengt, bieten sich externe Dienstleister wie Viaprinto an. Der Digitaldruck-Spezialist ist ein Tochterunternehmen von Cewe Color und betreibt zwölf Produktionsstandorte mit modernen Vierfarb-Druckmaschinen.

Die Benutzeroberfläche der Internetseite www.viaprinto.de bietet seinen Anwendern für jedes Druckobjekt passende Vorlagen, die einfach mit den entsprechenden Inhalten (Text, Grafiken, Bilder) gefüllt werden. Der Nutzer muss nach dem Hochladen der Seiteninhalte nur noch das Druckformat, die Papierstärke und Auflage bestimmen. So kostet beispielsweise

ein Broschürendruck mit Klammerheftung mit 20 Seiten à 135 g/m² und einem 200 g/m² starken Umschlag 7,50 Euro (netto) pro Stück bei zehn Exemplaren.

Mit dem Express-Service liegen die Druckerzeugnisse 36 Stunden nach Auftragserteilung in der Kanzlei. Für etliche Ballungsräume wird auch ein Overnight-Service angeboten. Auf Wunsch übernimmt Viaprinto den kompletten Versand, dazu können Sie ein Anschreiben sowie eine Excel-Datei mit den Empfängeradressen mitliefern. So entlasten Sie Ihre Mitarbeiter in der Kanzlei von der zeitaufwendigen Konfektionierung, Beschriftung, Frankierung und dem Versand der Broschüren oder Flyer.

Schnittstellen zur FiBU oder Datev – das sind die gängigsten Anforderungen unserer Klienten, weil damit viel Zeit, Platz und somit auch Kosten gespart werden“, sagt Kirchhoff. Die Geräte können aber nicht nur Papierdokumente digitalisieren, sie können sie auch „abtippen“.

Dazu verwendet Utax die Software „Scan2 OCR“ von Abbyy. Das Programm verschlagwortet, indexiert und editiert Dokumente vollautomatisch. Gescannte Unterlagen lassen sich damit in einem editierbaren Dateiformat von Word, Excel, PDF oder als Digitalfoto abspeichern. Eine Volltextsuche erleichtert die Recherche nach bestimmten Themen oder Wörtern. Zusätzlich erlaubt Scan 2 OCR eine Layoutübernahme – Formatierungen und Reproduktion von Wort- und Bildelementen von der Kopfzeile bis zur Tabellenunterschrift bleiben erhalten.

Seit rund 15 Jahren arbeitet die Steuerberatungskanzlei Becker Patzelt Pollmann in Bielefeld mit Utax-Lösungen. Für den Fachhändler vor Ort, CLS Mensch und Büro GmbH, ist die 35 Mitarbeiter starke Kanzlei die Pilotkanzlei für ein belegloses Büro. „Die Bürotechnik zusammen mit den Output-Systemen bilden das Herzstück, das zuverlässig und schnell funktionieren muss“, sagt StB Thorsten Heidemann.

Mitarbeiter nutzen private Endgeräte verstärkt in der Arbeit

Neben der Digitalisierung immer weiterer Arbeitsabläufe ist die sogenannte „Consumerisation of IT“ ein aktueller Trend der Technikbranche, was auch auf der diesjährigen CeBIT in Hannover zu beobachten war. Frei übersetzt bedeutet es, dass die Grenze zwischen Arbeit und Freizeit zunehmend verschwimmt. Mitarbeiter wollen ihre Smartphones, Tablet-PC und Laptops, die sie privat nutzen, auch für berufliche Zwecke einsetzen – als auch umgekehrt. Niemand möchte mehr mit zwei Handys oder Notebooks unterwegs sein. Zudem wird ein immer größerer Teil der Arbeitszeit abseits des klassischen Büroschreibtisches verbracht.

Ergebnisse der Studie „Economist Intelligence Unit“, erstellt im Auftrag des britischen Wirtschaftsmagazins „The Economist“, zeigen, dass mehr als die Hälfte der befragten Führungskräfte sich dafür ausspricht, Arbeitnehmer Geräte und Applikationen selbst beschaffen und verwalten zu lassen, statt, wie bisher üblich, dies über eine zentrale IT-Abteilung erledigen zu lassen. „Um konkurrenzfähig zu bleiben, müssen Unternehmen es ihren Mitarbeitern ermöglichen, mobil und flexibel zu arbeiten.“

Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, Dokumente auszudrucken, unabhängig davon, ob sie sich an ihrem Hauptarbeitsplatz, in einem anderen Büro oder unterwegs aufhalten“, sagt Emma Isichei, Leiterin des Advanced Solutions Centers von Ricoh Europe mit Sitz in London, dem Sponsor der Studie.

„Mobiles drucken“ lautet somit eine weitere Anforderung an die Hardware. Die Gerätehersteller haben reagiert und den Begriff „Multi“ erweitert. War damit bislang dru-

cken, scannen, kopieren und faxen gemeint, kommt jetzt die Netzwerkfähigkeit via Kabel (Ethernet) oder Datenfunk (W-LAN) hinzu. Vorteil: Der Drucker ist nicht mehr an einen eingeschalteten Rechner gebunden.

Mit dem Apple-Betriebssystem IOS 5 lässt sich vom I-Phone und I-Pad mit der Funktion „Air Print“ einfach per Druckbefehl mobil Drucken, ohne einen Druckertreiber installieren zu müssen. Allerdings müssen Drucker und Absender in einem W-LAN-Netz-

angemeldet sein. Bislang beherrschen ausgewählte Modelle von Brother, Canon, Epson, Hewlett-Packard und Lexmark die Air-Print-Technologie.

Suchriese Google nennt seinen Dienst „Cloud Print“. Damit kann der Anwender über sein Google-Konto Druckaufträge von mobilen Geräten via Internet-Verbindung erteilen. Den Druckauftrag ohne Umweg über einen Rechner unterstützen bisher Modelle von Epson, Hewlett-Packard und Kodak.

Laut der Untersuchung „The Mobile Print Enterprise“ des Marktforschers Quocirca sind 60 Prozent der befragten Führungskräfte der Meinung, dass ihre Angestellten mithilfe von Lösungen für das mobile Drucken effizienter arbeiten können. Man muss Dokumente nicht erst per Mail vom Smartphone an einen Computer weiterleiten, und auch die Suche nach passenden Druckertreibern entfällt.

» Druckkosten senken

Mit folgenden zehn Tipps verringern Sie langfristig die Druckkosten in der Kanzlei.

Bei der Anschaffung eines Druckers ist die entscheidende Frage: Tinte oder Toner?

Als einfache Faustformel lässt sich sagen: Tintengeräte sind in der Anschaffung günstiger, im Unterhalt und vor allem aber bei hohem Druckaufkommen teurer. Sie eignen sich für Kanzleien mit geringem Druckaufkommen beziehungsweise als Arbeitsplatzdrucker für die Geschäftsführung.

Laserdrucker mit Toner sind in der Anschaffung teurer, schneiden aber im Unterhalt günstiger ab als Tintendrucker. Eine individuelle Berechnung Ihrer Druckkosten nach Druckermodell und Druckaufkommen erstellen Sie unter www.druckkosten.de.

- 1 **Entwurfmodus:** Sorgt dafür, dass weniger Tinte / Toner auf das Papier aufgetragen wird.
- 2 **Duplex-Druck:** Durch den beidseitigen Druck sparen Sie Papier.
- 3 **Mehrere Druckseiten pro Blatt** – zur internen Nutzung oder zum Korrekturlesen: Zwei Seiten im Hochformat nebeneinander auf eine DIN-A4-Seite.
- 4 **Bei mehreren Geräten** in der Kanzlei: Entscheiden Sie sich für einen Hersteller / Modell, das verbilligt den Einkauf und Lagerhaltung der Verbrauchsmaterialien.
- 5 **Brauchen Sie noch ein separates Fax oder einen extra Scanner?** Einzelne Geräte benötigen mehr Strom, Platz und Tinte/Toner. Multifunktionsgeräte erledigen mehrere Aufgaben wie drucken, kopieren, scannen und faxen.
- 6 **Großverpackungen kaufen:** Achten Sie auf die Mengenangaben bei Toner und Tintenpatronen. In der Regel sind Packungen mit den Bezeichnungen „Kombi-Pack“, „Mega“ und „Multi“ günstiger, weil sie mehr Tinte / Toner pro Euro enthalten.
- 7 **Stromverbrauch:** Achten Sie beim Kauf auf den Verbrauchswert (in Watt), v.a. im Standby-Modus. Auszeichnungen wie der Energy-Star oder der Blaue Engel sind nützliche Hinweise.
- 8 **Schalten Sie Tintenstrahldrucker am Netzschalter aus,** nicht aber über den Kippschalter einer Mehrfachsteckleiste. Sonst fährt der Druckkopf nicht in seine Parkposition, die Tinte trocknet ein und die Patronen müssen früher gewechselt werden.
- 9 **Einzelne Patronen:** Achten Sie beim Kauf von Farbtintenstrahldruckern darauf, dass Sie die Farbpatronen einzeln wechseln können. Ansonsten müssen Sie die Farbpatronen bereits wechseln, obwohl von den drei Farben erst eine leer ist.
- 10 **Vorsicht bei günstigen wiederbefüllten Patronen.** Bei Leasing-Geräten sind wiederbefüllte Patronen meist vertraglich ausgeschlossen. Die Hersteller besitzen oft Patente auf Tinte/Toner und die Drucktechnik, die die Drittanbieter nicht erfüllen können. Bestenfalls erzielen Sie schlechte Druckergebnisse, schlimmstenfalls schädigen Sie den Drucker. Sie können auch einen Test machen, dann sehen Sie, ob Sie mit den Ergebnissen zufrieden sind.

Multifunktionsgeräte können Druckaufträge empfangen

Der Nutzer kann damit beispielsweise kurz vor der Präsentation beim Kunden noch ein wichtiges Dokument auf einem fremden Gerät ausdrucken. Doch in vielen Unternehmen dürfen sich Externe aus Sicherheitsgründen nicht in das W-LAN einwählen. Eine Alternative ist der Versand des Druckobjekts als E-Mail-Anhang.

Multifunktionsgeräte, die in ein Netzwerk eingebunden sind, können über ihre IP-Adresse Druckaufträge empfangen. Dabei wird entweder der Inhalt der Mail oder der Anhang (PDF-, Word-, Excel-Datei) zu Papier gebracht. Hewlett-Packard nennt seinen Dienst E-Print, Epson hat es Connect getauft und bei Kodak heißt es E-Mail-Print-Service: Druckaufträge laufen über die Server der Druckerhersteller, wo sie in maschinenlesbare Druckaufträge umgewandelt und an das jeweilige Gerät weitergeleitet werden.

Doch angenommen, der Anwender darf sich mit seinem Laptop in das W-LAN beim Kunden einwählen, so hat er mitunter nicht die Administratoren-Rechte, um den notwendigen Druckertreiber auf seinem Computer zu installieren – damit scheitert der Ausdruck. Dieses Problem löst die Berliner Cortado AG mit ihrer Anwendung „Cloud Printing Alliance“. Dabei laden die beteiligten Druckerhersteller sämtliche Treiber auf die Server im Cortado-Rechenzentrum. Über den Online-Zugang zum Cortado Workplace im Browser beziehungsweise die jeweilige App für mobile Geräte werden Druckaufträge vom Anwender zum Drucker geleitet.

Auch Develop, ein Druckspezialist aus Hannover, ist Teil der Cortado Printing Alliance.

Multifunktions-Farblaserdrucker für die Kanzlei

Folgende Geräte bieten die Funktionen Drucken, Scannen, Kopieren und Faxen in einem.

Hersteller/ Modell	Preis in Euro	Seiten pro Minute S/W / Farbe	Papierkassette	Duplex-Einheit	Netzwerk-anbindung: Ethernet / W-LAN	Lautstärke im Betrieb dB(A)	Sonstige Anschlüsse
Brother HL-4570CDWT	743,-	28 / 28	250	ja	ja / ja	< 57	USB 2.0
Canon I-Sensys MF8360Cdn	550,-	20 / 20	250	ja	ja / nein	< 50,6	USB 2.0
Dell 3115cn	590,-	30 / 17	250	ja	ja / nein	58	USB 2.0, W-LAN optional
Epson Acu Laser CX17WF	423,-	15 / 12	150	nein	ja / ja	50	USB 2.0
Hewlett-Packard Laser Jet Pro CM1415fnw	419,-	12 / 8	150	nein	ja / ja	48	Apple Air-Print, HP E-Print
Konica Minolta Bizhub C220	7.299,-	22 / 22	1.150	ja	ja / nein	k.a.	A3-Format
Kyocera Mita FS-C1020MFP	708,-	20 / 20	250	ja	ja / nein	58	USB 2.0
Lexmark X950de	8.743,-	45 / 40	500	ja	ja / ja	52	USB 2.0, Apple Air-Print, A3-Format
Oki MC361dn	797,-	22 / 24	250	ja	ja / nein	< 52	USB 2.0
Ricoh Afici SP C242SF	767,-	20 / 20	250	ja	ja / nein	k.a.	USB 2.0
Samsung CLX-6220FX	701,-	20 / 20	250	ja	ja / nein	< 53	USB 2.0

Zudem bietet das Tochterunternehmen von Konica Minolta Europe mit Everyone Print eine unternehmensinterne Cloud-Lösung an. Dazu muss das Unternehmen allerdings einen eigenen Mail-Server betreiben. Develop vertreibt seine Drucksysteme unter der Marke Ineo ebenfalls über den regionalen Fachhandel. „Wir sehen ganz klar den Trend zum mobilen Arbeiten und Drucken. Außerdem beeinflusst der Erfolg der Smartphones unsere Branche“, sagt Patrick Klaus, verantwortlich für das Produktmarketing bei Develop.

Zum einen werden bei kommenden Modellen die Displays in Anlehnung an die Bedienung eines Smartphone-Touchscreen funktionieren. Jedes Viereck auf dem Drucker-Display steht für eine Funktion, die Platzierung als auch die Funktionen lassen sich den individuellen Wünschen der Nutzer anpassen. Zum anderen setzt sich das App-Prinzip durch, also kleine Software-Lösungen für ein, zwei Funktionen, statt teure Komplettlösungen. So bietet Develop über seine Fachhändler Pro-

gramme wie „Store + Find“ zur Dokumentenarchivierung an.

Derzeit befindet sich eine gleichnamige I-Phone-App in der Entwicklung. Damit kann der Nutzer auf dem I-Phone nach Dokumenten suchen, einen Druckauftrag absenden oder neue Dokumente hinzufügen, indem er oder sie ein Foto mit der I-Phone-Kamera vom Papierdokument macht und im Archiv ablegt.

Programm zur Digitalisierung und Weitergabe von Dokumenten

Ein weiteres Programm heißt „Convert + Share“: Es dient der Digitalisierung und Weitergabe von Dokumenten. Gescannte Papiere werden per Mail weitergeleitet oder in Ordnern im Netzwerk abgelegt. Mit einer Laufwerkfreigabe können vorhandene Dokumenten-Management-Systeme (DMS) auf die digitalisierten Unterlagen zugreifen.

Multifunktionsdrucker, die in das Kanzleinetzwerk als auch die -Software eingebunden

sind, vermeiden Medienbrüche und vereinfachen Arbeitsabläufe. Weil Smartphones, Tablet-PC und Netbooks die Arbeit von einem festen Arbeitsplatz lösen, besteht auch der Wunsch, ortsunabhängig zu drucken. Diesem Wunsch sollte die Geschäftsführung bei Neuanschaffungen oder Erweiterungen der Kanzlei-Hardware nachkommen.



Dirk Kunde

ist Diplom-Volkswirt und betreibt das Journalistenbüro Textkunde in Hamburg. Seine Schwerpunkte bilden die digitale Wirtschaft sowie nutzwertorientierte Geldthemen.

E-Mail: kunde@textkunde.de

Fortbildung Insolvenz

Kann sich lohnen

Das „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“, kurz ESUG, soll es Steuerberatern eher ermöglichen, innerhalb eines Schutzschirmverfahrens als Sachverwalter tätig zu sein. Prominenter Fall ist der Insolvenzfall „Schlecker“, der bereits von einem Steuerberater betreut wird. Anlass genug, zu prüfen, ob sich entsprechende Weiterbildungen lohnen.

Die Sanierung der zahlungsunfähigen Drogeriemarktkette Schlecker gilt als einer der derzeit spektakulärsten Versuche, eine Firma vor dem Aus zu bewahren. WP/StB Arndt Geiwitz fungiert als vorläufiger Insolvenzverwalter und soll die Schlecker-Muttergesellschaft Anton Schlecker e.K. vor dem Untergang bewahren. Seine Kanzlei Schneider, Geiwitz & Partner mit der Zentrale in Neu-Ulm gilt laut Medienangaben, in Insolvenzverwalterkreisen als alt eingeweiht und einem Fall wie Schlecker gewachsen. Die Kanzlei zählt 220 Mitarbeiter – davon 12 Wirtschaftsprüfer, 16 Steuerberater und 35 Rechtsanwälte.

Steuerberater als Insolvenzverwalter die Ausnahme

Der 43-jährige Kanzleipartner Geiwitz ist Diplom-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Ein Steuerberater, der als Insolvenzverwalter fungiert, sei jedoch eher eine Ausnahme, so Experten.

Thomas Uppenbrink, Inhaber der Beratungsfirma Thomas Uppenbrink & Kollegen im nordrhein-westfälischen Hagen, ist gleichzeitig Gründer der Autax-Consilium Weiterbildungs- und Qualifizierungsgesellschaft. Seit 2002 bietet Uppenbrink gemeinsam mit Steuerberaterverbänden und -kammern Workshops und Vorträge in den Bereichen Insolvenzrecht, Unternehmenssanierung, Unternehmensfinanzierung und Krisenmanagement als Tagesseminar an.

Er kennt die Szene seit über 20 Jahren: „Üblicherweise setzt sich die Insolvenzverwaltergilde wie folgt zusammen: 70 Prozent Juristen, 20 Prozent Steuerberater sowie zehn Prozent, die sich, wie ich, beim Verwalter hochgearbeitet und großes Glück gehabt haben.“

StB Michael Arndt, Kanzleihinhaber aus Esens, einer ostfriesischen Kleinstadt am niedersächsischen Wattenmeer, sieht für sich hingegen keine Chance, irgendwann einmal als Insolvenzverwalter tätig zu sein. „Die Claims sind abgesteckt“, sagt der Diplom-Kaufmann und meint damit die Listen potenzieller Insolvenzverwalter, die bei den Insolvenzgerich-

ten vorliegen. Dabei ist StB Arndt mehrfach qualifiziert: Zusätzlich zum Steuerberater absolvierte der junge Alleininhaber noch eine Ausbildung zum Mediator, zum „Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV)“ sowie zum „Fachberater Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV)“.

Doch selbst „eine Aufnahme in die Gerichtslisten ist kein Garant, an ein Verfahren zu kommen“, erklärt Uppenbrink. Bei den meisten Gerichten gibt es, so der langjährige Branchenkenner, einen geschlossenen Zirkel an Insolvenzverwaltern. Zudem wenden sich die Gerichte meist ohnehin nur an sehr etablierte Verwalterbüros mit gutem Namen, bei denen sie davon ausgehen können, dass langjähriges Know-how sowie eine entsprechende Administration vorherrschen,

erklärt Uppenbrink. Gemäß § 56 Abs. 1 InsO muss es sich bei Insolvenzverwaltern um eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person handeln. Ebenso ist eine umfangreiche Praxiserfahrung erforderlich. „Neulinge werden allenfalls zu Übungszwecken mit kleinen, unrentablen Regelinsolvenzverfahren oder Verbraucherinsolvenzen abgespeist – ein mickriges Geschäft, bei dem man nicht selten draufzahlt“, so Uppenbrink. Seiner Erfahrung nach sind Verbraucherinsolvenzen nur lukrativ, wenn man 800 bis 1.000 gleichzeitig verwalten kann.

WP/StB Dieter Probst, Kanzleihinhaber aus München, kennt das schwierige Prozedere rund um die Benennung zum Insolvenzver-



Insolvenzverwalter im Fall Schlecker ist der Neu-Ulmer WP/StB Arndt Geiwitz. Eine Ausnahme, denn die meisten Insolvenzverwalter sind Juristen.

Foto: Schlecker

walter. Der Diplom-Kaufmann darf sich seit 2009 ebenfalls offiziell „Fachberater Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV)“ nennen. Schon lange vor dieser Fachberaterausbildung arbeitete der Geschäftsführer bereits viele Jahre mit einer Münchner Anwaltskanzlei sowie mit einem Insolvenzverwalter in Passau eng zusammen. Er weiß, dass er einen langen Atem haben muss. „Man muss sich mit bestimmten IDW-Standards wie S2 und S6 sehr gut auskennen und in der Praxis ganz lange kämpfen, um ein gutes Standing zu bekommen“, bestätigt Uppenbrink.

Deswegen ist ständige Weiterbildung notwendig. „Nur diejenigen dürfen den Titel ‚Fachberater Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV)‘ führen, die im Anschluss an die Ausbildung an mindestens zwei fünfständigen Auffrischkursen pro Jahr teilnehmen“, erklärt StB Arndt. Erbringt man diesen Nachweis nicht, fällt der Fachberatertitel weg.

Nur zwei Anbieter bieten entsprechende Fortbildung an

Die Ausbildung zum Fachberater Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV) mit den entsprechenden Pflichtfortbildungen können Steuerberater bis jetzt nur bei zwei Seminaranbietern absolvieren: Bundesweit bei den Fachseminaren Fürstenberg und an der ASW-Akademie für Steuerrecht und Wirtschaft des Steuerberaterverbands Westfalen-Lippe e.V. in Münster.

Fürstenberg bietet vier bis fünf Kurse pro Jahr an verschiedenen Standorten an. „Anfangs waren es 50 bis 60 Teilnehmer pro Kurs, heute sind es durchschnittlich zwischen 20 und 40“, erzählt Geschäftsleiter RA Alexander Freiherr von Fürstenberg. Rund 800 Berufsträger haben seitdem dort ihren Fachberater Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV) gemacht. „Es ist die am zweithäufigsten nachgefragte Fachberaterfortbildung, nach dem Fachberater für Unternehmensnachfolge“, so der Seminaranbieter.

„Der ASW entwickelte 2005 das Fachberaterkonzept zunächst mit der Fachhochschule Münster“, erzählt ASW-Geschäftsführer Dr. Elmar Mörtenkötter, das heißt, ohne Verbandsbindung. Mittlerweile wird jedoch auch dort eng mit dem DStV zusammengearbeitet. „Wir versuchen zudem, neben den Fachberaterlehrgängen für Berufsträger, auch die Kanzleimitarbeiter gerade für die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge zu begeistern, weil sich durch ‚neue‘ Geschäftsfelder der Kanzleiblauf ändert und Mitarbeiter auf einem gewissen Level mitreden können sollten“, erläutert Mörtenkötter. Ihm ist klar, dass manche Fachberaterausbildung nicht



Petra Uhe

ist freie Journalistin, Redakteurin und Inhaberin eines Medienbüros.

E-Mail:

info@petra-uhe.com,
www.petra-uhe.com

immer ein vollständig weiteres Geschäftsfeld in der Beratung nach sich zieht: „Viele Berufsträger besuchen den Lehrgang auch, um über den Tellerrand der Vorbehaltsaufgaben hinaus in eine speziellere Materie zu blicken und bestehende Mandate betriebswirtschaftlich besser beraten zu können.“ Von Fürstenberg sieht in der Praxis für Steuerberater vor allem Chancen in den Bereichen Insolvenzprophylaxe, Sanierungsberatung und Begleitung von Sanierung.

StB Arndt ist froh, dass er seinem Mandantenkreis nun genau erklären kann, was bei einer drohenden Insolvenz passiert und wie er gutachterlich tätig sein kann. Hinzu kommen Fortführungsprognosen, die Erstellung von Liquiditätsplänen und die Beratung von Kreditinstitutionen. „Wir werden vor dem Insolvenzantrag tätig und helfen, bevor durch den Gang zum Insolvenzgericht die Gestaltungsmöglichkeiten genommen sind“, so Arndt. Für ihn bedeutet Sanierung auch eine Chance zum Neustart. Ebenso weiß er, dass „nach gestelltem Antrag der Insolvenzverwalter Herr des Verfahrens ist – und der Steuerberater ist draußen“.

Arndts Mandatsbeziehungen bestehen teils schon 30 bis 40 Jahre: Sie erstrecken sich von den Hotels auf den ostfriesischen Inseln, über Hoch- und Tiefbaufirmen, Handwerksbetriebe bis hin zu den Zulieferern des rund 50 Kilometer entfernten VW-Werks in Emden. Die Zusatzqualifikation zum Fachberater Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV) hat den jungen Kanzleihinhaber fast einen fünfstelligen Betrag gekostet – Kanzleiausfallszeit, Reise- und Übernachtungskosten mit eingerechnet. „Es ist keine einfache Ausbildung, aber ich würde es heute wieder machen“, sagt StB Arndt.

Nach dem Lehrgang hat er dann intensiv Werbung betrieben und sehr viele Gespräche geführt, auch mit den Insolvenzgerichten, den Handels- und Handwerkskammern. In der Region hat er zahlreiche Vorträge gehalten, allein, um die neue Kompetenz bekannt zu machen und um zu vermitteln, dass es

keine Schande ist, rechtzeitig mit einem Sanierungsexperten zusammenzuarbeiten. „Bei der Hausbank ist eine drohende Insolvenz meist ohnehin schon bekannt“, so der Fachberater.

Sein Kollege aus München kennt das Problem. „Welcher Unternehmer gibt schon zu, dass es ihm schlecht geht“, sagt StB Probst. Dennoch klopfen seit seiner Fortbildung vermehrt Mandanten an – unter anderem auch Kollegen, die sich mit ihm über einzelne Fälle austauschen möchten. „Grundsätzlich würde ich diese Richtung immer wieder einschlagen, weil es ein unheimlich interessantes und ein sehr vielfältiges Gebiet ist“, so Probst.

Das Einzige, was er bedauert ist, dass die meisten Mandanten zu spät kommen, die Sanierung in der Ausbildung zu kurz kommt und vielerorts immer noch die Mentalität vorherrscht: Pleite, plattmachen – fertig, das war’s. „Vielleicht sorgt ESUG dafür, dass die Leute das Thema künftig früher in Angriff nehmen“, hofft Probst. Seiner Erfahrung nach ist „alles besser als Insolvenz, auch wenn Gläubiger in der Regel nur fünf bis zehn Prozent rausholen können“. Eine Sanierung sei immer schmerzhaft – für die Schuldner wie für die Gläubiger. Aber je früher man sich die Krise eingesteht und entsprechende Sanierungsmaßnahmen durchführt, desto geringer sind die Schäden, die man in Kauf nehmen muss, so der Fachberater.

ESUG eröffnet spezialisierten Steuerberatern Chancen

Branchenkenner Uppenbrink sieht zwar nicht, dass Sanierungs- und Insolvenzberatung für Berufsträger zukünftig das große zusätzliche Geschäft wird. Doch das mit ESUG zusammenhängende Schutzschirmverfahren, das am 1. März 2012 in Kraft getreten ist, hält er für Steuerberater durchaus interessant. Die Gesetzesnovelle gibt einem kriselnden Unternehmer zukünftig drei Monate Zeit, um einen Insolvenzplan zu entwickeln und anschließend einen Antrag auf Eigenverwaltung zu stellen. „Bei diesem Antrag auf Eigenverwaltung bekommen Berufsträger dank ESUG eine erweiterte Chance, nun als Sachverwalter tätig zu sein“, meint der Experte. Uppenbrinks Prognose: „Wenn die Kammern ordentlich Druck machen, wird ESUG bald kein Blendwerk mehr sein und Steuerberater, die auf Sanierung spezialisiert sind, werden bei Sanierungen stärker Berücksichtigung finden.“ Seminaranbieter Fürstenberg rechnet im Frühjahr 2012, dank ESUG, mit höheren Teilnehmerzahlen bei den Lehrgängen zum Fachberater Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV).



Interview

„Sanierungs- und Insolvenzberatung wird weiter an Bedeutung gewinnen“

RA Christian Michel, Referent für Berufsrecht beim DStV e.V. in Berlin, über die Entwicklung und Chancen dieser Fachberaterbezeichnung für den Berufsstand.

SteuerConsultant: Herr Michel, seit wann bietet der DStV die Fortbildung zum „Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)“ an?

RA Christian Michel: Das Fachberaterkonzept des DStV, das auch den Bereich Sanierung und Insolvenzverwaltung umfasst, wurde vom DStV-Vorstand im Jahr 2006 beschlossen.

SteuerConsultant: Wie groß ist der Bedarf an Beratern in diesem Bereich?

Michel: Der Bedarf lässt sich sicherlich nicht genau in Zahlen ausdrücken. Zu beachten ist allerdings, dass sich Steuerberater gerade auch als Berater der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Deutschland verstehen, sie gelten als tragende Säulen unserer Wirtschaft. 2009 hatten nach Erhebungen des statistischen Bundesamts beispielsweise 99,3 Prozent, und damit die weit überwiegende Mehrheit der Unternehmen in Deutschland, weniger als 250 Beschäftigte und erzielten maximal 50 Millionen Euro Jahresumsatz.

SteuerConsultant: Wird eine Sanierungs- und Insolvenzberatung nur bei KMU angewandt?

Michel: Nein, sicherlich nicht nur dort. Weiter an Bedeutung gewinnen wird in Zukunft auch der Bereich der Verbraucherinsolvenz. Hier entsteht ein Beratungsbedarf.

SteuerConsultant: Wie viele Steuerberater haben sich bei Ihnen insgesamt zu diesem Fachberater anerkennen lassen und wie haben sich die Zahlen in den letzten Jahren entwickelt?

Michel: Mit Stand 31.12.2011 waren 433 Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.) anerkannt. Die Anerkennungszahlen für den Bereich Sanierung und Insolvenzverwaltung entwickelten sich damit in den letzten Jahren durchweg positiv: In den ersten drei Jahren bis 2009 hatten wir

eine Zahl von 276 anerkannten Fachberatern erreicht, 2011 – nach weiteren zwei Jahren – die genannte Zahl von 433 Fachberatern.

SteuerConsultant: Wie viele Steuerberater haben sich zum Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung fortgebildet – im Vergleich zu anderen Fachberatern?

Michel: Der Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.) ist gemeinsam mit dem Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) die am meisten nachgefragte Fachberaterbezeichnung. Im Jahr 2011 sind 471 „Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)“ und 433 „Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)“ anerkannt worden. Daneben haben 111 „Fachberater für Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung (DStV e.V.)“, 32 „Fachberater für Vermögens- und Finanzplanung (DStV e.V.)“, 17 „Fachberater für Rating (DStV e.V.)“ und 17 „Fachberater für Controlling und Finanzwirtschaft (DStV e.V.)“ ihre Anerkennung erhalten.

SteuerConsultant: Welche Chancen haben Steuerberater im Bereich der Insolvenzverwaltung?

Michel: Gerade die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse sind für Sanierungen von Unternehmen zwingend erforderlich. Steuerberater sollten dabei selbstbewusst in den Wettbewerb mit den Rechtsanwälten treten. Es geht nicht immer um die Abwicklung von Unternehmen, sondern oft auch um Umstrukturierung und Neuausrichtung der Betriebe.

SteuerConsultant: Welche Auswirkung hat die Spezialisierung auf den Kanzleialltag?

Michel: Nach den Rückmeldungen, die wir von den Fachberatern (DStV e.V.) erhalten, hat der Erwerb der Fachberaterbezeichnung bei einem großen Teil der Mandantschaft eine erkennbar positive Wahrnehmung ausgelöst. Der Anteil

der vereinbarten Tätigkeiten am Kanzleiumsatz hat sich seit dem Erwerb der Fachberaterbezeichnung (DStV e.V.) bei einem großen Teil der Kanzleien erhöht.

SteuerConsultant: Wie hat sich bei den „Fachberatern für Sanierung und Insolvenzverwaltung“ der entsprechende Umsatz entwickelt?

Michel: Hierzu liegen uns leider noch keine genaueren Zahlen vor. Eine Umfrage unter allen anerkannten Fachberatern (DStV e.V.) hat allerdings ergeben, dass sich bei etwa der Hälfte der Befragten die Umsatzerwartung kurze Zeit nach Erwerb einer DStV-Fachberaterbezeichnung bereits erfüllt hatte.

SteuerConsultant: Welche Auswirkungen hat das „ESUG“ auf die Arbeit und Chancen der Steuerberater in diesem Bereich?

Michel: Der Gesetzgeber hat das „Gesetz zur erleichterten Sanierung von Unternehmen“, kurz „ESUG“, mit dem Ziel ausgestattet, die Rettung von Unternehmen über ein besonderes Verfahren zu erleichtern. Dadurch soll das Recht stärker auf die Sanierung überlebender Unternehmen ausgerichtet werden, damit es künftig als eine echte „Chance zur Sanierung“ verstanden wird. Das Insolvenzverfahren soll effektiver ausgestattet werden.

Der Einsatz eines vorläufigen Gläubigerausschusses führt bei bestimmten Unternehmen zu einem Mitspracherecht bei der Auswahl des Insolvenzverwalters. Zudem findet die besondere berufliche Qualifikation eines Steuerberaters stärkere Berücksichtigung. Konkret soll im Rahmen des Antrags auf Eigenverwaltung ein in Insolvenzsachen erfahrener Steuerberater gemäß § 270 b Abs. 1 InsO n.F. eine mit Gründen versehene Bescheinigung ausstellen können, aus der sich ergibt, dass die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.



Mit Haufe wissen Sie, was die Finanzverwaltung schätzt. Versprochen.

Der bewährte Kommentar von Moench/Weinmann – jetzt auch als Online-Kommentar! Praxisnah und gut verständlich wird das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht erläutert. Ihr Vorteil: Sie nutzen die stets aktuelle Online-Version und sparen sich den Aktualisierungsaufwand.

Jetzt informieren und testen:
www.haufe.de/erbstg

HAUFE.

LTE

DSL zum Mitnehmen

Schnelles Internet ist für eine Steuerkanzlei Voraussetzung für optimale Arbeitsabläufe. In den Großstädten ist der Anschluss per DSL-Leitung oder UMTS gesichert, doch in ländlichen Gebieten sieht es oft nicht so gut aus. Die neue Mobilfunktechnik LTE soll es richten – ein Highspeed-Internet für ganz Deutschland bieten und noch viel mehr.

Sehr viele Anwendungen laufen heute über das Internet, und es werden immer mehr: Seien es Steuererklärungen, Terminmanagement oder aber virtuelle Meetings. Gleichzeitig hungern die Dienste, die wir im Web verwenden, nach immer mehr Bandbreite, besonders wenn es um das Senden und Empfangen von Multimedia-Inhalten geht: Ob digitalisierte Rechnungen oder ganze Datenströme im Rahmen einer Videokonferenz. Doch so flexibel jeder Mandant mit einem Smartphone, Tablet-PC oder Notebook per Internet praktisch überall mit seiner Kanzlei

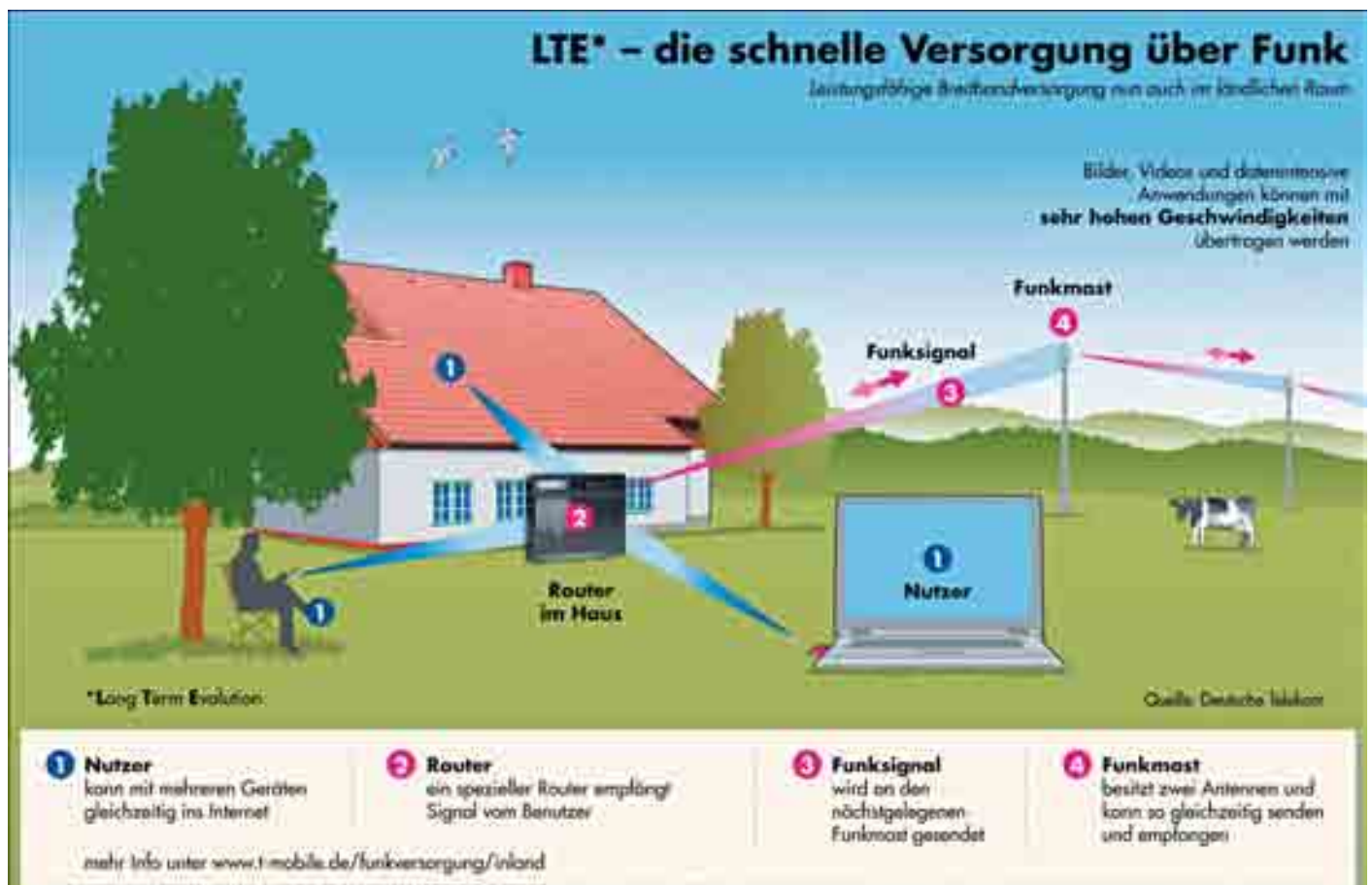
in Kontakt treten könnte, kann es doch auf Reisen und in dünn besiedelten Gegenden Deutschlands zu Schwierigkeiten kommen, da es keine gesicherte Breitband-Internet-Abdeckung via W-LAN, DSL oder Mobilfunk gibt. Genau hier setzt LTE an.

LTE gilt als grundlegende Neuentwicklung

LTE steht für „Long Term Evolution“, zu deutsch, „langfristige Entwicklung“, und wird auch als 4G-Netz – die vierte Mobilfunkgeneration – bezeichnet. Sie ist eine grundlegende

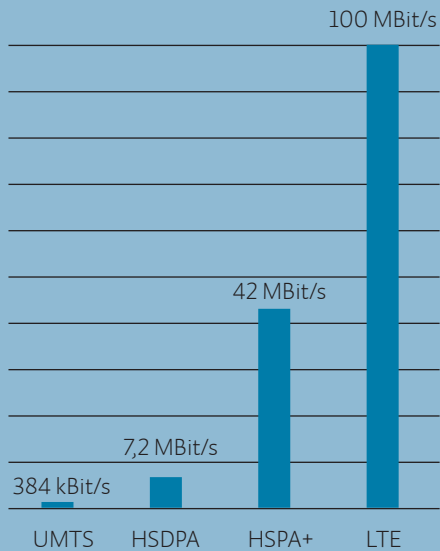
Neuentwicklung im Mobilfunksektor und setzt, anders als das bisherige GSM/UMTS-Netz ausschließlich auf Internet-Technik für Gesprächs- und Datenübermittlung.

Die Entwicklung von LTE hat bereits einige Etappen hinter sich: Bereits im Jahr 2006 experimentierte Siemens mit den Möglichkeiten von LTE. Drei Jahre später, 2009, verabschiedete das 3GPP-Mobilfunk-Konsortium (www.3gpp.org), ein Zusammenschluss zahlreicher Mobilfunkbetreiber und -ausrüster aus Asien, Europa und Nordamerika, LTE als neuen Standard. Schon kurz danach wurden

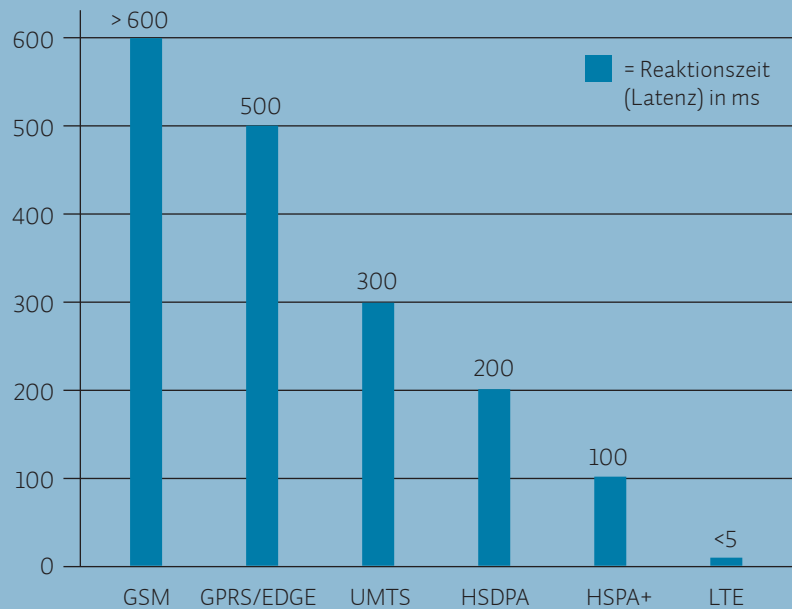


LTE lässt sich auch als DSL-Ersatz in wenig besiedelten Gebieten einsetzen.

Maximaler Datendurchsatz der Mobilfunk-Standards



Reaktionszeiten haben sich stark verringert



erste LTE-Netze in Schweden und Norwegen installiert. In Deutschland ging die Versteigerung der LTE-Sendefrequenzen (800 MHz, 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz) im Mai 2010 zu Ende. Alle vier deutschen Mobilfunk-Provider (Telekom, Vodafone, O2, E-Plus) erwarben Lizenzen, erste LTE-Sendemasten wurden noch im selben Jahr errichtet.

Die schlanke, intelligente Systemarchitektur ermöglicht sehr hohe Internet-Bandbreiten (> 50 MBit/s, siehe Grafik S. 49 links), gleichzeitiges Senden und Empfangen, bessere Gesprächsqualität bei weniger Störanfälligkeit. Weil die neue Funkzellenarchitektur vergleichsweise wenig kostet, prophezeien Marktbeobachter dem 4G-Netzwerk eine rosige Zukunft.

Keine Verbindungsabbrüche mehr bei Bahnfahrten

Die Übergabe von einer Funkzelle zur nächsten läuft nahtlos und störungsfrei, weshalb Verbindungsabbrüche während Bahn- oder Autofahrten der Vergangenheit angehören sollten. Künftig könnten deshalb auch Automobilhersteller ihre Fahrzeuge mit dieser Technik ins Internet bringen. Auch Handy-Gespräche profitieren: Erstmals erreicht man dank „Voice over IP“-Technik eine wesentlich höhere Audio-Qualität. Das war bisher nur mit Internet-Diensten wie Skype möglich. Wegen seiner größeren Reichweite im nied-

rigen Frequenzbereich (800 MHz) eignet sich LTE zur Abdeckung größerer Landstriche – ideal, um dünn besiedelte Gebiete ohne DSL mit Breitband-Internet zu versorgen. Deshalb erfolgt der LTE-Ausbau zunächst vornehmlich in diesen Gebieten und nicht in den Ballungszentren. Nur zwei Städte bilden momentan die Ausnahme: Köln und Düsseldorf.

Wenn der Rest Deutschlands angebunden ist, wird auch die mobile, lückenlose Nutzung von LTE per Handy und USB-Stick möglich sein. Bis dahin ist der stationäre LTE-Anschluss sinnvoll, während der Empfang unterwegs oft zum Glücksspiel gerät. Erst ab 2016 soll der flächendeckende LTE-Ausbau nahezu abgeschlossen sein – nach dem bisherigen Stand ein durchaus realistischer Termin.

Im europäischen Ausland beschränkt sich die kommerzielle LTE-Verfügbarkeit neben Deutschland und Österreich bislang auf Skandinavien, Polen, Weißrussland und die baltischen Staaten. In allen übrigen Ländern des Kontinents befinden sich die Netze im Aufbau (Stand Januar 2012).

In Übersee engagieren sich wegen der guten Reichweite besonders Staaten mit großer Gebietsfläche, wie die USA, Kanada, Australien und Brasilien, für den neuen Mobilfunk. Dort sind auch schon kommerzielle LTE-Angebote am Markt. Anders als in Europa finden allerdings in diesen Ländern auch Frequenzen im 700-MHz-Band Verwendung.

Allerdings gibt es noch keine LTE-Geräte, die sowohl in unseren Regionen als auch in Übersee alle LTE-Frequenzen abdecken. Wer also LTE-Angebote außerhalb Europas nutzen möchte, muss neben dem Roaming eventuell auch in neue Hardware investieren. Hierzulande bieten mittlerweile die Telekom, Vodafone und O2 Tarife für stationäres Breitband-Internet via LTE-Funk an. In puncto Netzdichte liegen die Telekom und Vodafone etwa gleichauf, wohingegen das O2-Netz noch größere Lücken aufweist.

Je nach Geschwindigkeit und Inklusiv-Volumen liegen die Kosten für das LTE-Breitband-Internet zwischen 35 und 90 Euro im Monat. Den notwendigen W-LAN-Router gibt es bei Vodafone fast kostenlos, Telekom und O2 verlangen einen Obolus von 150 beziehungsweise 50 Euro.

Gedrosselter Zugang nach zehn Gigabyte Datenvolumen

Im Tarif sind meist zehn Gigabyte Inklusiv-Volumen bei voller Geschwindigkeit enthalten, danach drosselt der Provider auf UMTS-Geschwindigkeit (384 kBit/s). Wer mehr Inklusiv-Volumen braucht, zahlt drauf.

Im Vergleich zu LTE-Festanschlüssen sind DSL-Tarife flexibler und günstiger. Doch für Kanzleien, die bislang keinen Zugriff auf Breitband-Internet hatten, stellt die Versorgung per LTE-Funk oft die einzige Lösung dar. Natur-

lich lohnt sich die LTE-Nutzung besonders als Alternative zu HSDPA im mobilen Einsatz. Wer das Glück hat und sich in einem Gebiet mit LTE-Abdeckung befindet, genießt einige Vorteile. Anders als beim Internet per HSDPA-Mobilfunk mit seinen lahmen Schaltzeiten (siehe S. 49 Diagramm rechts), bleibt das DSL-Feeling beim reaktionsschnellen LTE erhalten.

Leider taugen alte Smartphones und USB-Mobilfunk-Sticks für das LTE-Netz nicht. Da muss wohl oder übel Geld für neue Hardware ausgegeben werden – entsprechende Geräte gibt es bereits: So hat Vodafone mit

dem HTC Velocity seit März 2012 auch ein LTE-Smartphone (600 Euro ohne Vertrag) im Programm. Notebooks lassen sich mit USB-Sticks für etwa 130 Euro bei den Anbietern Deutsche Telekom oder Vodafone aufrüsten. Laptops mit integriertem LTE-Funk stehen hierzulande aber noch nicht zum Verkauf. Tablet-PC-Nutzer müssen sich in Geduld üben, denn bislang ist noch kein LTE-Pad auf dem deutschen Markt erhältlich (Stand März 2012). Allerdings haben Hersteller wie Samsung bereits entsprechende Geräte angekündigt. Immerhin: Wer bereits einen Kombi-Stick für 4G/UMTS besitzt, braucht keinen

speziellen LTE-Tarif. Er profitiert mit seiner bestehenden Internet-Datenoption automatisch vom schnellsten verfügbaren Netz.

LTE ermöglicht viele Internet-Anwendungen gleichzeitig
Durch LTE wird es künftig möglich, seine Mandanten beispielsweise jederzeit per Video zu betreuen, während gleichzeitig eine Abfrage des Firmen-Servers läuft und Dokumente in der Internet-Cloud bearbeitet werden. Und das alles so rasend schnell, als wäre man per Kabel mit dem Firmenrechner verbunden. Wer Steuer- oder Bilanzie-

Interview

„Wirtschaftliche Breitband-Abdeckung nur mit LTE möglich“

Markus-Oliver Göbel, Pressesprecher und LTE-Spezialist beim Mobilfunk-Provider O2, über die Zukunft der neuen Übertragungstechnik.

SteuerConsultant: Welche Auswirkungen hat LTE auf mobile Telefongespräche?

Markus-Oliver Göbel: Telefongespräche sind weiterhin möglich. Die jüngst vorgestellten LTE-Smartphones nutzen für ihre Telefonate die bisherigen Standards GSM und UMTS. LTE wird aber seinen eigenen Standard für Telefonate bekommen, bei dem die Sprache genau wie alle anderen IP-Pakete – E-Mails, Youtube, Webseiten – übertragen wird. Das läuft dann ähnlich wie bei Skype. Der Standard für Telefonate wird noch von den Gremien festgelegt. Aber das scheint keine Eile zu haben, weil man Telefonate und SMS auch problemlos über die bisherigen Standards übertragen kann.

SteuerConsultant: Welche Anwendungen werden durch LTE möglich?

Göbel: Mit LTE werden vor allem breitbandintensive Anwendungen mobil nutzbar. Das sind beispielsweise HD-Video-streaming, HD-Videokonferenzen, Teamarbeit über die „Internet-Cloud“ sowie große Downloads und Uploads.

SteuerConsultant: Was soll in Zukunft dank LTE möglich werden?

Göbel: Durch LTE werden nicht nur breitbandintensive Anwendungen mobil nutzbar, sondern das mobile Breitband wird auch

überall empfangbar, weil die in Deutschland genutzten Frequenzen des 800-Megahertz-Bands sehr große Funkzellen ermöglichen. Nur mit LTE lässt sich die gesamte Nation wirtschaftlich sinnvoll mit Breitband versorgen. Dies ist auch ein wichtiger Faktor für die Automobilbranche, die Breitband in Fahrzeugen anbieten möchte.

SteuerConsultant: Wann wird LTE flächendeckend in Deutschland verfügbar sein?

Göbel: Um den Ausbau zu fördern, hat die Bundesnetzagentur ein finales Datum herausgegeben, bis zu dem der Ausbau abgeschlossen sein muss: 1. Januar 2016. An diesen Termin werden sich alle Mobilfunkanbieter halten müssen.

SteuerConsultant: Wird aus LTE ein Weltstandard?

Göbel: LTE ist bereits ein Weltstandard, seit es von der zur UNO gehörenden International Telecommunications Union und dem 3GPP so festgelegt wurde. Man kann LTE aber in den verschiedensten Frequenzbereichen nutzen. Allein in Deutschland gibt es Versuche und fertige Produkte, die 800, 900, 1.800, 2.100 und 2.600 Megahertz nutzen. Kommerzielle Angebote sind hierzulande bislang in den Frequenzen 800, 1.800 und 2.600 Megahertz verfügbar.



SteuerConsultant: Welche Vorteile ergeben sich bei der Mandanten-Betreuung mit LTE?

Göbel: Durch LTE bekommt der Nutzer erstmals Breitband-Internet für unterwegs gestellt. Mit zunehmender Funkzellendichte erhöht sich auch die Flexibilität von Außendienstlern, die leichter und schneller mit Firmen und Kunden in Kontakt treten können – Handy-Gespräche werden nicht länger bei Bahnfahrten unterbrochen. Mehrere Vorgänge können zeitgleich gestartet werden, ohne das Netz zu überlasten. Mit LTE hat man künftig die Möglichkeit, überall Prozesse zu starten, für die früher der Gang ins Büro unumgänglich war.



LTE-Funkstationen fügen sich automatisch in eine bestehende Infrastruktur ein und können gleichzeitig senden und empfangen.

rungsprogramme vom Server seiner Kanzlei aus der Ferne nutzt, lernt LTE wegen seiner schnellen Reaktionszeiten schätzen. Noch bieten die Kanzlei-Software-Häuser wie Agenda, Datev, Haufe-Lexware, HMD, Stofffuss und Simba keine speziellen Produkte an, die auf LTE zwingend angewiesen sind. Dennoch profitieren alle Online-Tools und Netzwerkfunktionen der bestehenden Programme schon jetzt vom flotten Funk-Internet.

Ralf Kurka, Geschäftsführer bei Addison Software aus Ludwigsburg in Baden-Württemberg, sieht in LTE eine Chance für die gesamte Branche: „Durch die zunehmende mobile Verfügbarkeit werden Endgeräte wie Smartphones und Tablets ernst zu nehmende Arbeitsgeräte über E-Mail, Termin- und Adressverwaltung

hinaus. Dazu zählen jetzt beispielsweise Monatsreportings, Bilanzpräsentationen und Online-Auswertungen. Prinzipiell geht das mit den heute üblichen Mobilfunkstandards, aber je höher der Datendurchsatz, desto besser funktioniert das natürlich und die Akzeptanz beim Mandanten steigt. Insofern bringt die Weiterentwicklung des UMTS-Standards durch LTE einen konkreten Nutzen für unsere Kunden.“

Hohe Internet-Datenraten, geringe Reaktionszeit, gute Sprachqualität

Die Möglichkeiten von LTE beeindrucken schon jetzt. Hohe Internet-Datenraten bei geringer Reaktionszeit und glänzende Handy-Gesprächsqualität ist das, was sich jeder Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Steuer-

fachanwalt für die Arbeit unterwegs wünscht. Doch bislang beschränkt sich der sinnvolle Einsatz auf stationären Empfang für Gebiete ohne DSL-Verfügbarkeit. Dort überzeugt LTE als Ersatz für den Breitbandanschluss – auch wenn dies mit höheren Kosten verbunden ist. Mit LTE-Sticks und -Handys könnte man – neben herkömmlichem HSDPA – LTE auch auf Reisen verwenden. Aber noch weist die LTE-Karte in Deutschland zu viele weiße Flecken auf. Wer ein LTE-Gerät besitzt, surft bei der Telekom, Vodafone und O2 im bestehenden Mobilfunkvertrag automatisch im 4G-Netzwerk, aber noch ist das besonders in den Städten nur allzu selten der Fall. Doch mit zunehmendem Funkzellenausbau könnte sich das ändern. Dann würde LTE auf lange Sicht das herkömmlich DSL womöglich vollständig ersetzen.



Daniel Lüders

ist freier Journalist und arbeitet für das Online-Portal einer der größten deutschen Tageszeitungen. Lüders gilt als Spezialist für Themen wie

Mobile Computing, Navigation, Web 2.0 und Social Media.

E-Mail: dal@20002.de



Der LSL-Fachmedien-Service:
So **persönlich** als wären wir vor Ort!



Bei uns bekommen Sie alles aus einer Hand:
Fachbücher, Fachzeitschriften, Fachdatenbanken

Ihr persönlicher Ansprechpartner:
Robert Heinlein
+49 341 9954 228
robert.heinlein@lsl.de
lsl.haufe.de

Deutsche Telekom hat De-Mail gestartet

Großkunden der Telekom-Tochter T-Systems können seit Mitte März rechtsverbindliche E-Mails verschicken. Für andere Geschäfts- und Privatkunden soll das De-Mail-Angebot ab September 2012 verfügbar sein.

Mitte März ist auch die Deutsche Telekom in das De-Mail-Geschäft eingestiegen und hat nach Erhalt sämtlicher benötigter Zertifikate ein entsprechendes Angebot gestartet. Ab sofort können zunächst jedoch nur Großkunden des Tochterunternehmens T-Systems die neuen De-Mails verschicken, die eine rechtsverbindliche Zustellung elektronischer Nachrichten ermöglichen.

Bei der Preisgestaltung der De-Mails orientiert sich die Telekom anscheinend an der Deutschen Post, die seit gut anderthalb Jahren mit dem E-Postbrief ein Konkurrenzangebot auf dem Markt etabliert hat. Ebenso wie der Konkurrent verlangt die Telekom für den Versand einer De-Mail 55 Cent. Die Nachricht lässt sich einerseits elektronisch übermitteln, andererseits gibt es eine Hybrid-Variante, bei der das Dokument ausgedruckt und dann wie ein konventioneller Brief vom Briefträger zugestellt wird.

Für alle anderen Nutzer soll das De-Mail-Angebot der Telekom im September starten. Schon im Laufe des zweiten Quartals kann eine begrenzte Zahl von Kunden an einer

Seit März bietet auch die Deutsche Telekom den Versand von De-Mails an.



Foto: Deutsche Telekom AG

Schnupperphase teilnehmen. In dieser Testphase ist, wie später auch Registrierung und Einrichtung eines De-Mail-Kontos, auch der Empfang der Nachrichten kostenlos. Zusätzlich entfallen in diesem Zeitraum aber

auch die Kosten für den Versand. Im regulären Betrieb werden Privatkunden bei der Telekom monatlich drei kostenfreie De-Mails verschicken können, jede weitere De-Mail soll dann 39 Cent kosten.

Immer weniger Betriebe bilden aus

Trotz des befürchteten Fachkräftemangels bilden immer weniger Betriebe in Deutschland Lehrlinge aus. Dies sei Inhalt eines Entwurfs für den Berufsbildungsbericht 2012, so die „Süddeutsche Zeitung“ (SZ).

Danach boten 2010 nur noch knapp 22,5 Prozent aller Betriebe mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten Ausbildungsplätze an. 2009 waren es noch 23,5 Prozent. Damit sei die Zahl der Ausbildungsbetriebe erneut gesunken, obwohl die Gesamtzahl der Betriebe leicht zulegen, so die Zeitung.

Das Kabinett soll das gut 100 Seiten starke Regierungspapier Anfang April verabschieden. Die Zahlen beruhen laut „SZ“ auf Angaben der Bundesagentur für Arbeit (BA). Danach hätten 2010 knapp 470.000 Betriebe mindestens einen Auszubildenden gehabt, bei insgesamt 2,08 Millionen Betrieben mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten. 2009 habe die BA noch etwa 485.000 Ausbildungsbetriebe gezählt, 2008 gut 494.000. Zahlen für 2011 lägen noch nicht vor. Das Bundesbildungsministerium schreibe dazu in seinem Bericht: „Auffällig ist der hohe Bestandsverlust. Weder in den alten noch in den neuen Ländern hatte es bei den Ausbildungsbetrieben in den letzten elf Jahren so große prozentuale Bestandsrückgänge gegeben wie 2010.“

Ausbildungsexperte Thilo Pahl Ganz vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) gegenüber der SZ: „Die Zahl der Schulabgänger sinkt. Zugleich gibt es einen Trend zum Hochschulstudium. Deshalb gibt es weniger Bewerber.“

Gute Noten für den Standort Deutschland

Deutschlands Mittelstand ist einer Studie zufolge mit den politischen Rahmenbedingungen so zufrieden wie seit Jahren nicht.

87 Prozent der Mittelständler bewerten das politische Klima in Deutschland positiv, fast jeder Dritte sieht derzeit sogar überhaupt keine Probleme. Damit sei die Zustimmung zur Politik so hoch wie seit fast zehn Jahren nicht. Das ist das Ergebnis einer repräsentativen Studie unter rund 3.000 Geschäftsführern und Inhabern mittelständischer Betriebe, die die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft Ernst & Young Anfang März vorlegte.

2003 hatte Ernst & Young das sogenannte Mittelstandsbarometer erstmals erhoben. Im Rückblick, so die Autoren der Studie, gelte folgende Faustregel: Je positiver die Wirtschaftslage, desto größer die Zufriedenheit mit der Standortpolitik. Selbst während der Wirtschaftskrise sei die Zustimmung gegenüber der Politik nur geringfügig gesunken.

+++ 20 JAHRE ERFAHRUNG +++ DURCHBLICK STATT ÜBERBLICK +++ MIT AWS PERFEKT VORBEREITET IN DIE PRÜFUNG GEHEN +++


**BECKAKADEMIE
AWS**

 AUSBILDUNG UND
WEITERBILDUNG IM
STEUERRECHT

FERNLEHRGANG

zur Vorbereitung auf das
Steuerberaterexamen 2013



- ▶ **Gründliche Vorbereitung** durch sukzessiven Aufbau Ihrer Kenntnisse
- ▶ Inhaltlich **optimale Aufbereitung** mit zahlreichen Beispielen und Schaubildern
- ▶ **Laufende Lernerfolgskontrollen** inklusive 12 Übungsklausuren
- ▶ Inklusive Vollzugriff auf Beck **SteuerDirekt** – die **Datenbank** während des Lehrgangs

IHRE FAXANTWORT BITTE AN 06171-699610

Bitte senden Sie mir unverbindlich und kostenfrei Ihre Informationsbroschüre zu dem/den

- Steuerberater-Fernlehrgang 2012/2013
 Steuerberater-Präsenzlehrgängen 2012
 An einem Mustermanuskript bin ich interessiert



Scan mich!

**ODER QR-CODE SCANNEN UND
UNTER WWW.AWS-FERNLEHRGANG.DE
INFO-MATERIAL ANFORDERN!**

Name, Vorname

Straße

PLZ Wohnort

E-Mail Adresse

AWS ARBEITSKREIS FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT OHG
 ADENAUERALLEE 32 | 61440 OBERURSEL
 TELEFON 06171-69960 | TELEFAX 06171-699610
 POST@AWS-ONLINE.DE | WWW.AWS-ONLINE.DE

 +++ SCHWIMMEN KANN JEDER – STEUERN NICHT +++ WWW.AWS-ONLINE.DE +++ IHR ERSTER SCHRITT ZUM STB - EXAMEN +++

Kräftiger Umsatzanstieg beim Cloud Computing erwartet

Nach einer Anfang März veröffentlichten Studie wird der Umsatz mit Cloud Computing in diesem Jahr um fast 50 Prozent zulegen und auf mehr als fünf Milliarden Euro wachsen.

Die Nutzung von IT-Lösungen und -Diensten über das Internet, das sogenannte Cloud Computing, erlebt derzeit einen enormen Aufschwung und hat sich zu einem der wichtigsten Themen in der IT-Welt entwickelt. Diesen Trend bestätigt auch eine aktuelle Studie der Experton-Group, die der Branchenverband Bitkom im März vorgestellt hat. Demnach wird der Umsatz mit dem Cloud Computing in Deutschland im laufenden Jahr um 47 Prozent auf 5,3 Milliarden Euro steigen.

Auch in den nächsten Jahren wird sich das Wachstum in ähnlicher Geschwindigkeit fortsetzen. Bis zum Jahr 2016 soll sich der Studie zufolge der Umsatz sogar mehr als verdreifachen

und dann bei 17 Milliarden Euro liegen. Besonders hoch ist das Wachstum derzeit im Bereich der Geschäftskunden.

Hier erwarten die Experten in diesem Jahr einen Anstieg um 50 Prozent von zwei auf drei Milliarden Euro. Der Großteil dieser Umsätze wird dabei nach Ansicht der Fachleute mit Cloud-Dienstleistungen erwirtschaftet. Dazu gehören:

- Software-as-a-Service: Bereitstellung von Programmen,
- Plattform-as-a-Service: Etwa die Bereitstellung von Entwicklungsumgebungen,
- Infrastructure-as-a-Service: Bereitstellung von Server- oder Speicherkapazitäten.

Lebhafte Nachfrage nach Krediten

Die Lage am deutschen Kreditmarkt ist deutlich besser als erwartet. Das Kreditneugeschäft mit Unternehmen und Selbstständigen legte im vierten Quartal um 4,3 Prozent gegenüber dem Vorjahreswert zu, wie der aktuelle Kreditmarktausblick der staatlichen Förderbank KfW belegt.

Maßgebliche Ursache für die wachsende Nachfrage ist der Umstand, dass Banken infolge der Eurokrise verstärkt ihre Kreditportfolios im Ausland abbauen und stattdessen ihr Neugeschäft in Deutschland verstärken. Die Befürchtung einer Verschärfung des Kreditzugangs für deutsche Unternehmen aus dem Herbst 2011 hat sich damit nicht bewahrheitet. „Die Finanzierungsbedingungen am heimischen Markt für Unternehmenskredite sind zurzeit so gut wie lange nicht mehr. Der Wettbewerb unter Banken um gute Kunden in Deutschland hat Fahrt aufgenommen“, kommentierte Dr. Norbert Irsch, Chefvolkswirt der KfW Bankengruppe, die aktuellen Indikatorenergebnisse.

Für das nächste halbe Jahr erwartet die KfW bestenfalls noch eine Stagnation des Kreditneugeschäfts, nicht aber weiteres Wachstum. Vor allem nachfrageseitig ist 2012 eine Eintrübung am Kreditmarkt abzusehen: Auch Deutschland durchlebt eine spürbare konjunkturelle Abkühlung. Für 2012 erwartet die KfW ein kalenderbereinigtes BIP-Wachstum von nur noch 1,2 Prozent (2011: drei Prozent). Damit werden die Unternehmensinvestitionen und die Nachfrage nach langfristigen Krediten allmählich an Dynamik verlieren.

Termine

Steuerrecht

17. April in Hannover Bargeldbranchen im Fokus der Finanzverwaltung

- Teilnahmegebühr: 140 Euro
- Veranstalter: Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt
- Telefon: 05 11/30 76 20

18. April unter www.online-training-plus.de

Im Fokus:

Der Investitionsabzugsbetrag

- Teilnahmegebühr: 98 Euro
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co KG
- Telefon: 01 80/5 55 57 03

2. Mai unter www.online-training-plus.de

Steuerrecht aktuell:

April 2012

- Teilnahmegebühr: 98 Euro
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co KG
- Telefon: 01 80/5 55 57 03

16. Mai unter www.online-training-plus.de

Im Fokus: Anlage KAP

- Teilnahmegebühr: 98 Euro
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co KG
- Telefon: 01 80/5 55 57 03

Arbeit deutlich teurer

2011 sind die Arbeitskosten in Deutschland sehr stark angestiegen.

Im Vergleich zu 2010 wurde der Faktor Arbeit um 3,2 Prozent teurer, das geht aus einem Bericht des Statistischen Bundesamts hervor – der höchste Anstieg seit Einführung des Arbeitskostenindex im Jahr 1997. Grund waren Tarifsteigerungen und Sonderprämien, die vor allem in der Industrie für einen überdurchschnittlichen Anstieg von 4,3 Prozent sorgten. Noch deutlicher als die Brutto-Entgelte (plus 3,0 Prozent) stiegen die Lohnnebenkosten durch mehr Krankentage und gestiegene Beiträge zu den Sozialversicherungen.

Steuerfragen schnell und direkt beantworten: Die Online-Datenbanken

Ihre Vorteile in der täglichen Praxis

- ▶ Persönlicher Log-in rund um die Uhr, auch von unterwegs
- ▶ Zugang zu sämtlichen im Printwerk enthaltenen Informationen
- ▶ Auszüge und Grafiken ausdrucken und in eigene Texte integrieren
- ▶ Zitierfähigkeit bleibt gewährleistet

Informationen rasch und zuverlässig finden

- ▶ Navigierbares, verknüpftes Inhaltsverzeichnis
- ▶ Suchfunktionen
- ▶ Hyperlinks auf Querverweise
- ▶ Regelmäßige Aktualisierung



Dötsch (Hrsg.)

Die Körperschaftsteuer

ISBN 978-3-7992-3011-7

Jahresabonnement: € 390,-
bis zu 3 Aktualisierungen p. a.

Hartz/Meeßen/Wolf

ABC-Führer Lohnsteuer

ISBN 978-3-7992-3013-1

Jahresabonnement: € 192,-
bis zu 4 Aktualisierungen p. a.

Kühn/Wedelstädt (Hrsg.)

Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung

ISBN 978-3-7992-3022-3

Jahresabonnement: € 144,-
1 Aktualisierung p. a.

Littmann/Bitz/Pust (Hrsg.)

Das Einkommensteuerrecht

ISBN 978-3-7992-3015-5

Jahresabonnement: € 390,-
bis zu 5 Aktualisierungen p. a.

Reuber

Die Besteuerung der Vereine

ISBN 978-3-7992-3019-3

Jahresabonnement: € 192,-
bis zu 4 Aktualisierungen p. a.

Rödl/Preißer

Erbschaft- und Schenkungsteuer

ISBN 978-3-7992-3024-7

Jahresabonnement: € 144,-
1 Aktualisierung p. a.

Steuer-Lexikon Online

ISBN 978-3-7992-3023-0

Jahresabonnement: € 54,-
4 Aktualisierungen p. a.

Weimann/Lang (Hrsg.)

Umsatzsteuer – national und international

ISBN 978-3-7992-3020-9

Jahresabonnement: € 144,-
1–2 Aktualisierungen p. a.

Alle Preise pro Einzeluser. Mindestlaufzeit je Datenbank: 12 Monate

Jetzt informieren und bestellen: www.sp-datenbanken.de

SCHÄFFER
POESCHEL

Interne Kommunikation

Alle erreichen

Zu einer guten Marketingmischung gehört zweifellos nicht nur die Kommunikation mit dem Mandanten, sondern auch das interne Kommunikationsmanagement. Damit die Mitarbeiterkommunikation gelingt, stehen Ihnen vielfältige Möglichkeiten offen, die Sie dabei unterstützen, Ihre Gesprächskultur zu verbessern.

Ihr Mandant fühlt sich besonders wohl bei Ihnen, wenn das Arbeitsklima in der Kanzlei passt. Herrscht zwischen ihm und seinem Ansprechpartner in der Kanzlei eine gute Vertrauensbasis, freut dies den Mandanten, den Kanzleimitarbeiter, aber auch den Kanzleichef. Im Laufe der Jahre vertieft sich das Vertrauen zwischen Mandant und Mitarbeiter, deshalb ist auch eine gute Bindung zwischen der Kanzleiführung und den Mitarbeitern für den künftigen Erfolg der Kanzlei wichtig. Sicherlich schätzen auch Sie als Arbeitgeber zuverlässige Angestellte, schließlich wird mit den Monaten und Jahren die Zusammenarbeit immer vertrauter, viele Abläufe funktionieren automatisch. Zudem wird der gute Ruf der Kanzlei von Ihren Mitarbeitern nach außen kommuniziert und ist auch werbetechnisch von Bedeutung. Nicht zuletzt deswegen lohnt es sich, in ein gutes Kanzleiklima und langjährige Mitarbeiter zu investieren. Neben dem guten Umgangston und einem respektvollen Miteinander gibt es verschiedene Mittel, um die Mitarbeiterbindung zu stärken. So sollten Sie beispielsweise gemeinsame Kanzleiwerte definieren. Wenn Sie Ihre Firmenphilosophie formuliert haben, lassen Sie sie als Plakat drucken oder stellen Sie sie ins Intranet. Damit bleiben Ihre Unternehmenswerte in Erinnerung der Mitarbeiter

und lassen sich schnell abrufen. Ein eigenes Intranet ist hier viel wert, schließlich dient es dem Austausch firmeninterner Inhalte, wie Informationen zu Mandanten, Veranstaltungen oder Kursen.

Wussten Sie, dass auch das Weiterbildungsangebot einen positiven Einfluss auf Ihre interne Kommunikation hat? Nicht nur Mandanten profitieren davon, die Fortbildung liefert einen Mehrwert für den einzelnen Mitarbeiter und das gesamte Team. Mit einer finanziellen Unterstützung bei Kursen zeigen Sie Ihren Angestellten zudem, dass sie „wertvoll“ sind.

Mitarbeiterzeitschrift fördert Zusammengehörigkeitsgefühl

Mit einer Mitarbeiterzeitung schaffen Sie nicht nur einen neuen Informationskanal, sondern fördern auch das Zusammengehörigkeitsgefühl. Hier können Sie über Ihre Erfolge, neue Mitarbeiter oder über künftige Vorhaben berichten. Die meisten Angestellten werden Ihre Zeitung stolz mit nach Hause nehmen und auch der Familie sowie Bekannten einen näheren Einblick in den Kanzleialltag gewähren. Bei der Themengestaltung können Mitarbeiter einbezogen werden, denn selbst eingebrachte Vorschläge kommen gut an und bringen verschiedene Blickwinkel mit ein.

Sie haben schon ein Newsletter-System, das Sie für Mandanteninformationen verwenden? Perfekt, denn damit können Sie Infos ansprechend aufbereiten und mit wenigen Handgriffen versenden. Wenn Ihnen im Kanzleialltag öfter die Zeit fehlt, mit allen Mitarbeitern über Neuigkeiten zu sprechen, ist das eine einfache Lösung, die alle erreicht. Informieren Sie schnell und unkompliziert alle Teammitglieder über neue interne Standards, Veranstaltungen oder Ähnliches.

Apropos Veranstaltungen: Egal, ob Weihnachtsfeier, Jubiläumsfest oder Grillparty, ein ungezwungenes Beisammensein stärkt ebenfalls das „Wir-Gefühl“ und somit die Mitarbeiterbindung. Auch hier bieten sich viele Mög-

lichkeiten und Anlässe. Als aufgeschlossene Kanzlei sind Sie auch in sozialen Netzwerken vertreten? Aber nicht nur Sie, sondern auch Ihre Mitarbeiter nutzen Facebook, Twitter & Co. Sie müssen keinen Missbrauch fürchten, gestalten Sie vielmehr Verhaltensregeln für den Umgang mit sozialen Netzwerken und stärken Sie damit Ihren Auftritt im Web. Ihre Mitarbeiter helfen Ihnen sicher gerne bei der Personalsuche und teilen eine Stellenausschreibung mit ihren Freunden.

Sie berichten regelmäßig über Wissenswertes aus Ihrem Fachbereich? Auch hier kann Ihnen die Unterstützung Ihrer Teammitglieder behilflich sein, denn ein paar „Follower“ kann man immer brauchen.

Wie Sie sehen, können Sie für die interne Kommunikation alle Kanäle nutzen, die Sie auch zur Mandantenbindung einsetzen: Das Internet, Social-Media, eine Kanzleizeitung oder ein gut vorbereitetes Fest. Wichtig bei allen Maßnahmen ist eine gute Mischung und Kontinuität. Verlassen Sie sich also nicht darauf, dass etwas von selbst läuft, sondern schenken Sie Ihren Mitarbeitern die nötige Aufmerksamkeit.

» Serienplaner

**Teil 64 –
SteuerConsultant 03/2012
Relaunch der
Kanzlei-Website**

**Teil 65 –
SteuerConsultant 04/2012
Interne Kommunikation**

**Teil 66 –
SteuerConsultant 05/2012
Moderne Kommunikation
mit Mandanten**

Abonnenten-Service

Abonnenten können im Internet unter www.steuer-consultant.de das Themenarchiv nutzen und unter anderem alle Teile der Serie „Marketing“ kostenlos nachlesen.



Johann Aglas

ist Geschäftsführer der Atikon Marketing & Werbung GmbH im oberösterreichischen Leonding. Atikon hat sich auf das Marketing und die Homepage-Gestaltung für Steuerberater spezialisiert.

E-Mail: johann.aglas@atikon.com
www.atikon.com

Übersteuert



WP/StB/FB für Int. Steuerrecht
Oliver Biernat, Frankfurt a. M.

US-Kampf gegen Steuerhinterziehung verursacht Probleme

Die Bonität stimmt – und trotzdem gibt es kein Geld von der Bank. Die Begründung: Die Bank ist nicht bereit, sich dem FATCA-Abkommen zu unterwerfen. Probleme dieser Art gibt es bereits heute, wenn Schweizer Banken involviert sind, aber sie werden in nächster Zeit auch bei anderen Finanzinstituten zunehmen. Das gilt immer dann, wenn US-Bürger oder deutsche Gesellschaften, an denen US-Bürger beteiligt sind, bei einer deutschen Bank ein Konto eröffnen wollen oder einen Kredit beantragen. Hintergrund dieses Dilemmas ist der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA). Mit diesem wollen die USA Banken, Versicherungen und Finanzdienstleister, die Konten oder Anlagen für Amerikaner verwalten, zu umfangreichen und kostenintensiven Identifikations- und Meldepflichten verdonnern. Die Kontoinhaber, die sich nicht der Datensammlung für die USA anschließen wollen, werden mit einer Abgeltungssteuer abgestraft. Entweder unterwerfen sich die Institute den FATCA-Regeln oder sie verzichten künftig ganz auf das Geschäft mit Kunden aus den USA und aus US-Vermögenswerten. Die Identifizierung aller Kundenbeziehungen mit US-Hintergrund im Rahmen eines Due Diligence-Prozesses soll aber keiner Bank erspart bleiben. Fest steht allerdings bereits jetzt, dass die aus dem FATCA-Abkommen resultierenden Meldepflichten in vielen Ländern gegen die nationalen Gesetze verstoßen, etwa das Privatrecht oder das Datenschutzrecht. Die neuen Regelungen, die ab 2014 in Kraft treten sollen, können schon jetzt Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehungen zwischen Banken und deren Kunden haben. Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Spanien und die USA haben ihre Absicht bekundet, bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung bilateral zusammenzuarbeiten. Ab 2014 werden dann auch umgekehrt Informationen über Deutsche, Franzosen, Italiener, Spanier oder Engländer, die Konten in den USA unterhalten, an ihre Heimatstaaten gemeldet.



Axel Gedaschko, Präsident des GdW
Bundesverband deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen, Berlin

Gewerbesteuer contra Energiewende

Wenn ein Wohnungsunternehmen auf dem Dach eines Wohngebäudes eine Fotovoltaikanlage betreibt, drohen die gesamten Mieteinkünfte unter die Gewerbesteuerpflicht zu fallen. Das bestätigt ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg. Unternehmen, die nur eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen, sind durch die „erweiterte Gewerbesteuerkürzung für Grundstücksunternehmen“ gewerbesteuerlich besser gestellt als andere Unternehmen. Voraussetzung dafür ist, dass das Unternehmen über sein Kerngeschäft – die Nutzung und Verwaltung eigenen Grundbesitzes – hinaus lediglich die folgenden Tätigkeiten ausübt: Verwaltung und Nutzung eigenen Kapitalvermögens, Betreuung von Wohnungsbauten und Errichtung und Veräußerung von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen. Übt das Unternehmen auch nur eine andere Tätigkeit aus, ist das „schädlich“. Der Umfang der schädlichen Tätigkeit ist dabei völlig unbeachtlich. Das fragliche Urteil hat bestätigt, dass das Betreiben einer Fotovoltaikanlage und die Einspeisung des so produzierten Stroms in das allgemeine Stromnetz gegen eine Vergütung eine gewerbliche – und damit für die erweiterte Kürzung schädliche – Tätigkeit darstellt. Erfolgt keine gesetzgeberische Korrektur können Wohnungs- und Immobilienunternehmen in vielen Fällen die Einspeisevergütung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wegen dieses steuerlichen Nachteils nicht nutzen und werden daher auf erneuerbare Energien verzichten.

SteuerConsultant

ISSN 1866-8690, 5. Jahrgang
Zitiervorschlag: StC 2012, H 1, S. 34.

Verlag:

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9
D-79111 Freiburg
Verlagsleitung: Reiner Straub
Tel.: 07 61/898-0
www.haufe.de, www.steuer-consultant.de

Redaktion:

RAin/FASTR Anke Kolb-Leistner
(Chefredakteurin), Tel.: -3213, Fax: -99-3213
E-Mail: anke.kolb-leistner@haufe.de
Rüdiger Frisch (Chef vom Dienst),
Tel.: -3214, Fax: -99-3214
E-Mail: ruediger.frisch@haufe.de

Freie Mitarbeiter:

Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring
E-Mail: claudia.ossola-haring@haufe.de
Manfred Ries (Chefreporter)
E-Mail: manfred.ries@haufe.de

Redaktionsassistenten:

Brigitte Pelka, Tel.: 07 61/898-3921,
Fax: -99-3921, Sabine Schmieder,
Tel.: 07 61/898-3032, Fax: -99-3032,
E-Mail: redaktion@steuer-consultant.de

Autoren dieser Ausgabe:

Johann Aglas, Yvonne Göpfert, RA Johannes Höring, Norbert Jumpertz, Robert Kracht, Dirk Kunde, RA Dr. Stefan Lammel, Daniel Lüders, Horst Marburger, Dr. Jörg Richter, Petra Uhe, Andreas Wähnert

Herstellung:

Grafik/Layout:
Kerstin Fikentscher

Druck:

Echter Druck, Würzburg

Mitglied der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V. (IWW)
Verbreitete Auflage: 20.687 (3. Quartal 2011)

Anzeigen-Verkauf:

Bernd Junker (Anzeigenleitung),
Tel.: 09 31/27 91 556
bernd.junker@haufe-lexware.com
Oliver Cekys, Tel.: 09 31/27 91 731
oliver.cekys@haufe-lexware.com
Thomas Horejsi, Tel.: 09 31/27 91 451
thomas.horejsi@haufe-lexware.com
Yvonne Göbel (Anzeigendisposition),
Tel.: 09 31/27 91 470, Fax: -477
E-Mail: anzeigen@steuer-consultant.de

Erscheinungsweise:

12 x im Jahr

Abo-Service:

Haufe Service Center GmbH
Postfach, 79091 Freiburg
Tel.: 0180/55 55 703*, Fax: -713*,
E-Mail: zeitschriften@haufe.de
(*0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz, max.
0,42 €/Min. mobil. Ein Service von dtms.)

Bezugspreis:

Inland: 182 Euro
(MwSt. und Versand inklusive)
Für Mitglieder des Steuerberaterverbands
Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V. ist der
Bezug mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags
abgegolten. Bezieher der Steuerrechtsdaten-
bank „Haufe Steuer Office Professional
Kanzlei Edition“ erhalten SteuerConsultant
im Rahmen ihres Abonnements.

HAUFE.

In den mit Namen versehenen Beiträgen wird die Meinung der Autoren wiedergegeben. Nachdruck und Speicherung in elektronischen Medien nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags und unter voller Quellenangabe. Für eingesandte Manuskripte und Bildmaterialien, die nicht ausdrücklich angefordert wurden, übernimmt der Verlag keine Haftung.

Mai 2012

> Die Ausgabe 5/2012 erscheint am 4.5.2012



Topthema Umwandlungssteuererlass

Der lange erwartete Umwandlungssteuererlass gilt für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle, auf die das Umwandlungssteuergesetz i. d. F. des SEStEG mit seinen weiteren Änderungen anzuwenden ist. Wichtige Punkte – etwa die Auflösung organschaftlicher Ausgleichsposten – sind unmittelbar in der Beratungspraxis umzusetzen.



Weitere Themen

Fotovoltaik:

Die Vorsteuerabzugsberechtigung im Zusammenhang mit der Installation von Fotovoltaikanlagen ist Gegenstand aktueller Rechtsprechung.

Foreign Account Tax Compliance Act:

Die amerikanische Gesetzgebung wird auch bei deutschen Unternehmen einigen Beratungsbedarf auslösen.

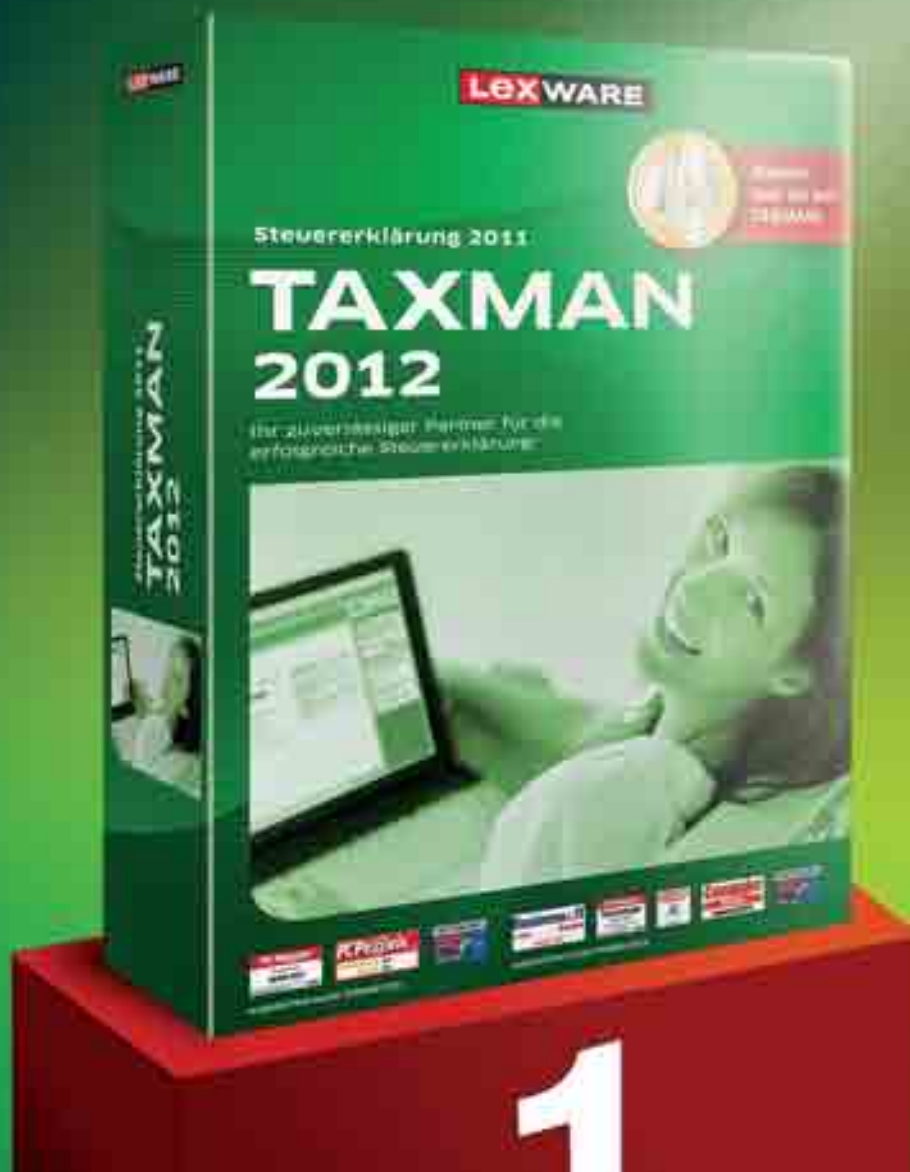
Rechtsschutzversicherungen:

Rechtsstreitigkeiten mit Mandanten oder mit der Finanzverwaltung sind nervenaufreibend und teuer. Einige Versicherer bieten, speziell für Steuerberater, Rechtsschutzversicherungen an.

Kinderbetreuung:

Es ist alles andere als einfach, Fachleute dauerhaft an die Steuerkanzlei zu binden. Attraktive Angebote, etwa in Form einer Kinderbetreuung nach der Schule oder dem Kindergarten, können die Situation für beide Seiten verbessern – für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Steuern sparen mit dem Testsieger!



LEXWARE



Volltreffer – mit TAXMAN 2012 sparen Sie so viel Steuern wie noch nie!

Einfach in der Bearbeitung – mit vielen Hilfen und Steuerspar-Tipps. Sichern Sie sich jetzt den Testsieger für Ihre Steuererklärung:

www.lexware.de/taxman

Lösungen finden!



Alles für die Steuerkanzlei finden Sie jetzt noch schneller. Versprochen.



Mobilecode

Hersteller, Produkte und Dienstleistungen für Steuerberater im Überblick. Finden Sie Ihre Lösung ganz einfach, das ganze Jahr – immer aktuell.



www.kanzlei.haufe.de

HAUFE.